

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 1. DEZEMBER 1975

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1975	2153	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	2154	
Änderung der Satzung der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung	2154	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 10. 1975 bis 12. 11. 1975	2154	
Der Hessische Minister des Innern		
Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Feststellung und Bekanntmachung des 2. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß Artikel VII § 5 des 2. BesVNG	2155	
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Bürgerstiftung Darmstadt“ mit Sitz in Darmstadt	2155	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2155	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen-West	2155	
Errichtung einer Pfarrvikarstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Heuchelheim mit Sitz in Kinzenbach	2155	
Umwandlung der Pfarrstelle II der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel Frankfurt (Main) in eine gesamtkirchliche Pfarrstelle für die volksmissionarische Arbeit im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt (Main)	2155	
Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg v. d. H.	2156	
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle der Philipps-Universität Marburg (Lahn)	2156	
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)	2157	
Ordnung für die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften	2158	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels	2166	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Ausbau der Bundesstraße 47 zwischen Bensheim und Lorsch von Bau-km 0,525 bis Bau-km 1,816	2166	
Anmeldung zur Abschlußprüfung nach § 34-BBiG	2166	
Verlust eines Dienstausweises	2167	
Der Hessische Sozialminister		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten	2167	
Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge; hier: Regelung der Abrechnung ab Hj. 1976	2167	
Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land); hier: Regelung der Abrechnung ab Haushaltsjahr 1976	2167	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Gemeinsamer Erlaß betr. Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Lebensmittelüberwachung der Städte Friedberg und Langen	2168	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2168	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	2170	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2170	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	2173	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2173	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Entschädigungsregelung für den beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bestehenden Prüfungsausschuß für Abschluß- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe	2173	
KASSEL		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen 1 und 2) der Stadt Immenhausen, Krs. Kassel	2174	
Vorhaben der Firma Eisenwerke Hasenlever & Sohn GmbH, Battenberg (Eder)	2177	
Vorhaben der Firma Fritz Winter OHG, Stadt Allendorf	2177	
Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar	2177	
Widerruf der Zulassung als Gegen-sachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	2177	
Buchbesprechungen	2177	
Öffentlicher Anzeiger		
Weschnitzverband, Sitz Heppenheim (Bergstraße); hier: Satzungsänderung	2198	
Erteilung einer Erlaubnis für die Ausführung von Markscheiderarbeiten	2199	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Butzbach/Stadteil Nieder-Weizel	2199	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Camberg nach Camberg	2200	

Seite 2153

1617

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1975

Für hervorragende Leistungen und Verdienste um den Sport habe ich die von mir mit Erlaß vom 9. Juli 1970 (GVBl. I S. 412) gestiftete Sportplakette des Landes Hessen an folgende Persönlichkeiten verliehen:

I. Gemäß Nr. 1 Ziffer a) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind)

- als Mitgliedern der Amateurfußballmannschaft für Rasensport 1910 OLI e. V. Bürstadt
Herrn Ramon Berndroth, Bürstadt,
Herrn Gunter Dehoff, Worms,
Herrn Rudolf Geier, Mannheim,
Herrn Klaus Gleim, Worms,
Herrn Hans Götte, Bürstadt-Bobstadt,

- Herrn Bert Grieser, Einhausen,
Herrn Reinhard Grimm, Bürstadt,
Herrn Jürgen Groh, Heppenheim a. d. B.,
Herrn Karlheinz Humm, Bürstadt,
Herrn Kurt Köhle, Bürstadt,
Herrn Klaus Nathmann, Lampertheim-Hofheim,
Herrn Manfred Neuwinger, Bürstadt,
Herrn Ludwig Reinhardt, Gernsheim,
Herrn Erich Schmiedl, Wolfskehlen,
Herrn Karlheinz Vogt, Bürstadt,
Herrn Lothar Buchmann, Bürstadt,
- Herrn Karl-Heinz Fechter, Frankfurt (Main),
- Herrn Michael Häuser, Mühlheim (Main),
- Herrn Walter Schmidt, Darmstadt,
- Fräulein Gaby Weidemann, Nieder-Beerbach.

II. Gemäß Nr. 1 Ziffer b) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkanntenswerte sportliche Leistungen erzielt haben)

1. Herrn Willy L a m b r e c h t, Bad Nauheim,
2. Herrn Werner E h r h a r d t, Eschwege,
3. als Mitgliedern der Fußballtennismannschaft der Ver-
sehrtsportgemeinschaft Bensheim
Herrn Dr. Helmut W e i g a n d, Bensheim,
Herrn Karl S c h a d e r, Bensheim,
Herrn Heinrich S c h r ö d e r, Bensheim,
Herrn Heinz S c h ü s s l e r, Bensheim,
Herrn Hans N e u b a u e r, Bensheim,
Herrn Rudolf W e i h r i c h, Bensheim,
4. Herrn Karl-Heinz Z s c h i m m e r, Wiesbaden,
5. Herrn Paul R o s e n b e r g, Raunheim.

III. Gemäß Nr. 1 Ziffer c) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben)

1. Herrn Alfred D i e f e n b a c h, Offenbach (Main),
2. Herrn Richard K e t t e n b a c h, Hallgarten,
3. Herrn Karl L a n g e r, Lauterbach,
4. Herrn Georg L e c k e, Kassel,
5. Herrn Dr. Werner L i p p h a r d t, Eschwege.

Wiesbaden, 8. 11. 1975 **Der Hessische Ministerpräsident**
I A 1 — 14 d *St.Anz. 48/1975 S. 2153*

1618

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunden vom 15. August 1975 habe ich

Herrn Günther D i l l, Gelnhausen,
für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von
zwei Menschen vor dem Tode am 29. Dezember 1974,
Herrn Werner J u n g h a n s, Frankfurt (Main)-Schwan-
heim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung
eines Menschen vor dem Tode am 21. Januar 1975
die Hessische Rettungsmedaille
verliehen.

Mit Urkunden vom 23. Mai 1975 habe ich

dem Schüler Helmut B o c z k o w s k y, Schwingbach-
Rechtenbach, für die Rettung eines Menschen vor dem
Tode am 8. Juli 1974,

dem Schüler Hans Peter F r o s c h, Schwingbach-Rech-
tenbach, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode
am 8. Juli 1974,

Herrn Willy L o h w a s s e r, Ulmtal-Holzhausen, für die
Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juli 1974
Dank und Anerkennung
ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 15. August 1975 habe ich

Herrn Josef E i m a n n s, Kelsterbach, für die Rettung
eines Menschen vor dem Tode am 13. Januar 1975
Dank und Anerkennung
ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 12. September 1975 habe ich

Herrn Helmut F r i t z, Wiesbaden, für die Rettung eines
Menschen vor dem Tode am 29. April 1975
Dank und Anerkennung
ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 19. September 1975 habe ich

dem Schüler Friedrich Alexander S t r u b e l, für den
Einsatz bei der Rettung von zwei Menschen vor dem
Tode am 4. August 1974

Dank und Anerkennung
ausgesprochen.

Wiesbaden, 11. 11. 1975 **Der Hessische Ministerpräsident**
I A 1 — 14 c *St.Anz. 48/1975 S. 2154*

1619

Änderung der Satzung der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Die Satzung der Hessischen Landeszentrale für politische Bil-
dung vom 30. Juli 1973 (St.Anz. S. 1505) wird wie folgt geän-
dert:

Abschnitt V Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Stellvertreter
werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhält-
niswahl gewählt.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in
Kraft.

Wiesbaden, 17. 11. 1975 **Der Hessische Ministerpräsident**
II 3 — 5 e 26/0112
St.Anz. 48/1975 S. 2154

1620

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 10. 1975 bis 12. 11. 1975

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes-
sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-
straße 35/37

Statistische Berichte	Preis
A IV 2 — j/74	DM
B II 2 — j/74	
Die Krankenhäuser in Hessen am 31. 12. 1974	
Fachschulen des Gesundheitswesens am 15. 11. 1974	2,00
C III 2 — m 9/75	
Schlachtungen im September 1975	0,50
C III 3 — m 9/75	
Milcherzeugung und -verwendung im September 1975 (30 Tage)	0,50
C IV 3 — m 9/75	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen	0,50
E I 1 — m 9/75, E I 2 — m 9/75	
Die Industrie in Hessen im September 1975 (vorläufige Ergebnisse)	1,50
G IV 1 — m 7/75	
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juli 1975	1,00
G IV 1 — m 8/75	
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1975	1,00
H I 1 — m 5/75	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1975 (Gebiets- stand: 1. Juli 1974)	1,00
H I 4 — m 8/75	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im August 1975	0,50
L III 2 j/75	
Das Personal der hessischen Verwaltung, der Sozialver- sicherungsträger, der kommunalen Zweckverbände und der rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen am 30. Juni 1975 — vorläufige Ergebnisse	0,50
M I 1 — m 9/75	
Erzeugerpreise in Hessen im September 1975	1,50
N I 1 — vj 3/75 Teil I	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1975 — Industriearbeiter	1,50
N I 1 — vj 3/75 Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1975 — Angestelltenverdienste	1,50
Wiesbaden, 12. 11. 1975 Hessisches Statistisches Landesamt Z 231 — 77 a 241/75 <i>St.Anz. 48/1975 S. 2154</i>	

1621

Der Hessische Minister des Innern

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Feststellung und Bekanntmachung des 2. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß Artikel VII § 5 des 2. BesVNG

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. September 1975 (StAnz. S. 1796)

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 25. Oktober 1975 folgendes bekanntgegeben:

„Bekanntmachung über die Feststellung des 2. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger
Vom 14. Oktober 1975

Auf Grund des Artikels VII § 5 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gebe ich bekannt:

Gemäß Artikel VII § 5 des 2. BesVNG habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. Juli 1974 bis zum 1. Juli 1975 (2. Anpassungszuschlag) auf 0,5 vom Hundert festgestellt.

Bonn, 14. 10. 1975

Der Bundesminister des Innern
D III 3 — 221 480/54
In Vertretung:
Dr. Hartkopf“

Der Anpassungszuschlag von 0,5 v. H. wird den am Stichtag 30. Juni 1974 vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1976 gewährt.

Für die am Stichtag 30. November 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger werden gemäß Artikel VII § 7 des 2. BesVNG der 1. und 2. Anpassungszuschlag zu einem gemeinsamen Hundertsatz zusammengefaßt. Der Anpassungszuschlag für die am 30. November 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger beträgt somit ab 1. Januar 1976

- 1. Anpassungszuschlag = 0,5 v. H.
- + 2. Anpassungszuschlag = 0,5 v. H.
- gemeinsamer Hundertsatz: 1,0 v. H.

Auf Abschnitt IV meines Rundschreibens vom 20. August 1975 (StAnz. S. 1658) wird hingewiesen.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 12. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1601 A — 160
StAnz. 48/1975 S. 2155

1622

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Bürgerstiftung Darmstadt“ mit Sitz in Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 14. 11. 1975 die mit Stiftungsgeschäft vom 1. 7. 1975 errichtete

„Bürgerstiftung Darmstadt“
mit Sitz in Darmstadt
mit Wirkung vom 1. 1. 1976 genehmigt.

Wiesbaden, 14. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — B — 7
StAnz. 48/1975 S. 2155

1623

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachmeister Helmut Unverzagt am 1. Januar 1975 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-3277 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 11. 1975

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
V — 7 d 14
StAnz. 48/1975 S. 2155

1624

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen-West

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Gießen folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen-West, Dekanat Gießen, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01
StAnz. 48/1975 S. 2155

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Heuchelheim, Dekanat Gießen, wird eine Pfarrvikarstelle mit Sitz in Kinzenbach errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C — 881/01
StAnz. 48/1975 S. 2155

1626

Umwandlung der Pfarrstelle II der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel Frankfurt (M.) in eine gesamtkirchliche Pfarrstelle für die volksmissionarische Arbeit im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt (M.)

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt (M.) und den Gemeindevorständen der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel Frankfurt (M.) folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle II der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel Frankfurt (M.) wird in eine gesamtkirchliche Pfarrstelle für die volksmissionarische Arbeit im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt (M.) umgewandelt und der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel zugeordnet.

1625

Errichtung einer Pfarrvikarstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Heuchelheim mit Sitz in Kinzenbach

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Gießen folgendes beschlossen:

§ 2

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Regionalverband und den Gemeindevorständen.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01

St.Anz. 48/1975 S. 2155

1627

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg v. d. H.

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Bad Homburg folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg v. d. H., Dekanat Bad Homburg, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/01

St.Anz. 48/1975 S. 2156

1628

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

— bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 643 veröffentlicht —

Auf Grund des § 62 des Hessischen Universitätsgesetzes i. d. F. vom 6. 12. 1974 (GVBl. I S. 603) wird — soweit es um die Benutzungsvorschriften geht, im Einvernehmen mit dem Universitätspräsidenten — bestimmt:

§ 1

(1) Die Hörsäle der Philipps-Universität Marburg (Lahn) können bei Wahrung ihrer sich aus § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ergebenden öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zu wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Veranstaltungen benutzt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg (Lahn) zu richten. Der Präsident erteilt die Genehmigung; die Genehmigung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Benutzung von Hörsälen besteht nicht.

(3) Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Hochschule nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, ist von einer Überlassung der Säle abzusehen. Treten solche Umstände nachträglich ein oder werden sie erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt, ist der Präsident berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Säle wird eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 3) sowie nach der Größe und/oder Ausstattung des benutzten Saales (§ 4) richtet.

(2) In besonderen Fällen kann der Präsident der Universität die Benutzungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

(3) Wird ein Saal oder werden mehrere Säle an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(4) Für die Benutzung der Hörsäle durch den Allgemeinen Studentenausschuß, die Fachschaften, studentische Vereinigungen und Gruppen sowie Mitglieder und Angehörige der

Philipps-Universität werden keine Gebühren erhoben, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 3

Die Veranstaltungen werden in folgenden Klassen eingeteilt:

I. Veranstaltungen

a) von wissenschaftlichen oder kulturellen Gesellschaften und Gruppen,

b) der Volkshochschule,

c) von gemeinnützigen Vereinigungen, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind, soweit von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld erhoben wird;

II. Veranstaltungen nach I. mit Erhebung von Eintrittsgeldern;

III. Veranstaltungen, die nicht in die beiden vorgenannten Klassen eingeordnet werden können.

§ 4

Die Säle werden nach ihrer Ausstattung und/oder Größe in 5 Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Auditorium maximum;

Gruppe 2: Universitätsaula, großer Rittersaal im Landgrafenschloß;

Gruppe 3: Musiksaal im Ernst-v.-Hülens-Haus und Hörsäle mit mehr als 300 Sitzplätzen;

Gruppe 4: Hörsäle mit 151 bis 300 Sitzplätzen;

Gruppe 5: Hörsäle mit bis zu 150 Sitzplätzen.

§ 5

(1) An Benutzungsgebühren werden erhoben:

für Veranstaltungen der Klasse	1	2	3	4	5
	DM	DM	DM	DM	DM
I	95,—	75,—	65,—	45,—	35,—
II	220,—	140,—	115,—	70,—	45,—
III	345,—	200,—	165,—	95,—	50,—

(2) Für die Benutzung der Schloßkapelle wird eine Gebühr von 45,— DM erhoben.

(3) Die Gebühren gelten für eine Veranstaltungsdauer bis zu zwei Stunden. Für jede weitere Stunde wird ein Zuschlag von 20% erhoben. Der Aufschlag wird berechnet, wenn die Benutzungszeit um jeweils mehr als 30 Minuten überschritten wird.

(4) Zusätzlich werden erhoben:

a) für die Benutzung eines Projektionsgerätes	25,— DM,
b) für die Benutzung eines Flügels	35,— DM,
c) für die Benutzung einer Orgel	50,— DM.

§ 6

(1) Die Veranstalter erhalten einen Gebührenbescheid über die Höhe der festgesetzten Gebühr.

(2) Die Gebühr ist spätestens an dem der Veranstaltung vorausgehenden Werktag — außer Samstag — bis 12 Uhr bei der Kasse der Philipps-Universität einzuzahlen.

(3) Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist zur Veranstaltung mitzubringen und dem Hausmeister vorzulegen.

§ 7

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Der Präsident der Universität kann besondere Ordnungsaufgaben erteilen.

(2) Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Philipps-Universität Marburg (Lahn), dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Philipps-Universität Marburg (Lahn) und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 8

(1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen; ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden, als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

§ 9

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

§ 10

Der Präsident kann Veranstalter, die gegen Rechts- und Ordnungsvorschriften sowie Auflagen verstoßen haben, von der weiteren Benutzung von Räumen der Universität auf Dauer oder Zeit ausschließen.

§ 11

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft und hebt die Gebührenordnung vom 26. 8. 1965 (ABl. S. 577 = StAnz. S. 1076) auf.

Wiesbaden, 1. 9. 1975

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 423/1 — 131

StAnz. 48/1975 S. 2156

1629

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hörsäle und Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) — bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 641 veröffentlicht —

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 324) in der Neufassung vom 6. 12. 1974 (GVBl. I S. 603) wird — soweit es um die Benutzungs- und Gebührenvorschriften geht, im Einvernehmen mit dem Universitätspräsidenten — bestimmt:

§ 1

(1) Die Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität können bei Wahrung ihrer sich aus § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ergebenden öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen überlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Universität nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist die Benutzung zu versagen. Werden solche Umstände nach der Genehmigung bekannt, so ist die Universität berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen. Die Genehmigung kann von der Universität außerdem spätestens eine Woche vor der Veranstaltung widerrufen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Universität an dem überlassenen Raum entsteht. Die Veranstalter erhalten in diesem Fall die eingezahlten Gebühren zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

(3) Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Präsident, der seine Entscheidungsbefugnis auf den Kanzler übertragen kann. Die Genehmigung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 2 HUG bleibt unberührt.

(4) Der Antrag ist unter Angabe des Themas spätestens acht Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Genehmigung versagt werden.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Räume wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 3) sowie nach der Größe und Ausstattung des benutzten Raumes (§ 4) richtet.

(2) Die Festsetzung der Gebühren gemäß § 5 dieser Ordnung erfolgt durch den Kanzler bzw. für den Fachbereich Humanmedizin (einschließlich Universitätsklinikum) durch den Verwaltungsdirektor. Er kann in besonderen Fällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 3

(1) Die Veranstaltungen werden in folgende Klassen eingeteilt:

I. Veranstaltungen

- a) von Gesellschaften oder Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen,
- b) der Volkshochschule,
- c) von Körperschaften, Vereinigungen und anderen Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- d) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität; Fachtagungen und Kongresse, soweit von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld erhoben wird;

II. Veranstaltungen nach Ziffer I mit Erhebung von Eintrittsgeldern;

III. Veranstaltungen, die nicht in die beiden vorgenannten Klassen eingeordnet werden können.

(2) Für die Benutzung der Räume durch den Allgemeinen Studentenausschuß, das Studentenparlament, die Studentenschaft, die studentischen Fachschaften, studentische Vereinigungen und Gruppen werden keine Gebühren erhoben. Das gleiche gilt bei Fachtagungen wissenschaftlicher Gesellschaften, sowie für Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen, soweit sie Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen. Die Gebührenfreiheit gilt nur, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 4

Die Säle werden nach ihrer Ausstattung und Größe in fünf Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Aula und Hörsäle mit mehr als 500 Sitzplätzen,
- Gruppe 2: Hörsäle mit 301—500 Sitzplätzen,
- Gruppe 3: Hörsäle mit 201—300 Sitzplätzen,
- Gruppe 4: Hörsäle mit 101—200 Sitzplätzen,
- Gruppe 5: Räume mit bis zu 100 Sitzplätzen.

§ 5

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

für Veranstaltungen der Klasse	in der Gruppe				
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM
I	340,—	219,—	164,—	109,—	68,—
II	390,—	259,—	189,—	124,—	74,—
III	440,—	299,—	214,—	139,—	80,—

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Orgel	40,— DM,
Flügel	40,— DM,
Projektionsgerät	10,— DM.

(3) Mit der Benutzungsgebühr sind im übrigen alle der Universität durch die Benutzung der Säle entstandenen Unkosten abgegolten.

(4) An die Hausmeister oder Amtshilfen in den Gebäuden, in denen die benutzten Räume liegen, ist, soweit die Veranstaltung außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit stattfindet, unabhängig von der Veranstaltungsklasse die Mehrarbeit durch den Veranstalter nach den tariflichen Regelungen abzugelten.

(5) Für die Garderobendienste werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 6

Wird ein zu Veranstaltungen bereitgestellter Raum nicht in Anspruch genommen, so werden 20% der nach § 5 Abs. 1 festgesetzten Gebühr für die Bereitstellung erhoben.

§ 7

(1) Die Veranstalter erhalten eine Mitteilung über die Überlassung eines Raumes und die Höhe der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen wird mit der Festsetzung fällig.

(2) Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die Benutzung oder Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt (Veranstalter).

(3) Die Gebühr ist spätestens an dem der Veranstaltung vorausgehenden Werktag — außer Samstag — bis 12.00 Uhr bei der Kasse der Johann Wolfgang Goethe-Universität einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist zur Veranstaltung mitzubringen und dem Hausmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.

(2) Er haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Johann Wolfgang Goethe-Universität, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Johann Wolfgang Goethe-Universität und das Land Hessen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 9

(1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 Abs. 1 dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle abzustellen; ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden, als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

§ 10

Die Genehmigung der Benutzung der Räume gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Widerruf der Genehmigung.

§ 11

(1) Die Gebührenordnung ist regelmäßig alle zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

(2) Die Gebührensätze werden erhöht, wenn seit ihrer Festsetzung eine Erhöhung der Löhne oder Brennstoffpreise um mindestens 10% eingetreten ist.

§ 12

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. 10. 1975 in Kraft und hebt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23. 12. 1963 mit den Änderungen vom 12. 12. 1967 auf.

Wiesbaden, 8. 9. 1975

Der Hessische Kultusminister
V A 2 a — 423/151 — 123

StAnz. 48/1975 S. 2157

1630

Ordnung für die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die Ordnung für die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften vom 10. 9. 1975, die bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 620 veröffentlicht ist.

Wiesbaden, 23. 9. 1975

Der Hessische Kultusminister
V A 5 — 423/321 — 251

StAnz. 48/1975 S. 2158

Ordnung für die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften an der Justus Liebig-Universität

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer

§ 4 Prüfungsausschuß

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Inhalt der Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

§ 10 Zulassungsverfahren

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Schriftliche Prüfung

§ 13 Bewertung der Leistungen der Diplom-Vorprüfung

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

§ 17 Zusatzfächer

§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 21 Klausurarbeiten

§ 22 Mündliche Prüfung

§ 23 Bewertung der Leistungen

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 25 Zeugnis

§ 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Aberkennung des Diploms

§ 30 Prüfungsgebühren

§ 31 Inkrafttreten

§ 32 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Agrar-Ingenieur“ (Dipl.-Ing. agr.) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung wird in 2 Abschnitten abgelegt.

(2) Das Studium der Agrarwissenschaften umfaßt 8 Semester. Die Abschnitte der Diplom-Vorprüfung können unmittelbar nach dem 2. und 4. Semester, die Diplomprüfung unmittelbar nach dem 8. Semester abgelegt werden.

(3) Hat sich ein Student nicht bis zum Ende des 5. Semesters zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung gemeldet, gilt die Diplom-Vorprüfung als erstmals nicht bestanden.

(4) Nach der Diplom-Vorprüfung entscheidet sich der Studierende für eine der folgenden vier Fachrichtungen:

a) Qualität pflanzlicher Nahrungsmittel

b) Qualität tierischer Nahrungsmittel

c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

d) Umweltsicherung und Entwicklung ländlicher Räume.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine 6monatige praktische und lehrgangsmäßige Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und der Gemeinsamen Kommission für Agrar-, Haushalts- und Ernährungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Hochschullehrern und 2 Studenten. Die Fachbereiche, denen die agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen zugeordnet sind, entsenden je einen Hochschullehrer, die am 1. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beteiligten Fachbereiche entsenden gemeinsam einen Hochschullehrer in den Prüfungsausschuß. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt 3 Jahre, die der Studenten 1 Jahr.
- (3) Die studentischen Mitglieder werden in turnusmäßigem Wechsel auf Vorschlag der Vertreter der Studenten in den Fachbereichsräten von den Räten der Fachbereiche, denen die agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen zugeordnet sind, gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren. Der Ausschuß kann dem Vorsitzenden die Durchführung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorhergehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Justus Liebig-Universität ist und die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit die Prüfer vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten in einem Prüfungsabschnitt beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3—5 gelten entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind

gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Inhalt der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt 2 Prüfungsabschnitte. Die Zulassung zum 2. Abschnitt setzt den Nachweis des Bestehens des 1. Abschnittes voraus.
- (2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die allgemeinen Fachgrundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Prüfungsfächer sind:
 - a) 1. Abschnitt:
 1. Biologie der Pflanzen,
 2. Biologie der Tiere,
 3. Volkswirtschaftslehre,
 4. Physik,
 5. Chemie,
 6. Mathematik und Statistik.

Das Fach 1 wird mündlich, die Fächer 2—6 werden schriftlich geprüft.

- b) 2. Abschnitt:
 1. Grundlagen der Pflanzenproduktion,
 2. Grundlagen der Tierproduktion,
 3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues,
 4. Bodenkunde,
 5. Landtechnik.
- Die Fächer 1—3 werden schriftlich, die Fächer 4 und 5 mündlich geprüft.
- (4) Der Prüfungsstoff für die einzelnen Prüfungsfächer des 1. und 2. Abschnitts der Diplom-Vorprüfung bestimmt sich nach den Aufstellungen, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 und 2 beigefügt sind.
 - (5) Die Prüfungsleistungen eines Abschnitts sind innerhalb von 8 Wochen zu erbringen.

§ 9 Zulassung

- (1) Zum 1. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Nachweis erbringt über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einem Praktikum in Chemie und
 - b) 2 Praktika bzw. Übungen in Biologie der Pflanzen.
- (2) Zum 2. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. den 1. Abschnitt erfolgreich bestanden hat,

2. die nach § 3 Abs. 5 geforderte praktische und lehrgangsmäßige Ausbildung (Praktikum) erfolgreich abgeleistet hat,
3. die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Betriebsanalyse“ nachweist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den beiden Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung ist jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften endgültig nicht bestanden hat,
5. der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor dem jeweiligen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung an der Justus Liebig-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist als Gruppen- oder Einzelprüfung in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Der Kandidat wird in jedem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe freier Plätze und kann nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat schriftlich gestellte Fragen unter Aufsicht zu beantworten. Allen Prüfungen eines Prüfungstermins sind dieselben Prüfungsfragen zu stellen; diese werden von allen Fachvertretern der jeweiligen Prüfungsfächer gemeinsam erarbeitet.

(2) Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten nach einheitlichen Maßstäben, die von den Fachvertretern der jeweiligen Prüfungsfächer gemeinsam ausgearbeitet werden. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die schriftliche Prüfung fest. Die Termine sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt die Gleichwertigkeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung sicher.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten zur Kenntnis gegeben.

§ 13 Bewertung der Leistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. § 12 bleibt davon un-

berührt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,3) bewertet worden sind.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Gilt die Diplom-Vorprüfung nach § 3 Abs. 3 als nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß nur der 2. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung wiederholt wird. Die Wiederholung soll alsbald, spätestens jedoch nach einem Semester, erfolgen. Bei Nichtbestehen von zwei Fächern eines Abschnittes muß der ganze Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholungsprüfung bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prüfer und Beisitzer. Für die Wiederholungsprüfung gelten §§ 11—13 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der gesamten Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang, gegebenenfalls innerhalb welcher Frist, die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit (1. Teil der Diplomprüfung),
- b) 2 Klausurarbeiten, deren Themen den Prüfungsfächern nach Abs. 2 entnommen werden (2. Teil der Diplomprüfung),
- c) den mündlichen Prüfungen in allen in Abs. 2 genannten 6 Prüfungsfächern einer Fachrichtung (3. Teil der Diplomprüfung).

(2) Die Prüfungsfächer sind:

- a) Fachrichtung Qualität pflanzlicher Nahrungsrohstoffe
 1. Qualitätskriterien pflanzlicher Nahrungsrohstoffe,
 2. Biotechnologie,
 3. Phytomedizin,

4. Nacherntebehandlung und Lagerungstechnologie oder Qualitäts- und Resistenzzüchtung,
5. Markt- und Absatzlehre oder Spezielle Qualitätsanalytik,
6. Pflichtwahlfach
 1. ein unter 4. und 5. nicht gewähltes Fach,
 2. ein Fach der übrigen agrar- und ernährungswissenschaftlichen Fachrichtungen,
 3. Futtermittelerzeugung und Futtermittelkunde,
 4. Pflanzliche Nahrungsrohstoffe der Tropen und Subtropen,
 5. Arznei- und Gewürzpflanzen,
 6. ein Fach aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften;

b) Fachrichtung Qualität tierischer Nahrungsrohstoffe

1. Qualitätskriterien tierischer Nahrungsrohstoffe,
2. Biotechnologie,
3. Spezielle Haustiergenetik,
4. Markt- und Absatzlehre oder Haltungs- und Reproduktionsbiologie,
5. Tierökologie und Tierethologie oder Technologie tierischer Nahrungsrohstoffe,
6. Pflichtwahlfach
 1. ein unter 4. und 5. nicht gewähltes Fach,
 2. ein Fach der übrigen agrar- und ernährungswissenschaftlichen Fachrichtungen,
 3. Hygiene der tierischen Nahrungsrohstoffe,
 4. Organisations- und Rechtsfragen,
 5. Tierische Nahrungsrohstoffe der Tropen und Subtropen,
 6. ein weiteres Fach aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften;

c) Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre,
2. Agrarpolitik,
3. Agrarsoziologie,
4. Unternehmensführung oder Landwirtschaftliche Marktlehre,
5. Landtechnik oder Sozialökonomik der Agrarentwicklung,
6. Pflichtwahlfach
 1. ein unter 4. und 5. nicht gewähltes Fach,
 2. ein Fach der übrigen agrar- und ernährungswissenschaftlichen Fachrichtungen,
 3. Beratungs- und Kommunikationswesen,
 4. Genossenschaftswesen und andere Kooperationsformen,
 5. Regionalplanung,
 6. Wirtschaftspolitik,
 7. ein weiteres Fach aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften;

d) Fachrichtung Umweltsicherung und Entwicklung ländlicher Räume

1. Landschaftsökologie,
2. Regional- und Projektplanung,
3. Landschaftsentwicklung,
4. Landeskultur oder Soziologie des ländlichen Raumes,
5. Abfallwirtschaft oder Umweltpolitik,
6. Pflichtwahlfach
 1. ein unter 4. und 5. nicht gewähltes Fach,
 2. ein Fach der übrigen agrar- und ernährungswissenschaftlichen Fachrichtungen,
 3. ein Fach aus dem Fachbereich Biologie,
 4. ein Fach aus dem Fachbereich Geowissenschaften und Geographie,
 5. Standortkartierung und -bonifizierung,
 6. Ökologie der Begrünungspflanzen und Bepflanzungsplanung,
 7. Abfallbiologie,

8. Bodenkunde und Landeskultur in den Tropen und Subtropen,
9. ein Fach aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

(3) Der Prüfungsstoff für die einzelnen Prüfungsfächer der Fachrichtungen der Diplomprüfung bestimmt sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 3 beigefügt ist.

§ 17 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), insbesondere im Fach Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zum 1. Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, § 6 Abs. 3 gilt entsprechend,
3. ein mindestens 6semestriges Studium der Agrarwissenschaften durchgeführt hat.

(2) Zum 2. Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) kann nur zugelassen werden, wer

1. den ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat,
2. ein mindestens 8semestriges Studium der Agrarwissenschaften durchgeführt hat,
3. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einer mindestens 3stündigen praktischen Veranstaltung (Praktikum) aus den Fächern 1—3 der gewählten Fachrichtung und
 - b) einer Veranstaltung über
 - Biometrie bzw.
 - Biostatik bzw.
 - Ökonometrie
 der gewählten Fachrichtung erbracht hat,
4. den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer Fachexkursion erbracht hat.

(3) Zum 3. Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung) wird ohne Antrag zugelassen, wer in einer Klausurarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(4) Im übrigen gelten §§ 9 Abs. 3—5, 10 entsprechend. Zusätzlich hat der Kandidat im Antrag auf Zulassung die von ihm gewählte Fachrichtung anzugeben.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit wählt der Kandidat aus einem der Fächer Nr. 1—6 seiner Fachrichtung. Die Diplomarbeit kann von jedem in der agrarwissenschaftlichen Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Diplomarbeit kann auch von anderen Hochschullehrern, Honorarprofessoren sowie von Fachhochschullehrern der Fachhochschule Geisenheim, die einen Lehrauftrag an der Justus Liebig-Universität haben, ausgegeben und betreut werden, wenn ein Hochschullehrer der Agrarwissenschaften die Arbeit mitbeurteilt.

Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Agrarwissenschaften betreut werden kann.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat nach dem Zeitpunkt des § 18 Abs. 1 Ziffer 3 unverzüglich das Thema der Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechenden gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß er seine Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, beurteilt werden. § 19 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie stets von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und 3 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung der Arbeit in den Grenzen der durch die Gutachten gesetzten Noten.

§ 21 Klausurarbeiten

(1) Die beiden Klausuren werden vor jedem Prüfungstermin aus den Fächern 1—6 (§ 16 Abs. 2) auf Vorschlag der jeweiligen Fachvertreter vom Prüfungsausschuß für jede Fachrichtung festgelegt. Die Themen für die 1. Klausur werden aus den Fächern 1—3, die Themen für die 2. Klausur aus den Fächern 4—6 festgelegt.

(2) Für die Anfertigung der Klausurarbeiten stehen je vier Zeitstunden zur Verfügung. Über die Benutzung von Hilfsmitteln entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern.

(3) Die Bewertung der Klausurarbeiten erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfer. Für die Bewertung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in jedem Fach mindestens 15 Minuten.

(2) Für die mündliche Prüfung gilt § 11 entsprechend.

§ 23 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung, in mindestens einer Klausur und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ und überdies die Gesamtnote der Diplomprüfung mindestens 4,3 beträgt.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Durchschnittsnoten von Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung und lautet bei einem Durchschnitt von:

— bis 1,0	= mit Auszeichnung,
— über 1,0 bis 1,5	= sehr gut,
— über 1,5 bis 2,5	= gut,
— über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
— über 3,5 bis 4,3	= bestanden.

Die Wägung der einzelnen Noten erfolgt nach folgendem Schema:

Diplom-Vorprüfung 1. Abschnitt:	Wägezahl
1. Chemie	0,5
2. Biologie der Pflanzen	0,5
3. Biologie der Tiere	0,5
4. Volkswirtschaftslehre	0,5
5. Physik	0
6. Mathematik und Statistik	0
Diplom-Vorprüfung 2. Abschnitt:	Wägezahl
1. Grundlagen der Pflanzenproduktion	2
2. Grundlagen der Tierproduktion	2
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	2
4. Bodenkunde	1
5. Landtechnik	1
Diplomprüfung:	
Diplomarbeit	3
Pflichtfächer 1 bis 3	je 3
Pflichtfächer 4 bis 6	je 2
Klausurarbeiten	je 1

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sind zwei Prüfungsfächer oder beide Klausurarbeiten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die Diplomprüfung unbeschadet Abs. 5 im ganzen zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit wiederholt, hat der Kandidat ein neues Thema zu beantragen. § 19 gilt entsprechend. Die Rückgabe des Themas ist nur möglich, wenn der Kandidat nicht schon früher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat und stets von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung zum zweiten Male nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist in begründeten Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder.

(4) Die Wiederholung einer Prüfung kann frühestens nach einem Semester, sie muß nach spätestens zwei Semestern erfolgen.

(5) Wurde die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist sie bei der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 25 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. § 15 Abs. 2—4 gilt entsprechend.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Diplom-Agraringenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing. agr.) beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan des zuständigen Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Entziehung des Diploms

Die Entziehung des Diploms richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen:

für den 1. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung	30,— DM,
für den 2. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung	60,— DM,
für die Diplomprüfung	60,— DM,
für die Wiederholungsprüfung eines Faches	10,— DM,
des 1. Abschnittes der Diplom-Vorprüfung	20,— DM,
des 2. Abschnittes der Diplom-Vorprüfung	30,— DM,
der Diplomprüfung	30,— DM.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft; damit verliert die Diplomprüfungsordnung vom 1. September 1969 (ABl. S. 1214) ihre Geltung.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Studenten, die vor dem WS 1975/76 ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung vom 1. 9. 1969 aufgenommen haben, können dieses nach den alten Vorschriften beenden.
- (2) Nach dem 30. 9. 1979 müssen alle Prüfungen nach den neuen Vorschriften abgelegt werden.
- (3) Nach dem 30. 9. 1976 können Prüfungen nicht mehr nach der Prüfungsordnung vom März 1963 (ABl. S. 507) abgelegt werden.

Gießen, 10. 9. 1975

gez. Prof. Dr. Finger

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 3)

Prüfungsstoff für die einzelnen Fächer des 1. Abschnitts der Diplom-Vorprüfung

1. Biologie der Pflanzen

Physiologie: Photosynthese, Chemosynthese, Atmung und Gärung, allg. stoffliche Zusammensetzung der Pflanzen, Pflan-

zennährstoffe, Wasseraufnahme, -leitung, -abgabe, Plasmo-lyse, Osmose, Reservestoffe, Wuchsstoffe und ihre Wirkung, Wachstum, Temperatur und Lichtwirkung, Bewegungsmechanismen, Reizaufnahme — Reizleitung, Heterotrophie; Morphologie: Cytologie der pflanzlichen Zelle, Thallus-Kormus, Sproß-, Blatt-, Wurzelmorphologie und -Metamorphosen, Blütenbau und Funktion, Samenbau — Samenkeimung; Systematik: speziell der Nutzpflanzen und pflanzlicher Krankheits-erreger, Entwicklungsgeschichte, Nomenklatur, Toxonomie; Ökologie: Klima-Vegetation (Bedeutung des Waldes), Pflanze-Tier-Mensch-Verhältnis, Symbiosen.

2. Biologie der Tiere

- a) Anatomie landwirtschaftlicher Nutztiere
Aktiver und passiver Bewegungsapparat, Kopf und innere Organe, Haut und Hautgebilde, Sinnesorgane und Nervensysteme.
- b) Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere
Körperzusammensetzung und Wasserhaushalt, Verdauung und Stoffwechselregulation, Kreisläufe und Blut, Muskelphysiologie, Nervenphysiologie.
- c) Zoologie
Anatomie und Morphologie vergleichend: Cytologie der tierischen Zelle, selektierte Kapitel aus den Bauplantypen, Arten mit praktischer Bedeutung für Pflanzenbau, Tierzucht und -haltung, Parasitäre Protozoa, Trematoden, Nematoden, Hexapoden; Evolution und Systematik: Entwicklung von Organisationsformen und Organsystemen, Evolutionslehre, Speziesproblem, Nomenklatur; Ökologie: Umweltbeziehungen der Tiere, Parasitismus — Symbiose.

In den Fächern Biologie der Pflanzen und Biologie der Tiere werden die Gebiete Allgemeine Biologie und Genetik mit-geprüft.

a) Allgemeine Biologie

Allgemeine Eigenschaften des Lebens, Unterschied Pflanze — Tier, Organisation; Molekulare Biologie der Zelle, Transportmechanismen, Stoffbestand, Stoffumsatz, Biokatalyse, Energiegewinnung, -übertragung, -bilanzen; Regelsysteme — Umweltfaktoren, Hormone, biol. Gleichgewicht.

b) Genetik

Erbgesetze, Vererbungsmechanismen, Chromosom, Gen- und Genom-Wirkung, Mutation — Modifikation, Mitose, Meiose, Spermatogenese — Oogenese, Befruchtung, Zygote; Molekulare Grundlagen der Vererbung, DNS, RNS, Aufbau und Funktion, Replikation, Reduplikation.

3. Volkswirtschaftslehre

a) Grundlagen

Systematik der VWL, Systematik der Mikroökonomik, Systematik der Makroökonomik, Methoden, Mittel, Theoriebildung, Prognosen, Tests, Mathematik in der VWL, Knappheit und Wahlbehandlung, Grundsätze des Wirtschaftens, Ziele des Wirtschaftens, Produktionsfaktoren, Arbeitsteilung, Kreislauftheorie (Geld, Güter), Wirtschaftssysteme, Wirtschaftspolitische Zielvorstellungen.

b) Mikroökonomik

Theorie des Haushaltsangebotes und der Haushaltsnachfrage, Theorie des Unternehmensangebotes und der Unternehmensnachfrage, Theorie der Gleichgewichte (Haushalt, Unternehmen), Elastizitäten, Nutzen-Analyse, Indifferenzkurven-Analyse, Substitution, Präferenz-Analyse, Produktions-Analyse, Kosten-Analyse, Gewinn-Analyse, Konsumgüterpreisbildungs-Analyse, Markt-Analyse, Faktormarkt-Analyse, Arbeitsangebots-Analyse, Kapitalangebots-Analyse, Faktorpreisbildungs-Analyse (Lohn, Zins).

c) Makroökonomik

Geldangebots-Analyse, Geldnachfrage-Analyse (Kassenhaltungs-Theorie), Geldwert-Analyse, Konjunktur-Theorie, Beschäftigungs-Theorie, Konsum-Theorie, Spar-Theorie, Investitions-Theorie, Wachstums-Theorie, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Theorie des Geldkreislaufes, Theorie der Geldschöpfung, Kredittheorie, Zahlungsbilanz, Preis- und Wechselkurs-theorie, Bankensystem, Theorie der Wirtschaftspolitik.

4. Physik

Gründbegriffe des Messens und der Beschreibung quantitativer Zusammenhänge (Größe, Einheit, Maßsysteme, Messen,

Meßfehler, Fehlerfortpflanzung), Grundlagen der Mechanik (Kinematik, Kraft, Arbeit, Energie, Leistung, Impuls), Grundgesetze der Mechanik fester Körper, von Flüssigkeiten und von Gasen (Verformung, Druck, Auftrieb, Grenzflächenerscheinungen, Strömung), Struktur und Aufbau der Materie (Atomkern, Atom, Molekül, atomistische Modelle der Aggregatzustände und deren Änderungen), Grundbegriffe der Wärmelehre (Zustandsgrößen, Energie, Hauptsätze, Wärmetransport, Diffusion, Osmose), Grundlagen der Elektrizität (Strom, Spannung, Widerstand, Elektrizitätsleitungsmechanismen, Erzeugung von Elektrizität), Grundbegriffe der Schwingungs- und Wellenlehre (Beispiele aus verschiedenen physikalischen Themengebieten), Grundlagen der Optik (Geometrische und Wellenoptik, Spektren), Grundbegriffe von ionisierenden Strahlen (natürliche und künstliche Radioaktivität, Röntgenstrahlung, Wechselwirkung-Strahlung-Materie, Dosimetrie), Grundlagen und Anwendung von physikalischen Geräten und Methoden.

5. Chemie

a) Allgemeine und Anorganische Chemie

Elementarteilchen des Atoms, Atommodelle, wichtige Elemente des Periodensystems, Natur der chemischen Bindung, Redox- und Komplexreaktionen, Puffersysteme, pH-Wert, Kinetik chemischer Reaktionen.

b) Organische Chemie

Wichtige Stoffklassen (Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Äther, Carbonsäuren), Bindungsarten des Kohlenstoffs, Isomere, einfache Reaktionsmechanismen, Kohlenhydrate (Zucker, Cellulose), Aminosäuren, Peptide, Polymere, Biopolymere, Name und Strukturformel spezieller Verbindungen.

6. Mathematik und Statistik

a) Mathematische Grundlagen

Mathematische Grundbegriffe (Mengen, Relationen, Funktionen), Spezielle für die Anwendung relevante Funktionen, Grundlagen der Vektorrechnung, Grundlagen der Matrizenrechnung, Lineare Gleichungssysteme, Grundlagen der Differential- und Integralrechnung.

b) Statistik

Grundlagen der Statistik (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung, Theoretische Verteilungen), Deskriptive Statistik (Mittelwerte, Streuungswerte, Korrelation und Regression), Stichprobenwahl und Versuchsplanung (Stichproben und Grundgesamtheit, Versuchsfelder, Experimentelles Design), Schließende Statistik, Schätzverfahren (Schätzfunktionen, Intervallschätzung und Konfidenzintervall, Vorgehen bei der Hypothesenprüfung, Fehlerarten), Spezielle Tests (Einteilung statistischer Tests, parametrische nichtparametrische Verfahren, Chi-Quadrat-Verfahren, Varianzanalyse, Signifikanzprüfung von Korrelations-Koeffizienten).

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 3)

Prüfungsstoff für die einzelnen Fächer des 2. Abschnitts der Diplom-Vorprüfung

1. Grundlagen der Pflanzenproduktion

Klima- und Bodenfaktoren, Fruchtfolge, Düngung und Bodenbearbeitung, Unkrautbekämpfung;

Pflanzenvermehrung, Biologie und Anbautechnik der Ackerfrüchte, Einführung in die Grünlandwirtschaft.

Biochemische Grundlagen der Pflanzenernährung, Pflanzenernährstoffe, Nährstoffaufnahme, Nährstoffbedarf, Düngemittel, Düngemittelherstellung und Düngung.

Einführung in die Phytomedizin, Schädlinge und Krankheiten landwirtschaftlich wichtiger Kulturpflanzen.

2. Grundlagen der Tierproduktion

Haustierarten und -rassen, Merkmalerfassung und -vererbung, Zuchtverfahren, Selektion;

Nährstoffe, Stoffwechsel, Nährstoffbedarf, Futtermittel und -analysen, Fütterung, Milchleistung und Milchezusammensetzung in Abhängigkeit von Produktionsfaktoren.

3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues

Betriebswirtschaftslehre, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Standortlehre, Betriebliches Rechnungswesen, Betriebsanalyse, Marktlehre, Produktionsplanung.

4. Bodenkunde

Mineralogie und Gesteinskunde, Verwitterung und Bodenbildung, Tonminerale, Organische Substanz, Eigenschaften der Böden, Bodengenetik und Bodensystematik.

5. Landtechnik

Einführung in die Technik und Arbeitsverfahren der pflanzlichen und der tierischen Produktionen, Landwirtschaftliches Bauwesen, Arbeitswissenschaft.

Anlage 3 (zu § 16 Abs. 2)

Prüfungsstoff für die einzelnen Fächer der Diplomprüfung

a) Fachrichtung Qualität pflanzlicher Nahrungrohstoffe

1. Qualitätskriterien pflanzlicher Nahrungrohstoffe

Anforderungen der Ernährungslehre, der Verarbeitungstechnologie und der Verbraucher; Biochemie der pflanzlichen Inhaltsstoffe; Rohstoffkunde und -beurteilung; Mikrobiologie.

2. Biotechnologie

Genetische Voraussetzungen; Qualitätserzeugung unter Berücksichtigung von Kontaminationen bei Getreide, Wurzel- und Knollengewächsen, Öl- und Eiweißpflanzen, Obst, Gemüse, Wein; Industrielle Pflanzenerzeugung.

3. Phytomedizin

Qualitätsminderung durch Tiere, Pilze, Bakterien, Viren und durch Schadorganismen;

Chemische, biologische und integrierte Bekämpfung von Schaderregern, Epidemiologie und Massenwechsel;

Toxikologie der Pflanzenschutzmittel.

4. A. Nacherntebehandlung und Lagerungstechnologie

Nacherntephysiologie der Produkte; Aufbereitung, Transport; Vorratsschutz und Vorratshaltung einschl. spezieller Mikrobiologie.

oder

4. B. Qualitäts- und Resistenzzüchtung

Grundlagen und Methoden der Pflanzenzüchtung; Spezielle Qualitätszüchtung bei Nahrungspflanzen.

5. A. Markt- und Absatzlehre

Ökonomik der pflanzl. Produktion; Marketing; Marktstruktur und Preisbildung bei pflanzl. Erzeugnissen; Nahrungswirtschaft; Lebensmittelmärkte.

oder

5. B. Spezielle Qualitätsanalytik

Theoretische Grundlagen und Methoden einschl. Probenahme, Aufbereitung, Auswertung; Analytisches Praktikum.

6. Wahlpflichtfächer

Futtermittelerzeugung und Futtermittelkunde

Futterpflanzenproduktion (Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau) einschl. Futtermittelkonservierung; Einführung in die Futtermittelanalytik; Futtermittelrecht; Eigenschaften der Futtermittel, Saftfutter, Rauhfutter, Körnerfrüchte, gewerbliche Futtermittel; Futterzusätze).

Pflanzliche Nahrungrohstoffe der Tropen und Subtropen

Grundlagen der Pflanzenproduktion in trop. und subtrop. Gebieten; Qualitätserzeugung und Verarbeitung bei trop. und subtrop. Nahrungspflanzen.

Arznei- und Gewürzpflanzen

Bedeutung und Verwertung; Allgemeine Grundlagen des Arznei- und Gewürzpflanzenbaues; Spezielle Arzneipflanzenproduktion; Wirkstoffanalytik.

b) Fachrichtung Qualität tierischer Nahrungsrohstoffe

1. Qualitätskriterien tierischer Nahrungsrohstoffe

Grundlagen der Fleischwissenschaft; Schlachtkörperwert und seine Beeinflussung durch Züchtung und Haltung;

Qualitätskriterien sowie deren Beeinflussung durch Züchtung und Haltung bei Milch, Eiern, Fischen, Wolle, Pelzen, Häuten und Honig;

Rückstände in tierischen Rohstoffen.

2. Biotechnologie

Tierhaltungsverfahren, -haltungstechnik; Massentierhaltung; Weidewirtschaft; Teichwirtschaft; Qualität des Arbeitsplatzes; Ernährungphysiologie, Tierernährung; Technik der Abfallbeseitigung und -verwertung; Hygiene der Tierhaltung einschl. Zoonosen.

3. Spezielle Haustiergenetik

Populationsgenetik, Spezielle Tierzüchtung, Physiologische Genetik; Erbpathologie und Zuchthygiene; Resistenzzüchtung.

4. A. Markt- und Absatzlehre

Ökonomik der Tierproduktion, Markt und Preis, Absatztheorie und -planung; Ökonomik der Verarbeitungsprozesse.

oder

4. B. Haltungs- und Reproduktionsbiologie

Spezielle Tierernährung, Futtermittel und Futtermittelchemie; Fortpflanzungs- und Laktationsphysiologie; Heterosis und Zellstoffwechsel; Immunbiologie.

5. A. Tierökologie und Tierethologie

Ökologie der Haustiere; Tiergeographie; Bioklimatologie; Bionologie in gemäßigten sowie tropischen und subtropischen Zonen; Landschaftspflege durch Tiere; Allgemeines und spezielles Tierverhalten.

oder

5. B. Technologie tierischer Nahrungsrohstoffe

Milchtechnologie und Hygiene der Milchtechnologie; Anforderungen der Verarbeitungstechnologie an Fleisch, Häute, Pelze und Wolle.

6. Wahlpflichtfächer

Hygiene der tierischen Nahrungsrohstoffe

Schlachtierhygiene und Mikrobiologie des Fleisches: Milchhygiene bei der Gewinnung, der Lagerung und dem Transport; Mikrobiologie der Milch; Eier- und Fischhygiene.

Organisations- und Rechtsfragen

Fachbezogenes Verwaltungsrecht; Tierzuchtgesetz und DVO; Tierschutzgesetz und DVO; Weidengesetz und DVO; Tierkörperbeseitigungsgesetz und DVO; gesetzliche Bestimmungen über Viehverkauf und -verwertung; Futtermittelgesetz; nationale und internationale Organisation der Tierproduktion.

Tierische Nahrungsrohstoffe der Tropen und Subtropen

Wildtierbewirtschaftung und -verwertung; Produktion und Verwertung von Fleisch großer und kleiner Wiederkäuer; Milchproduktion und -verwertung in warmen Klimazonen; Anfall, Sammlung und Verwertung von Häuten, Haaren und sonstigen Tierprodukten in den Tropen und Subtropen.

c) Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre

Einführung in die spezielle Ökonomik der pflanzlichen und tierischen Produktionen im landwirtschaftlichen Betrieb; Produktionstheorie und -planung; Finanzierungstheorie und Planung der Investitionen; Absatzlehre für den landwirtschaftlichen Betrieb; Betriebsformen und Produktionssysteme in den Ländern der EG; Mikroaspekte der Ökonometrie.

2. Agrarpolitik

Darstellung der Landwirtschaft im Wirtschaftswachstum; Ziele, Mittel und Träger der Agrarpolitik; Willensbildungs-

prozesse bei den an der Agrarpolitik beteiligten Gruppen und Institutionen; Agrarpolitik im internationalen Vergleich (EG, Ostblock, USA, Entwicklungsländer); Agrarpreispolitik, Agrarstrukturpolitik; Mikroaspekte der Ökonometrie; Wirtschaftsstatistik.

3. Agrarsoziologie

Einführung in die Allgemeine Soziologie und ihre Anwendung auf die Bevölkerung ländlicher Räume; Spezielle Aspekte der ländlichen Soziologie; Methoden der empirischen Sozialforschung in Agrargebieten; Einführung in die Arbeits-, Industrie- und Wirtschaftssoziologie.

4. A. Unternehmensführung

Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht; Rechnungswesen und landwirtschaftliche Buchführung; Organisation der Unternehmen; Unternehmensfinanzierung; Steuerlehre; Systematik der Unternehmensformen in der Landwirtschaft und der mit ihr verbundenen Bereiche der Zulieferung und der Vermarktung.

oder

4. B. Landwirtschaftliche Marktlehre

Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht; Marktstruktur und Preisbildung bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen; Rolle der landwirtschaftlichen Märkte in der Nahrungswirtschaft; Marktstatistik und Markttransparenz; Umfang und Bedeutung der Weltagrarmärkte; Welt Ernährungswirtschaft.

5. A. Landtechnik

Einführung in Theorie und Methoden der Arbeitswissenschaft; Technik und Arbeitsverfahren der pflanzlichen und tierischen Produktion; Bauten und Haltung in großen Nutztierbeständen; Grundzüge und Normen im landwirtschaftlichen Bauwesen.

oder

5. B. Sozialökonomik der Agrarentwicklung

Nahrungsproduktion und Nahrungsversorgung in Entwicklungsländern; Produktions- und Marktssysteme in Ländern mit Übergang von der Selbstversorgung zur Marktproduktion; Regionalplanung und ökonomische Strategien als Mittel der Entwicklungsförderung; Projektplanung und Projektbeurteilung.

6. Wahlpflichtfächer

Beratungs- und Kommunikationswesen

Einführung in die theoretischen Grundlagen des Kommunikationswesens; Aspekte der Verwendung unterschiedlicher Beratungsmethoden; Beratungsinhalte und Beratungsorganisation; Instrumente der Beratung; Bedeutung und Inhalte der Informatik.

Genossenschaftswesen und andere Kooperationsformen

Bedeutung der Genossenschaften für die Landwirtschaft; Struktur und Organisationsformen des Genossenschaftswesens; Kooperation im Marketingbereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft; Kooperation im landwirtschaftlichen Produktionsbereich; Organisationsformen sozialistischer Landwirtschaftsunternehmen.

Regionalplanung

Methoden der Landentwicklungsplanung; Einführung in die Raumnutzungstheorie; Regionale landwirtschaftliche Entwicklung; Regionalanalyse und -politik; Bedeutung und Berücksichtigung der Landwirtschaft in der Regionalplanung.

Wirtschaftspolitik

Theoretische Grundlagen der Wirtschaftspolitik; Praxis der staatlichen Wirtschaftspolitik mit ausgewählten Beispielen; Rolle wirtschaftspolitischer Maßnahmen für Konjunkturablauf und Stabilitätsbemühungen; Wirtschaftliches Wachstum und volkswirtschaftliche Entwicklung.

d) Fachrichtung Umweltsicherung und Entwicklung ländlicher Räume

1. Landschaftsökologie

Ökopedologie und Standortkunde; Bodenerosion und Bodenerhaltung;

Landschaftswasserhaushalt;
Angewandte Meteorologie;
Vegetationskunde;
Umweltwirkungen intensiver und extensiver Land-Nutzungsformen;
Umweltwirkungen des Waldes.

2. Regional- und Projektplanung

Raumnutzungstheorie; Raumnutzungspolitik; Landnutzungsanalyse; Regionalplanung; Projektanalyse; Projektplanung; Projektfinanzierung.

3. Landschaftsentwicklung

Landschaftsplanung; Grünflächenplanung; Landschaftsbauliche Vegetationstechnik; Natur- und Landschaftsschutz.

4. A. Landeskultur

Wasserwirtschaft ländlicher Räume; Entwässerung, Küstenschutz und Landgewinnung; Moorkultivierung und Melioration profilgestörter Mineralböden, Bewässerung; Rechts- und Planungsgrundlagen der Landeskultur; Landschaftsdevastation und Rekultivierung; Immissionsschutz.

oder

4. B. Soziologie des ländlichen Raumes

Grundlagen soziologischer Umweltanalyse;
Methoden empirischer Sozialforschung;
Wirtschaft und Gesellschaft;
Innovationstheorie;
Umwelt als sozialer Lebensraum;
Sozialstruktur und Landnutzung.

5. A. Abfallwirtschaft

Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen;
Verwertung und Beseitigung von Produktionsabfällen;
Technik der Abfallbeseitigung und -verwertung;
Abfall- und Abwasserhygiene.

oder

5. B. Umweltpolitik

Allgemeine Wirtschaftspolitik;
Umweltbezogene Wirtschaftstheorie;

Umweltbezogene Wirtschaftspolitik;
Verwaltungsrecht.

6. Pflichtwahlfach

Standortkartierung und -bonifizierung

Grundlagen und Methoden einer Kartierung der Standortfaktoren Boden, Klima, Relief; forstliche Standortserkundung; Reichsbodenschätzung; Bodenbonifizierung und Standortbeurteilung nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten für Zwecke der Landschaftsentwicklung.

Ökologie der Begrünungspflanzen und Bepflanzungsplanung

Ökophysiologische Grundlagen der Begrünungspflanzen; Ökologie und Resistenzverhalten von Rasengräsern; Ökologie der Stauden und Gehölze; Bepflanzungsplanung.

Abfallbiologie

Zoologische Probleme bei der Abfallbeseitigung; Umwelthygienische Aspekte zur Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen; Abfallmikrobiologie; mikrobielle Biotechnik bei der Verwertung von Abfällen; Grundlagen und Maßnahmen zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes; Ökologie belasteter Fließgewässer.

Bodenkunde und Landeskultur in den Tropen und Subtropen

Böden der humiden und ariden Tropen und Subtropen; Böden Eurasiens; spezielle Wasserwirtschaft und Meliorationen in Entwicklungsländern.

1631

Unzulässigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (kleines Landessiegel) der Grund- und Hauptschule Einhausen, Landkreis Bergstraße, ist entwendet worden. Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit der Umschrift „Der Rektor der Volksschule Einhausen“ und der Wappenfigur des Landes. Der Stempel trägt keine Nummer.

Das vorstehend bezeichnete Dienstsiegel wird hiermit für unzulässig erklärt.

Wiesbaden, 12. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
I B 4.2 — 000/074 — 111

StAnz. 48/1975 S. 2166

1632

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbau der Bundesstraße 47 zwischen Bensheim und Lorsch von Bau-km 0,525 bis Bau-km 1,816

Beschluß

Gemäß § 18 b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413 ff.) wird der Planfeststellungsbeschuß vom 29. Januar 1971 — IV a 3 — 61 k 06 (571) — bis zum 14. März 1981 verlängert.

Begründung:

Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren wurde am 29. Januar 1971 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschuß hat am 15. 3. 1971 Rechtskraft erlangt.

Infolge besonderer Umstände war die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft nicht möglich.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 12. 11. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 06 (571)

StAnz. 48/1975 S. 2166

1633

Anmeldung zur Abschlußprüfung nach § 34 BBiG

Prüfungstermin Winter 1975/76

In den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker werden in der Zeit von Ende Januar bis Ende März 1976 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Mai 1976 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzuleisten beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 oder 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschuß des Hess. VGH v. 4. 6. 71—II IG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines RdErlasses vom 19. 4. 1972 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. 3. 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum **15. Dezember 1975** einzureichen.

Wiesbaden, 14. 11. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 48/1975 S. 2166

1634

Verlust eines Dienstausweises

Der durch das Autobahnamt Frankfurt (Main) am 15. 8. 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1162 des bei dem Autobahnamt Frankfurt (Main) beschäftigten techn. Angest. Adolf Eschmann, geb. am 10. 3. 1933, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 11. 1975

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1210 — 7 c 24

StAnz. 48/1975 S. 2167

1635

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in HESSEN

Bevölkerungszahl: 5 576 081 Monat: September 1975 31. 8.—27. 9. 1975
(Ende 1974)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	davon paralytisch	Ornithose	Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung	Hepatitis infectiosa	Leptospirose			Verletzung durch tollwutranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Botulismus	Malaria	Q-Fieber	Tetanus	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern	Todesfall an	
		Salmonellose	übrige Formen				insgesamt	Paratyphus A und B				bakterielle Ruhr	Amöbenruhr			Bang'sche Krankheit	Maltariëber	Well'sche Krankheit											Feldfieber
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 277 T 1	9	2	—	—	1	5	7	2	—	114	2	—	1	11	36	163	—	—	—	(1)	—	1	1	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E 66 T —	—	7	—	—	—	—	2	3	—	38	—	—	—	5	5	30	—	—	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E 343 T 1	9	9	—	—	1	5	9	5	—	152	2	—	1	16	41	193	—	—	—	(1)	21	1	1	1	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren
Wiesbaden, 4. 11. 1975

Der Hessische Sozialminister
III B 5

StAnz. 48/1975 S. 2167

1636

Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsoffiziersfürsorge;

hier: Regelung der Abrechnung ab Hj. 1976

Bezug: Erlaß HMAVG vom 19. 2. 1969 (StAnz. S. 511)

Aus Vereinfachungs- und Zweckmäßigkeitsgründen wird die Regelung der Abrechnung ab dem Haushaltsjahr 1976 wie folgt geändert:

I. Zu Abschnitt „IV. Abrechnung“ des Bezugserrlasses:

Anstelle der in Nr. 1 vorzulegenden Vierteljahresabrechnung tritt eine Halbjahresabrechnung.

Die Abrechnung des 1. Halbjahres enthält die Dezember-Aufwendungen des Vorjahres, die durch den frühen Kassenschluß nicht mehr im Vorjahr abgerechnet werden konnten sowie die Aufwendungen der Monate Januar bis Mai.

Die Abrechnung des 2. Halbjahres enthält die Aufwendungen der Monate Juni bis November.

Die Ausführungen in den Absätzen 2, 6 und 7 der Nr. 1 sind bezüglich der vierteljährlichen Abrechnung analog für die Halbjahresabrechnung anzuwenden.

II. Zu Abschnitt „V. Abrechnungstermine“ des Bezugserrlasses
Anstelle der in Nr. 1 a genannten Vorlagetermine für die örtlichen und überörtlichen Träger treten folgende Termine:

1. Für die Abrechnung des 1. Halbjahres: bis zum 10. 6.;
2. für die Abrechnung des 2. Halbjahres: bis zum 4. 12.

eines jeden Jahres.

Anstelle der in Nr. 1 b genannten Vorlagetermine für die Landesabrechnungsstellen treten folgende Termine: 25. 6. und 25. 1. eines jeden Jahres.

Wiesbaden, 5. 11. 1975

Der Hessische Sozialminister
II A 2 c — 50 y 2403 — B

StAnz. 48/1975 S. 2167

1637

Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land);

hier: Regelung der Abrechnung ab Haushaltsjahr 1976

Bezug: Erlaß HMAVG vom 31. 1. 1969 (StAnz. S. 510)

Aus Vereinfachungs- und Zweckmäßigkeitsgründen wird die Regelung der Abrechnung ab dem Haushaltsjahr 1976 wie folgt geändert:

I. Zu Abschnitt „II. Abrechnung“ des Bezugserrlasses:

Anstelle der von den kreisfreien Städten und Landkreisen vorzulegenden Vierteljahresabrechnung tritt eine Halbjahresabrechnung.

Die Abrechnung des 1. Halbjahres enthält die Dezember-Aufwendungen des Vorjahres, die durch den frühen Kassenschluß nicht mehr im Vorjahr abgerechnet werden konnten sowie die Aufwendungen der Monate Januar bis Mai.

schluß nicht mehr im Vorjahr abgerechnet werden konnten sowie die Aufwendungen der Monate Januar bis Mai.

Die Abrechnung des 2. Halbjahrs enthält die Aufwendungen der Monate Juni bis November.

Die Ausführungen in den Absätzen 2 und 5 des Bezugerlasses sind bezüglich der vierteljährlichen Abrechnung analog für die Halbjahresabrechnung anzuwenden.

II. Zu Abschnitt „III. Abrechnungstermin“ des Bezugerlasses:

Anstelle der in Nr. 1 genannten Vorlagetermine für die Kreise treten folgende Termine:

1. Für die Abrechnung des 1. Halbjahrs: bis zum 10. 6.;
2. für die Abrechnung des 2. Halbjahrs: bis zum 4. 12. eines jeden Jahres.

Anstelle der in Nr. 2 genannten Vorlagetermine für die Landesabrechnungsstellen treten folgende Termine: 25. 6. und 25. 1. eines jeden Jahres.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Sozialminister
II A 2c — 50 y 2403 — L
StAnz. 48/1975 S. 2167

1638

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Vollzug des Lebensmittelgesetzes;

hier: Lebensmittelüberwachung der Städte Friedberg und Langen

Gemeinsamer Erlaß

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittelgesetzes (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern durch Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 18) u. a. den Städten Friedberg und Langen die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Diese Übertragung wird hiermit auf Antrag der Stadt Friedberg und der Stadt Langen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zurückgenommen.

Damit obliegt die Lebensmittelüberwachung von dem genannten Zeitpunkt an gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG/LMG in Friedberg dem Landrat des Weiteraukreises und in Langen dem Landrat des Kreises Offenbach als Behörden der Landesverwaltung. Mit dem Vollzug der Lebensmittelüberwachung werden gleichzeitig sachkundige Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers beauftragt (§ 3 HAG/LMG).

Wiesbaden, 3. 11. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 4 — 20 a 04/03 — 4241/75
Der Hessische Sozialminister
III A 6 — 20 a 06
StAnz. 48/1975 S. 2168

1639

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Heinz Mielke (1. 10. 1975);

zum **Branddirektor** Oberbrandrat (BaL) Heinz Weck (1. 10. 1975);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Manfred Langendorf (1. 10. 1975);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Rolf Brandt, Hans-Joachim Bredies, Rainer Schnoor (sämtlich 1. 10. 1975);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Lothar Krug (1. 10. 1975), Lothar Schott (6. 10. 1975);

versetzt:

vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Hauptbrandmeister (BaL) Walter Ernst (1. 6. 1975);

Wiesbaden, 4. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I A 31 — 8 b — P 42

StAnz. 48/1975 S. 2168

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Kriminalmeisterinnen (BaP)** die Bewerberinnen Birgit Amend, Karin Friedrich, Ingrid Waltraud Hartmann, Waltraud Köbberling, Petra Ludwig (sämtlich 3. 11. 1975), zu **Kriminalmeistern (BaP)** die Bewerber Manfred Bauer, Lothar Erdmann, Hagen Faust, Roland Fritsch, Gernot Häuser, Reinhard Lorring, Thomas Lückert, Dirk Lüdecke, Erwin Müller, Joachim Pesch, Peter Rosbach, Günther Ruf, Rainer Georg Schmitt, Peter Josef Weimer (sämtlich 3. 11. 1975).

Frankfurt (Main), 3. 11. 1975

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 06 03

StAnz. 48/1975 S. 2168

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Franz Stefan (24. 10. 1975);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Georg Schauer (31. 10. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Gisela Szafarski (22. 10. 1975), die Oberinspektoren (BaL) Walter Schuchardt (23. 10. 1975), Wilhelm Schulze (31. 10. 1975);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Jürgen Pusch (1. 10. 1975);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Otto Schöffel (1. 10. 1975);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberamtsrat Fritz Ringelsen (30. 9. 1975).

Wiesbaden, 31. 10. 1975

Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei
L/22 — 8 b

StAnz. 48/1975 S. 2168

Ministerium

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Roland Eichholz (1. 10. 1975);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Heinrich Sievers (16. 10. 1975);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Hermann Neeb, Gottfried Nitze, Günther Nucklies, Richard Schneider (sämtlich 1. 10. 1975);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Rolf Schelling, Gerhard Völker (sämtlich 1. 10. 1975);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Amtsrat Erich Stiehl (16. 7. 1975).

Wiesbaden, 4. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I A 31 — 8 b — P 42

StAnz. 48/1975 S. 2168

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zu **Regierungsoberleitern** Regierungsräte (BaL) Lothar Plaßmann, Harald Becker (beide 21. 10. 1975);
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dietmar Engelhardt (1. 10. 1975);
 zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Hans-Dieter Hensel (14. 10. 1975);
 zu **Amtsleitern** die Amtsmänner (BaL) Ernst Pflüger (17. 10. 1975), Horst Schilling, Gottfried Schirmer (beide 29. 10. 1975);
 zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Norbert Rohrbach, Rudolf Schaller, Heinz Pitzer, Werner Zehner (sämtlich 1. 10. 1975), Wilfried Scholz, LA Bergstraße (15. 10. 1975), Wolfgang Röth, Inge König (beide 30. 10. 1975);
 zu **Amtmännern** die Oberinspektorinnen (BaP) Ursula Knoblich, Waltraud Müller (beide 1. 10. 1975), Ursula Mutschert (30. 10. 1975);
 zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Georg Mink, LA Bergstraße, Bernd Böhme, Wolfgang Koblitz, LA Hochtaunuskreis, Gerhard Würflinger, Hermann Wittmann, Wolfgang Kuhn (sämtlich 1. 10. 1975), Gerhard Peiter, LA Limburg (8. 10. 1975), Ulrich Gögel, LA Dillenburg (30. 10. 1975);
 zur **Oberinspektorin** die Inspektorin (BaP) Sonja Boll (1. 10. 1975);
 zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Klaus Ahlheim, LA Bergstraße, Jutta Kümmer, Gerhard Schmitz (sämtlich 1. 10. 1975), Gerhard Scherneck, LA Groß-Gerau (30. 9. 1975);
 zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Kurt Rudolf (1. 10. 1975);
 zum **Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Norbert Kilian (15. 10. 1975);
 zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Christian Petzold (1. 10. 1975);
 zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Karl-Heinz Ruf (1. 10. 1975), Heiner Döringer, LA Gießen (6. 8. 1975);
 zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Gunda Berndt, Hannelore Jantz, Gerhild Samlowski, Liesel Giebenhain, Manfred Schmidt, LA Dillenburg (sämtlich 1. 10. 1975);
 zu **Baureferendaren (BaW)** die Dipl.-Ing. Eberhard Bauer, Werner Martin, Klaus Wenk, Marie-Luise Meiners, Rainer Frankenberg (sämtlich 1. 10. 1975);

entlassen:

- Baureferendar (BaW) Herbert Feßenmayer (22. 8. 1975) gem. § 22 d. Ausbildungs- u. Prüfungsordnung.

Darmstadt, 11. 11. 1975

Der Regierungspräsident
 I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 48/1975 S. 2169

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Regierungspräsidenten** Landrat a. D. Dr. Burghard Vilmar (1. 9. 1975);
 zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Jörg Döring (1. 10. 1975);
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Werner Neusel (23. 6. 1975);
 zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Dr. Peter Riebold (25. 3. 1975), Dieter Posch (1. 4. 1975);
 zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Kurt Sperzel (3. 10. 1975);
 zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Gerhard Paul (3. 10. 1975);
 zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/in (BaL) Gerhard Schneider (3. 10. 1975), Harald Ricken (1. 10. 1975), Johanna Baumann (27. 10. 1975);
 zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Horst Fehrl, Siegfried Gothe, Inspektor (BaL) Manfred Götting (sämtlich 1. 10. 1975);
 zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Bernd Enders, Monika Hartmann (beide 1. 9. 1975), Bernd Mergard (28. 7. 1975), Rainer Paternoga (1. 9. 1975), Doris Ziegler (5. 7. 1975);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoren-Anwärter/innen (BaW) Gabriele Ehrhardt (21. 6. 1975), Hannelore Krug, Erwin Stieglitz (beide 1. 9. 1975), Maritta Schmidt (18. 6. 1975), Karin Wetzel-Kördel (1. 9. 1975);

zu **Inspektor-Anwärter/innen (BaW)** die Verwaltungspraktikanten/innen Dieter Gothe (19. 9. 1975), Helmut Höhne (12. 7. 1975), Harald Schmidt (18. 9. 1975), Renate Schneider (30. 9. 1975), Christine Schumacher (25. 10. 1975), Horst Sinemus (17. 8. 1975), die Bewerber/innen Artur Agel, Rainer Behrens, Michaela Bettinghausen, Ulrike Bräutigam, Brigitte Diederichs, Helmut Fischer, Reinhard Frenzel, Udo Fuhrmann, Anette Gudera, Horst Hasslinger, Jörg Kassen, Rita Keilberth, Gernot Kohlus, Gerhard Müller, Sigfried Muthmann, Hans Hartwig Nossem, Christina Opitz, Gabriele Persch, Elke Römer, Lothar Schmidt, Rüdiger Schröter, Gunhild Schütze, Hubert Schwarzenbarth, Anita Siebert, Doris Siwa, Marion Sperzel, Cornelia Steinbach, Norbert Wenzel (sämtlich 1. 9. 1975), Dieter Klaus (1. 10. 1975);

zum **Sekretär/zu Sekretärinnen** Assistent/die Assistentinnen (BaP) Klaus-Peter Viet, Ingrid Grün (beide 1. 10. 1975), Sylvia Weide (2. 10. 1975);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Wolf Paul Neugebauer (31. 10. 1975);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Rolf Werner (8. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Inspektor (BaP) Manfred Reuse (22. 6. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungspräsident Alfred Schneider (1. 9. 1975) gemäß § 51 (3) HBG;

Oberamtsmeister Friedrich Schmedes (1. 10. 1975) gemäß § 51 (1) HBG;

entlassen:

Inspektor Lutz Klein (31. 5. 1975) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG;

Inspektor Peter Eckel (15. 10. 1975), Inspektor z. A. Erwin Stieglitz (31. 10. 1975) gem. § 41 HBG;

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Amtsleitern** die Amtsmänner (BaL) Hans Böhle, LA Marburg-Biedenkopf (1. 10. 1975), Ludwig Klein, LA Marburg-Biedenkopf (9. 10. 1975);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Hermann Brand, LA Marburg-Biedenkopf (16. 10. 1975), Josef Hillebrand, LA des Schwalm-Eder-Kreises (15. 10. 1975); Karl Kesper, LA Waldeck-Frankenberg, Hans Rösel, LA Marburg-Biedenkopf, Erich Scholz, LA Waldeck-Frankenberg (sämtlich 1. 10. 1975);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Edwin Gebauer, LA Marburg-Biedenkopf (1. 10. 1975), Gerhard Göbel, LA Hersfeld-Rotenburg (21. 10. 1975), Wilfried Werner, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 1975);

zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Gerhard Lenge- mann, Manfred Paul, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Volker Thomaszik, LA Kassel, Obersekretär (BaP) Klaus-Peter Günther, LA Kassel (sämtlich 1. 10. 1975);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Herbert Bott, LA Fulda (1. 10. 1975);

zu **Sekretären/zur Sekretärin** die Assistenten (BaL) Wolfgang Mantey, LA Marburg-Biedenkopf, Gerhard Paulini, LA des Werra-Meißner-Kreises (beide 1. 10. 1975), Assistent/-in (BaP) Heinz Huhn, LA Waldeck-Frankenberg (1. 10. 1975), Ulrike Kreuzig, LA Fulda (21. 10. 1975);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Heinfried Heß, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 7. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 die Obersekretäre (BaP) Herbert Bott, LA Fulda (19. 6. 1975), Bernhard Preßler, LA Hersfeld-Rotenburg (14. 8. 1975), Bernhard Weber, LA Fulda (14. 9. 1975), Assistent

(BaP) Gerhard Paulini, LA des Werra-Meißner-Kreises (3. 8. 1975);

versetzt:

zur Gemeinde Fulda Oberinspektor (BaL) Karl Dietrich, LA Kassel (1. 8. 1975), zum Kreisaußschuß des LA Waldeck-Frankenberg Amtmann (BaL) Hans Marowsky, LA Waldeck-Frankenberg (1. 7. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Robert Reitz, LA Marburg-Biedenkopf (1. 7. 1975) gem. § 51(3) HBG; Oberinspektor Friedrich Hönig, LA Marburg-Biedenkopf (1. 8. 1975) gem. § 51(1) HBG;

entlassen:

Oberamtsrat (BaL) Gottfried Wöllenstein, LA des Schwalm-Eder-Kreises (31. 5. 1975) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG.

Kassel, 10. 11. 1975

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 48/1975 S. 2169

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum Polizeihauptwachmeister Polizeiwachmeister (BaP) Gerhard Klein (13. 11. 1975).

Wiesbaden-Kastel, 13. 11. 1975

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5112/75

St.Anz. 48/1975 S. 2170

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zu Polizeihauptwachmeistern die Polizeioberwachmeister (BaP) Oswald Willi Heinrich Helbig, Günther Josef Puschner, die Polizeiwachmeister (BaP) Adolf Jakob Alheit, Hans Wolfgang Balzer, Dieter Emil Ludwig Barbaro, Hans Hartmut Beck, Andreas Bender, Gunter Biese, Frank Blum, Peter Dinges, Elmar Ernst, Michael FINDER, Manfred Franz, Volker Granat, Wilfried Jakob Hahn, Fritz-Karl Happel, Siegfried-Adam Harle, Lothar Heerd, Ewald Alfred Heil, Klaus Alfred Heller, Siegfried Hennig, Eckhard Herber, Klaus Herrmann, Peter Heschler, Torsten Hobert, Werner Hoppe, Wolfgang Heinrich Hühn, Paul-Joachim Kaluscha, Harald Wolfgang Kaufmann, Rainer Heinrich Hermann Kohlschütter, Joachim Krätzer, Peter Emanuel Kraus, Heinrich Eberhard Lochner, Dietrich Ernst Kurt Lohrke, Jürgen Georg Ludwig, Rainer Lukas, Lothar Peter Luzius, Lothar Johann Müller, Rolf Müller, Wolfgang Josef Müller, Horst Niewerth, Thomas Georg Otto, Detlef Karl Pecha, Gerhard Bruno Peschl, Reinhold Pitz, Armin Reinhardt, Friedrich Reinhold, Hans-Jürgen Rennekamp, Hans-Otto Schaper, Udo Schilling, Walter Christian Schmidt, Eberhard Schmieder, Gerth Richard Schnabel, Herbert Scholtes, Gisbert Schröder, Paul Dieter Stein, Hans Jürgen Theis, Heinrich Veltum, Klaus Dieter Wagner, Manfred Waßmann, Heinz Werner Welisch, Raymond Werner, Klaus Wiesemann, Karl-Heinz Zöller, Harry Zwierner, Detlef Falkenhein (sämtlich 3. 11. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Karl Günter Ernst, Edwin Pfeffer (beide 14. 10. 75), Friedrich Herbst (15. 10. 75), Friedrich Karl Fecher (17. 10. 75), Wolfgang Johann Walter Döhle (27. 10. 75), Bernd Georg Friedrich Küllmer (29. 10. 75), Kriminalobermeister (BaP) Wolfgang Peter Hütten (3. 11. 75), Polizeimeister (BaP) Gerhard Riebel (14. 10. 75).

Frankfurt (Main), 7. 11. 1975

Der Polizeipräsident

P III/1 — 8 b 4 03 — 8 b 06 05

St.Anz. 48/1975 S. 2170

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zur Kriminalkommissarin die Kriminalhauptmeisterin (BaL) Berta Heydenreich (21. 7. 1975);

zu Kriminalkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans Nöller, Fritz Zindel (beide 21. 7. 1975);

zur Kriminaloberkommissarin Kriminalkommissarin (BaL) Berta Heydenreich (14. 10. 1975);

zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare (BaL) Georg Roth, Hans Nöller, Fritz Zindel (sämtlich 1. 10. 1975);

zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister (BaL) Harri Bauer, Paul Hoffmann, Friedrich Wintermeyer (sämtlich 1. 10. 1975), Manfred Geyer (24. 10. 1975), Wilhelm Haegel (27. 10. 1975);

zu Polizeikommissaren die Polizeihauptmeister (BaL) Heinz Ehrlinger, Kaspar Fleschner, Walter Herzer (sämtlich 21. 7. 1975);

zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare (BaL) Lothar Dyck, Heinz Ehrlinger, Kaspar Fleschner, Friedhelm Halldorn, Walter Herzer, Friedrich Kreer, Wolfgang Nickel (sämtlich 1. 10. 1975);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Wolf Bauer, Dieter Hammel, Dieter Kanngießler, Hans Menne, Heiner Müller, Harald Riemann, Friedrich Ständer, Wolfgang Waschke, Rolf Wilhelmi (sämtlich 1. 10. 1975);

zu Polizeiobermeistern die Polizeiobermeister (BaP) Berthold Becker, Burckart Christ, Ludwig Feuerbach, Gert Fischer, Frank Hofmann, Friedhelm May, Heinz Richter, Manfred Staab, Alfred Trantow (sämtlich 1. 10. 1975), Christoph Best (3. 10. 1975), Klaus Ricker (30. 10. 1975);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rainer Albert, Jürgen Bach, Rüdiger Brühl, Karl Felix Engelmann, Karlheinz Franz, Peter Girt, Herbert Groos, Volkmar Hoß, Rainer Humburg, Reinhard Jacobi, Michael Jenak, Jürgen Korsch (sämtlich 1. 10. 1975);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rolf Krämer, Werner Kraus, Gerd Laurus, Karl-Heinz Nink, Peter Nink, Heinz Reimann, Rainer Seyfarth, Holger Terzka, Joachim Zimmermann, Oltmar Zins (sämtlich 1. 10. 1975), Hermann Becht, Wolfgang Schmidt, Gerhard Stockmann (sämtlich 2. 10. 1975), Hans Hartung, Franz Jung (beide 3. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalhauptmeister (BaP) Gerd Jänichen (9. 7. 1975), Kriminalobermeister (BaP) Manfred Geyer (1. 9. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Manfred Kleinfeld (8. 7. 1975), Hans-Klaus Becker (2. 8. 1975), Helmut Petzoldt (8. 8. 1975), Ernst Wohlgemuth (27. 8. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Max Bauer, Georg Diehl, Friedrich Maurer, Rudolf Oeser, Jakob Skokanitsch, Adolf Sohn, Walter Schaumburg, Fritz Schmidt, Wilhelm Schneider (sämtlich 30. 9. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Eckert Franz (31. 8. 1975), Polizeimeister Walter Offermanns (30. 9. 1975), Kriminalhauptmeister Werner Barzik (31. 10. 1975) sämtlich gem. § 193 (1) HBG.

Wiesbaden, 4. 11. 1975

Der Polizeipräsident

P III

St.Anz. 48/1975 S. 2170

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Dr. Hermann Stephan (1. 11. 1975);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Bernd Hein (30. 10. 1975).

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Minister der Justiz

ZB pers. St 11

St.Anz. 48/1975 S. 2170

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Ministerium

ernannt:

zum Ministerialdirigenten Ministerialrat (BaL) Paul Krankeis (1. 10. 1975);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Otto Baumann, Karlheinz Keiling (beide 1. 10. 1975);
 zu **Oberschulräten** Direktor einer Gesamtschule (BaL) Uwe Sander, Schulrat (BaL) Manfred Welke (beide 1. 10. 1975);
 zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Emil Pfeiffer (1. 10. 1975);
 zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Bernd Frommelt (1. 10. 1975);
 zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Joachim Lehmann (1. 10. 1975);
 zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Horst Lehmann, Hans-Jochem Kreuzer, Albert Dorwig (sämtlich 1. 10. 1975);
 zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Wolfgang Nerlich, Hansjörg Schmidt (beide 1. 10. 1975);
 zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Wolfgang Schablitzki (1. 10. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. B 3 Ministerialrat (BaL) Karl Reichel (1. 10. 1975);

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Ph. D. Klaus Rainer Güting, Dr. Helmut Brede (beide 1. 8. 1975), bisheriger Wiss. Assistent der Pädagogischen Hochschule Kiel Dr. Dietmar Bolscho (14. 7. 1975), Dr. Reinhard Becker (4. 8. 1975), Dr. Helga Deppe (1. 8. 1975), bish. Wiss. Assistent der Universität Hamburg Dr. Wilhelm Schlink (31. 7. 1975);
 zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Armin Scheil (26. 8. 1975);
 zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Ortrun Jürgensen (7. 8. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

die Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Helmut Brehm (4. 8. 1975), Dr. Eckhardt Hoening (11. 9. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Luz Heller (5. 9. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Universität Dr. Heinz Wachter (1. 10. 1975);

entlassen:

die Professoren an einer Universität Dr. Roman Karschnia (1. 9. 1975), Dr. Erhard Kantzenbach (1. 4. 1975);

Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Christoph Elschenbroich (15. 9. 1975), Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Christoph Kirchner (31. 7. 1975);
 zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Ernst Gerstner, Dr. Ruth Marx (beide 1. 10. 1975);
 zu **Bibliotheksoberräten** die Bibliotheksräte (BaL) Dr. Dirk Barth, Edeltraud Walldorf, Horst Lischewski (sämtlich 1. 10. 1975);
 zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Cornelia Geiler (1. 10. 1975);
 zu **Sekretären (BaL)** die Sekretäre z. A. (BaP) Heinrich Mackowiak, Horst Naumann, Gerda Wiedfeld (sämtlich 1. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Arne von Kraft (11. 8. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Joachim Portig (11. 8. 1975);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Kurt Naber (18. 8. 1975);

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. Wolfgang Jeitschko (16. 8. 1975);
 zur **Akademischen Oberrätin Akademische Rätin (BaL)** Dr. Marianne Ringel (1. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Inspektoren (BaP) Hans Drommershausen, Dieter Drommershausen (beide 8. 8. 1975), Hauptsekretär (BaP) Otto Armstroff (15. 8. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

die Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Friedrich Jauker (9. 7. 1975), Dr. Richard Huang (1. 8. 1975), Dr. Lutz Huth (19. 9. 1975), Dr. Klaus Wienhard (22. 9. 1975);

entpflichtet:

die Professoren an einer Universität Dr. Hartmut Dost, Dr. Johann Linser, Dr. Karl Vosschulte (sämtlich 1. 10. 1975);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Konstantin Simitis (1. 10. 1975), Dozent an einer Universität Dr. Roland Wakenhut (3. 9. 1975);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. Gert König (5. 9. 1975);
 zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Erich Willy Weißmann (14. 8. 1975);
 zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent (BaW) Dr. Wolfgang Schäfer (24. 7. 1975);

entlassen:

die Dozenten an einer Universität Dipl.-Ing. Rainer Dietrich (1. 8. 1975), Dipl.-Ing. Dietrich Lehnert (20. 8. 1975), Dr. Hedwig Wingler (1. 10. 1975), Dr.-Ing. Ernst Carstensen-Oeser (1. 9. 1975), Dr. Horst Theißen (3. 7. 1975);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Akademischer Rat der Pädagogischen Hochschule Hannover Dr. Wilhelm Köller, Dr. Dietfried Krause-Vilmar (beide 5. 9. 1975), die Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Jörg Kammler (4. 8. 1975), Dr. Kaspar Spinner (7. 8. 1975);
 zum **Fachhochschullehrer (BaL)** bish. Professor der Technischen Hochschule Berlin Dr. Günter Kirschling (1. 9. 1975);
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dietmar Schröder (26. 9. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 4 Professor an einer Universität Dr. Eberhard Schoenfeldt (23. 9. 1975);
 in die Bes.-Gr. A 12 Fachoberlehrer für technologische Fächer Kurt Backfisch (1. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Fachhochschule in einer Gesamthochschule Hartmut Quehl (1. 9. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Professor an einer Fachhochschule in einer Gesamthochschule Dipl.-Ing. Gerhard Schulze-Bahr (1. 9. 1975);

entlassen:

Bibliotheksreferendarin Ingeborg Grünärml (1. 10. 1975);

Fachhochschule Gießen

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Manfred Künzel (3. 9. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dozent an einer Universität (BaW) Dipl.-Ing. Hans Gossel (1. 9. 1975), Dipl.-Ing. Horst Sahl (5. 9. 1975);

Fachhochschule Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Olaf Hein (12. 8. 1975);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dipl.-Kfm. Waldemar Schulte (9. 9. 1975);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Rita Barbara Germann-Nicolai (18. 9. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Professoren an einer Fachhochschule Dr. Wolfram Dörken (13. 8. 1975), Hans Reerink (3. 9. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Professoren an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Karl Dahms, Dipl.-Ing. Albrecht Rieger (beide 1. 9. 1975);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dipl.-Math. Werner Schmolz (2. 9. 1975), Dipl.-Ing. Werner Schicht (4. 9. 1975), Dipl.-Ing. Martin Wenzel (3. 9. 1975), Dr. Werner Bausch, Dipl.-Ing. Heinz Hulek (beide 2. 9. 1975), Dipl.-Ing. Gerhard Clauß (4. 9. 1975), Dipl.-Volksw. Axel Schmidt (5. 9. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Hans Ulrich Hahn, Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Manfred Kremer, Dr. Werner Meier-Geinitz (sämtlich 1. 9. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professoren an einer Fachhochschule Anne-Lotte Krelckemeier M.A. (1. 10. 1975);

Hess. Landesmuseum Darmstadt

in den Ruhestand getreten:

Oberkustos Dr. Georg Scheer (1. 9. 1975);

Staatl. Kunstsammlungen Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Betriebsassistent Eddy von Felden (1. 8. 1975), Hausmeister Huldreich Spittel (1. 9. 1975);

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Wiesbaden

ernannt:

zur **Oberinspektorin Inspektorin (BaL)** Ingrid Herrmann (1. 10. 1975);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Professor an einer Kunsthochschule z. A. (BaP)** Dr. h. c. Heinz Zimmermann (1. 10. 1975);

zu **Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL)** die Dozenten an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Roland Kunz (2. 9. 1975), Fritz-Werner Büchner (3. 9. 1975).

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister

IB 1.5 — 050/35 — (179)

St.Anz. 48/1975 S. 2170

Regierungspräsident in Kassel

— Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II —

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Gerhard Bartussek, Biedenkopf (1. 11. 1975), Karl Heinz Wettengel, Kassel (11. 10. 1975), Dieter Hanst, Hessisch Lichtenau (8. 10. 1975), Uwe Schauß, Kirchhain (8. 10. 1975), Lothar

Schelper, Bad Sooden-Allendorf (9. 10. 1975), Manfred Lissek, Kassel (13. 10. 1975), Dr. Klaus Gerhold, Marburg (8. 10. 1975), Klaus Keimer, Hofgeismar (10. 10. 1975), Hans Joachim Schmidt, Bad Hersfeld (15. 10. 1975), Ewald Woppowa, Kassel (15. 10. 1975), Hans-Heinrich Schenk, Marburg (23. 10. 1975), Helmut Steiner, Schwalmstadt (16. 10. 1975), Otto Langner, Sontra (15. 10. 1975), Adolf Fiedler, Frankenberg (1. 11. 1975), Ulrich Frei, Fulda (20. 10. 1975), Johannes Schick, Rotenburg (30. 10. 1975), Friedrich Wilhelm Witzel, Fulda (31. 10. 1975), Emil Mihm, Fulda (31. 10. 1975);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen (BaL) Karin Bascha, Marburg (1. 4. 1975), Ilse Möse, Wolfhagen (1. 10. 1975), Ingrid Ungemach, Korbach (16. 10. 1975), Inge Jockisch, Bad Hersfeld, Erika Stephan, Bad Hersfeld, Monika Seifert, Bad Hersfeld, Sabine Groß, Fulda (sämtlich 22. 10. 1975), Heidrun Weiß, Kassel (23. 10. 1975);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Peter Matthes, Homberg, Joachim Spenkoch, Bad Wildungen, Manfred Schott, Fulda, Erich Hosenfeld, Fulda, Ulrich Schambony, Schloß Bieberstein, Helmut Ahlborn, Sontra, Heinrich Blobner, Kassel, Adolf Echternacht, Biedenkopf, Karl-Eckhard Glänzer, Frankenberg, Hans Rolf Eifert, Fulda, Herwig Flauger, Fulda, Günter Wanoschek, Arolsen, Inggolf Ohnstein, Fulda, Dr. Robert Weßler, Fulda, Georg Schörner, Kassel, Peter-Ulrich Schedensack, Rotenburg, Hans Blatt, Frankenberg, Karl Meinlschmidt, Fritzlar, Klaus-Uwe Koch, Biedenkopf (sämtlich 1. 10. 1975), Helmut Stehling, Eschwege, Klaus Dieter Bischof, Fulda, Horst Gerlich, Fulda (sämtlich 15. 10. 1975), Manfred Ernst, Hünfeld (16. 10. 1975), Walter Hofmann, Hünfeld, Dieter Hoppe, Melsungen, Volker Hellenbrecht, Melsungen, Heinrich Gerhard Tätzsch, Kassel (sämtlich 15. 10. 1975), Herbert Fuchs, Kirchhain (16. 10. 1975), Bruno Fuhge, Bad Wildungen (22. 10. 1975), Gunter Hadamezik, Melsungen (17. 10. 1975);

zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Heidrun Kaiser, Fulda (22. 10. 1975);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Fredy Gross, Fulda (8. 10. 1975), Wolfram Mierendorff-Gillhausen, Willingen (13. 9. 1975), Reinhard Forst, Amöneburg (19. 9. 1975), Gerhard Weber, Amöneburg (24. 9. 1975), Gerhard Ott, Marburg (1. 10. 1975), Klaus-Dieter Feldmann, Schloß Bieberstein (15. 10. 1975);

zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Assessorin des Lehramts Erika Guthmüller, Marburg (1. 10. 1975);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Assessor des Lehramts Dr. Manfred von Mackensen, Kassel (3. 9. 1975);

zur **Lehrerin (BaL)** Lehrerin z. A. (BaP) Bärbel Jung, Bad Sooden-Allendorf (27. 10. 1975);

zum **Lehrer (BaL)** Lehrer z. A. (BaP) Gustav Pöschl, Gladenbach (9. 10. 1975);

zum **Lehrer** Lehrer z. A. (BaP) Jürgen Franke, Kirchhain (17. 10. 1975);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gerhild Bähre, Bad Hersfeld (25. 10. 1975);

zum **Fachlehrer z. A. (BaP)** apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Sven Neumann, Hilders (19. 9. 1975);

zur **Pädagogischen Leiterin** einer Gesamtschule Oberstudienrätin (BaL) Dr. Kriemhild Sproedt, Heringen (15. 10. 1975)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Lehrer (BaP) Helmut Frenl, Kirchhain (28. 9. 1975), Real-
schullehrer (BaP) Dieter Karner, Gladenbach (19. 9. 1975),
Studienrat (BaP) Friedrich Baake, Wolfhagen (14. 10. 1975),
Lehrer (BaP) Friedrich Brunner, Wolfhagen (17. 10. 1975);

versetzt:

von Salzgitter/Niedersachsen Studienrat (BaL) Siegfried Roatzsch, Eschwege (13. 9. 1975, Studienrätin (BaL) Rose-
marie Roatzsch, Eschwege (27. 8. 1975), von Kiel/Schles-
wig-Holstein, Oberstudienräten (BaL) Ursula Mahlke,
Kassel (1. 11. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Adolf Wenhuda, Korbach (31. 10. 1975), Studiendirektor Georg Boite, Rotenburg (30. 9. 1975) beide gem. § 51 (1) HBG.

Kassel, 10. 11. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
St.Anz. 48/1975 S. 2172

In StAnz. 1975 S. 1989 muß es unter

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

bei „ernannt“ richtig heißen:

zum Inspektor z. A. (BaP) Leo Heichel;
zum Oberamtsgehilfen z. A. (BaP) Richard Bergmann.

Die Redaktion
St.Anz. 48/1975 S. 2173

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Kassel

— Forstverwaltung —

ernannt:

zum **Oberforstmeister** Forstmeister (BaL) Rüdiger Zobel (1. 10. 1975);
zum **Amtsrat** Forstamtmann (BaL) Erhardt Rüsseler (10. 10. 1975);
zum **Forstamtmann** Oberförster (BaL) Gert Weidemann (2. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Robert Glöser (1. 10. 1975) gem. § 51 (1) HBG;

Regierungspräsident in Kassel

— Wasserwirtschaftsverwaltung —

ernannt:

zu **Oberbauräten** die Bauräte (BaL) Alfons Bernhard, Wasserwirtschaftsamt Fulda (1. 10. 1975), Walther Holtschmidt (1. 11. 1975);
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Peter Stiebing, Wasserwirtschaftsamt Fulda (1. 10. 1975);
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Manfred Meister, Wasserwirtschaftsamt Marburg (1. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Dach (1. 10. 1975) gem. § 51 (3) HBG.

Kassel, 10. 11. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
St.Anz. 48/1975 S. 2173

Landwirtschaftliche Verwaltung und Fachschulen

ernannt:

zum **Studiendirektor** Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Wolfgang Klüppel, Landw.Amt mit Landw.Schule Hünfeld (1. 10. 1975);
zum **Oberlandwirtschaftsrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Matthias Budig (1. 11. 1975);
zum **Oberlandwirtschaftsrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Friedrich Schuster, Landw.Amt mit Landw.Schule Reichelsheim (1. 10. 1975);
zum **Gartenbauamt** (BaL) Gartenbaurat z. A. (BaP) Siegfried Höhne (1. 10. 1975);

zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Hartmut Heinscher (1. 11. 1975);

zum **Landwirtschaftsrat** (BaL) Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Karl Ernst Strack, Landw.Amt mit Landw.Schule Schwalmstadt (1. 10. 1975);

zum **Chemierat** (BaL) Chemierat z. A. (BaP) Dr. Lorenz Zimmer, Hess. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — Darmstadt (1. 10. 1975);

zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Diplom-Agraringenieur Axel Friese, Landw. Amt mit Landw. Schule Gießen (1. 8. 1975);

zum **Gartenbaureferendar** (BaW) Diplom-Ingenieur Wolfgang Mohr (1. 10. 1975);

zu **Landwirtschaftsreferendarinnen** (BaW) die Diplom-Haushaltswissenschaftlerin Monika Hespeler, die Diplom-Oecotrophologinnen Christine Zorn, Barbara Freytag, Ulrike Eich (sämtlich 1. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor (BaP) Hans-Helmut Ruppel (26. 8. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Technischer Oberinspektor Otto Treskow, Landw.Amt mit Landw.Schule Bebra (1. 11. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Heinrich Weckler, Landw.Amt mit Landw. Schule Friedberg (1. 7. 1975) gem. § 51 (3) HBG, Studiendirektor Hermann Schütz, Landw.Amt mit Landw.Schule Gießen (1. 10. 1975) gem. § 51 (3) HBG, Oberlandwirtschaftsräte Nikolaus Berg, Landw.Amt mit Landw.Schule Hepenheim (1. 10. 1975) gem. § 51 (3) HBG, Georg Bergoint, Landw.Amt mit Landw.Schule Wiesbaden (1. 9. 1975) gem. § 51 (1) HBG, Helmut Krause, Landw.Amt mit Landw. Schule Darmstadt (1. 7. 1975) HBG, Karl Mörsch, Landw. Amt mit Landw.Schule Reichelsheim (1. 9. 1975), Hans Mocherosch, Landw.Amt mit Landw.Schule Eschwege (1. 10. 1975), Karl Probst (1. 1. 1976) sämtlich gem. § 51 (3) HBG, Oberstudienrätin Ilse von Lehmann-Nitsche, Landw.Amt mit Landw.Schule Reichelsheim (1. 10. 1975), Amtmann Kar Färber (1. 1. 1976) beide gem. § 51 (1) HBG, Technischer Oberinspektor Ernst Wels, Landw.Amt mit Landw. Schule Wiesbaden (1. 7. 1975), Amtsinspektor Adam Pfaar (1. 11. 1975) beide gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Studienrätin z. A. Cornelia Janssen, Landw.Amt mit Landw. Schule Wiesbaden (1. 9. 1975) gem. § 41 HBG, die Landwirtschaftsreferendare (BaW) Peter Fink, Dr. Meinolf Heil, Eleonore Cieplik, Friedrich Berkner, Johannes Heyn, Werner Scheffer (sämtlich 1. 10. 1975) alle gem. § 43 HBG.

Kassel, 12. 11. 1975

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
I 2 — 8 b 42
St.Anz. 48/1975 S. 2173

Hessische Forstliche Versuchsanstalt Hann. Münden

ernannt:

zum **Oberforstmeister** Forstmeister (BaL) Árpád Balázs (1. 10. 1975);
zum **Forstamtmann** Oberförster (BaL) Ludwig Karner (1. 10. 1975);
zum **Revierförster** Revierförster z. A. (BaP) Gerd Wehnes (23. 10. 1975).

Hann. Münden, 4. 11. 1975

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02
St.Anz. 48/1975 S. 2173

1640 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Entschädigungsregelung für den beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bestehenden Prüfungsausschuß für Abschluß- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf Schwimmmeistiergehilfe

Für den nach §§ 36—38, 42 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bestehenden Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf

Schwimmeistiergehilfe wird gemäß § 37 Abs. 4 BBiG folgende Entschädigungsregelung getroffen:

I. Entschädigung bei Abschlußprüfungen

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten, soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird,

für Zeitversäumnis auf Grund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Entschädigung.

Für die Berechnung der Entschädigung ist zunächst die Prüfungszeit, d. h. die tatsächliche Dauer der praktischen und mündlichen Prüfung sowie die Korrekturzeit für die schriftlichen Arbeiten zu ermitteln. Zur Berechnung der Korrekturzeit wird bei Arbeiten mit einer Anfertigungszeit von bis zu 3 Stunden eine Korrekturzeit von 30 Minuten je Arbeit zugrunde gelegt. Die so errechnete Prüfungszeit, die ggf. auf eine volle Stunde aufgerundet wird, ist mit einem Entschädigungssatz von 35,— DM/Stunde zu vervielfältigen. Die danach sich ergebende Gesamtentschädigung für den Prüfungsausschuß ist auf seine Mitglieder nach ihrem zeitlichen Aufwand am Prüfungsgeschehen einschließlich der Vorbereitungszeit aufzuteilen.

2. Die Vergütung für die Aufsicht bei der Anfertigung der bis zu drei Stunden dauernden Klausurarbeit beträgt 20,— DM, bei der bis zu einer Stunde dauernden Klausurarbeit 10,— DM. Diese Vergütung wird nicht gewährt, wenn die Wahrnehmung der Aufsicht zur hauptberuflichen Tätigkeit des Aufsichtsführenden gehört.

II. Entschädigung bei Zwischenprüfungen

Die Entschädigung bei Zwischenprüfungen wird wie bei Abschlußprüfungen berechnet. Die Gesamtentschädigung für den Prüfungsausschuß darf jedoch die Hälfte der durchschnittlich bei Abschlußprüfungen anfallenden Gesamtentschädigung nicht überschreiten.

III. Bare Auslagen

Die Erstattung der baren Auslagen erfolgt gemäß den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes unter Anwendung der Stufe I b. Die Benutzung des eigenen Pkw ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der besonderen Genehmigung (§§ 5 und 6 HRKG).

IV. Entschädigung in Sonderfällen

Die Entschädigung nach Ziff. I ist auch dann zu gewähren, wenn Mitglieder des Prüfungsausschusses außerhalb des eigentlichen Prüfungsgeschehens aus zwingendem Anlaß und auf Veranlassung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Stelle zu Sitzungen zusammentreten.

V. Inkrafttreten

1. Die Entschädigungsregelung wurde mit Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 17. September 1975 gemäß § 37 Abs. 4 BBlG von der obersten Landesbehörde genehmigt.
2. Diese Regelung wird am 1. Januar 1974 rechtswirksam.

Darmstadt, 12. 11. 1975 **Der Regierungspräsident**
II 6—48 g 10/01

StAnz. 48/1975 S. 2173

1641

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen 1 und 2) der Stadt Immenhausen, Kreis Kassel

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Immenhausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—13) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt

1. für den Bohrbrunnen 1 das Grundstück der Gemarkung Immenhausen, Flur 17, Flurstück 257/1 teilweise,
2. für den Bohrbrunnen 2 das Grundstück der Gemarkung Immenhausen, Flur 17, Flurstück 9/2;

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Immenhausen, Flur 15, die Flurstücke 35, 36, 37, 158/38, 39, 159/40, 38/2, 119 teilw., 129/91, 130/92, 131/93, 132/94, 133/95, 134/95, 135/94, 136/93, 137/92, 138/91, 95/1, 96/1, 124, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 168/113 teilw.;

Flur 17, die Flurstücke 257/1, 258/1, 306/1, 307/1, 260/2, 194/3, 195/3, 308/3, 309/3, 310/3, 197/3, 4, 229/6, 230/7, 231/6, 232/7, 233/6, 234/7, 235/6, 236/7, 237/6, 238/7, 190, 9/3, 9/1, 244/10, 245/13, 14/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27/1, 176, 150, 151, 152, 163, 165/1, 166, 167, 168, 169/1, 170/1, 170/2, 205/172, 206/173, 153, 154, 155/1, 157, 158, 269/160, 270/160, 271/161, 161/1, 189, 207/174, 208/175.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Udenhausen, Mariendorf, Immenhausen, Reinhardswald, Holzhausen, Rothwesten und Hohenkirchen.

§ 3 Verbote

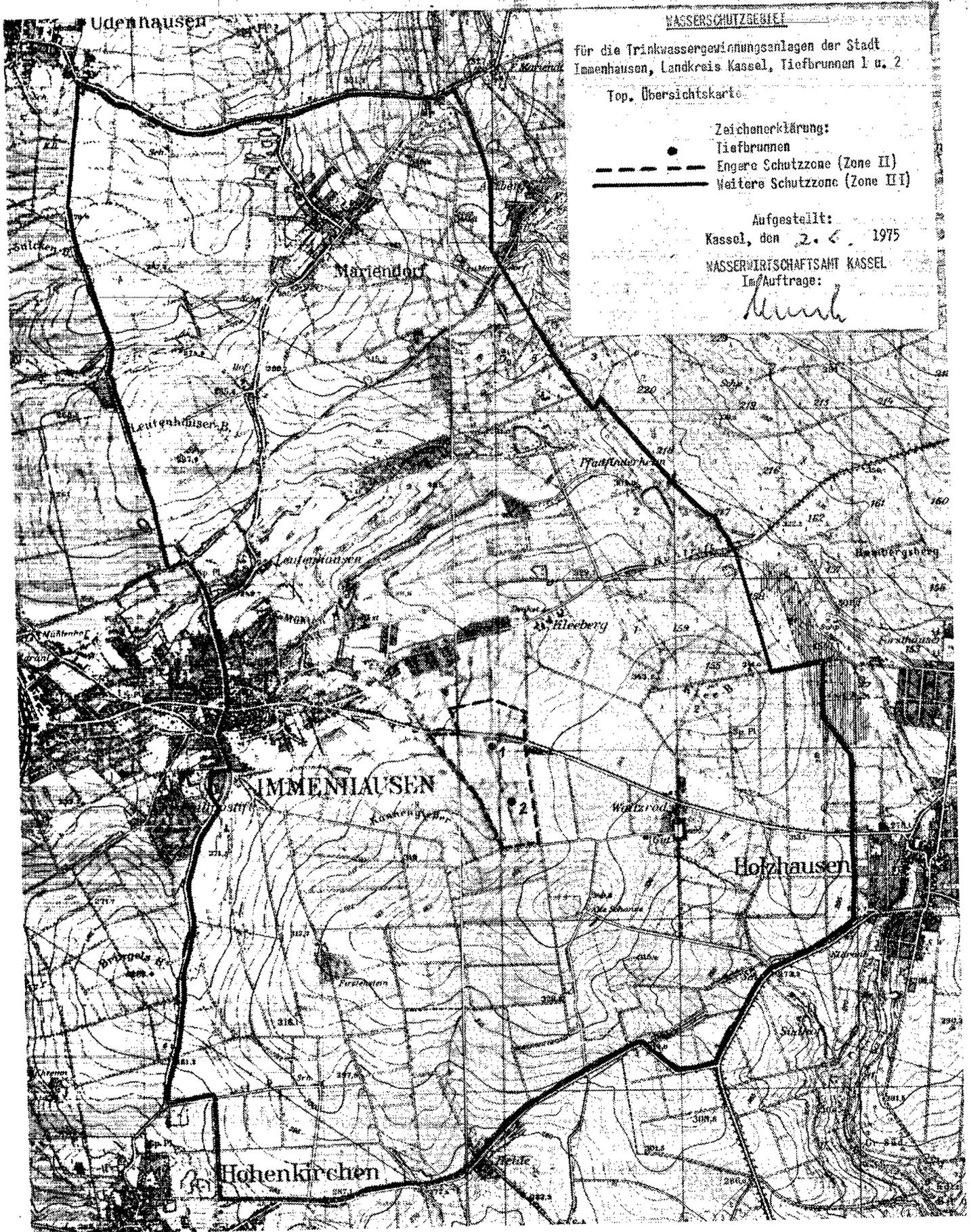
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- c) Ablagern, Aufstauen oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- f) Massentierhaltung
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und eBtrieb getroffen und eingehalten werden
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen



- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- s) Neuanlage von Friedhöfen
- t) Rangierbahnhöfe
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
- v) Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- l) Sprengungen
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern
- p) Gärfuttermieten
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- t) Durchleiten von Abwasser
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- v) Dräne und Vorflutgräben
- w) Fischteiche

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

- b) Fahr- und Fußgängerverkehr
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung
- e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Immenhausen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehörde — in Kassel,
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9 — 11,
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel,
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Immenhausen.
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4 — 5,
8. beim Kreisaußschuß des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel,
9. beim Katasteramt in Hofgeismar.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. 10. 1975

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 08/15 (Nr. 344)
In Vertretung
gez. Schott i. V.

1642

Vorhaben der Firma Eisenwerke Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg (Eder).

Die Firma Eisenwerke Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg (Eder), Auhammer, hat Antrag gestellt auf Genehmigung zur Erweiterung ihrer Gießereianlagen und deren Betrieb auf ihrem Grundstück in Battenberg (Eder), Auhammer, Flur 42, Flurstücke 7, 8, 9, 10, und 17. Die Erweiterung besteht aus folgenden Einzelmaßnahmen.

1. Neubau einer Fertigungshalle für Kurbelwellen,
2. Neubau einer Werkhalle zur Erweiterung der Großgußputzerei,
3. Neubau einer Großkernmacherei,
4. Errichtung einer Flüssiggasanlage,
5. Errichtung einer Flüssigsauerstoffanlage.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 2. Dezember 1975 bis 2. Februar 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 25. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Stadtverordneten-Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung in Battenberg, Hauptstraße 8, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 30. 10. 1975

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (75—78)

St.Anz. 48/1975 S. 2177

1643

Vorhaben der Firma Fritz Winter OHG, 3570 Stadt Allendorf 1

Die Firma Fritz Winter OHG, 3570 Stadt Allendorf, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Produktionslinie für Zylinderblöcke in einer bestehenden Lagerhalle auf ihrem Grundstück in Stadt Allendorf, Gemarkung Stadt Allendorf, Flur 44, Flurstück 523, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 2. 12. 1975 bis 2. 2. 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 652, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 652, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Dienstag, den 2. März 1976, 10.00 Uhr, im Staatlichen Gewerbeaufsichtamt Marburg, Universitätsstraße 62, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 5. 11. 1975

Der Regierungspräsident

III/2 — 53e 201(512)

St.Anz. 48/1975 S. 2177

1644

Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke, 633 Wetzlar

Die Firma Buderus'sche Eisenwerke, 633 Wetzlar, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage für die Gießerei in ihrem Werk Breidenbach auf ihrem Grundstück Gemarkung Breidenbach, Flur 3, Flurstück 182/10, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 2. Dezember 1975 bis zum 2. Februar 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 652, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 652, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Dienstag, den 2. März 1976, 11.00 Uhr, im Jugendraum im Bürgerhaus der Gemeinde Breidenbach festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 7. 11. 1975

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (62)

St.Anz. 48/1975 S. 2177

1645

Widerruf der Zulassung als Gegensachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Auf Antrag des Herrn Dr. phil. Ernst-August Scheidt, 35 Kassel, Tischbeinstraße 100, widerrufe ich hiermit die ihm am 4. 5. 1971, 11. 9. 1973 und 3. 7. 1974 erteilte Zulassung als Gegensachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Damit ist die Zulassung von Herrn Dr. phil. Ernst-August Scheidt als Gegensachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erloschen.

Kassel, 3. 11. 1975

Der Regierungspräsident

I/6 c — 20 a 06/17

St.Anz. 48/1975 S. 2177

Buchbesprechungen

Bundes-Immissionsschutzrecht. Loseblatt-Kommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialdirigenten im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel und Reg.-Dir. Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen. 2. Auflage. 6. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschl. 5. Ergänzungslieferung 99,— DM. Gesamtwerk in 3 Bänden

159,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Der zweibändige Loseblatt-Kommentar Bundes-Immissionsschutzrecht ist durch die vorliegende 6. Ergänzungslieferung erheblich erweitert worden. Bekanntlich besteht das Werk aus einer zweibän-

digen Loseblatt-Sammlung mit Kommentar und einer ebenfalls in Loseblattform erscheinenden Entscheidungssammlung.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist am 1. April 1974 in Kraft getreten. Dieses bedeutsame Umweltschutzgesetz hat das Immissionsschutzrecht grundlegend neu geordnet und das beim Bund und den Ländern stark zersplitterte Recht auf diesem Gebiet vereinheitlicht. Es entwickelte das bisherige Recht fort und stellt in weiten Bereichen höhere Anforderungen als bisher. Neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen stellt das Gesetz ausdrücklich die Vorsorge als ein Ziel heraus. Es dehnt das Immissionsschutzrecht auf Bereiche aus, die bisher weder vom Bund noch von den Ländern geregelt wurden. Künftig kann durch Beschaffenheitsvorschriften für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Brenna- und Treibstoffe sowie ähnliche Massengüter auf eine umweltgerechte Produktion Einfluß genommen werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat das bisherige Recht tiefgreifend verändert. Das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist aus der Gewerbeordnung herausgelöst und, an die heutigen Bedürfnisse angepaßt, in das Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen worden. Die bisher von den Landes-Immissionsschutzgesetzen geregelten Bereiche wurden in das Bundesgesetz einbezogen, die Landesgesetze weitgehend verdrängt.

Das Werk ist so aufgeteilt, daß in Band I das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die vom Bund und den Ländern zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsvorschriften zusammengefaßt werden einschließlich der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überleiteten Durchführungsvorschriften, Band II enthält das Immissionsschutzrecht außerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie z. B. das Benzin-Blei-Gesetz, das Fluglärmschutzgesetz, die für den Immissionsschutz bedeutsamen Vorschriften des Verkehrs-, Gewerbe-, Raumordnungs-, Bau-, Steuer-, Zivil- und Strafrechts usw. sowie das Immissionsschutzrecht der Länder.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom Juli 1975. Neu sind in dem Kommentar die Erläuterungen zu den §§ 22-31 und 66-74 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ebenfalls neu aufgenommen wurden folgende Rechtsnormen:

Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionschutzbeauftragten (6. BImSchV),

die Smog-Verordnung für Nordrhein-Westfalen.

die Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für 3 Flughäfen

die Arbeitsstättenverordnung,

ein Auszug aus dem Bundeswaldgesetz

sowie das Landes-Immissionsschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen.

Aufnahme fanden ferner die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Feuerungsanlagen und über die Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten. Die nachstehenden Richtlinien sind ebenfalls in die Sammlung aufgenommen worden:

Richtlinien für die Begrenzung der Staubemissionen bei Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein, — für die Eignungsprüfung laufend aufzeichnender Immissionsmeßgeräte,

— für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung laufend aufzeichnender Emissionsmeßgeräte

— und für die Auswertung laufend aufzeichnender Emissionsmessungen.

Die Bekanntmachungen über die Eignung von Meßgeräten zu laufenden Aufzeichnungen von Emissionen, — der Datenerfassungssysteme für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen Flugplätzen sowie eine Anleitung zur Berechnung und — der allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sowie der Richtlinien zur Gewährung von ERP-Darlehen schließen sich an. Schließlich wurde noch das Rundschreiben des Bundesministers des Innern über die Bereitstellung von Krediten für den Bau von Anlagen zur Reinhaltung der Luft aus dem ERP-Sondervermögen abgedruckt. Zahlreiche Änderungen, die inzwischen eingetreten sind, wurden berücksichtigt. Insbesondere sei hier auf die Änderungen der Straßenverkehrszeichnungsverordnung und des Einkommensteuergesetzes hingewiesen.

Ich habe bereits in den früheren Besprechungen der beiden Bände des Kommentars hervorgehoben, daß es das Verdienst des Verfassers ist, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen verstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren.

Die Erläuterungen des Verfassers, der zuständiger Referent im auf der Bundesebene federführenden Bundesministerium des Innern ist, verraten große Sachkenntnis. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt, Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten vorhanden. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohlthuend für den Leser ist die knappe, sachliche und — wie mir scheint — auch erschöpfende Darstellung der Materie. Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsrecht zu tun haben.

Regierungsdirektor Friedrich Schneider

Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten. Von Rudolf Rössler und Johannes Langner. Dritte, neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1975. 498 S., Format DIN A 5, geb., 124,— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied und Darmstadt.

Eine umfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen und praktischen Möglichkeiten einer zeitgemäßen Verkehrswertermittlung von Dr. Rudolf Rössler, Rechtsanwalt, und Johannes Langner, Oberamtsrat im Bundesfinanzministerium. Seit dem Erscheinen der letzten Auflage ist das Gebiet der Grundstücksschätzung durch mehrere gesetzliche Neuregelungen berührt worden. Die bodenordnenden Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz finden in der Verkehrswertermittlung einen Niederschlag. Auch die Änderungen der Wertermittlungsverordnung bewirkten einen Wandel in der Schätzungs-

lehre. Daraufhin sind viele Kapitel des Buches umgearbeitet und ergänzt, ein großer Teil der Texte völlig neu gefaßt worden. Neubaurechtsfällen sowie über die Behandlung der Frage, wie sich dingliche Beschränkungen des Eigentums an Grundstücken, z. B. ein Überbau, ein Notweg oder Grunddienstbarkeiten auf den Verkehrswert der betroffenen Grundstücke auswirken. Schwierige oder schwerverständliche Wertermittlungsfragen sind an zahlreichen Berechnungsbeispielen erläutert. Wie schon bei den vorhergehenden Bearbeitungen des Stoffes, muß man den Verfassern bescheinigen, daß sie unbeeinträchtigt von der vielfach nicht frei von Emotionen geführten bodenpolitischen Diskussion sich mit den grundsätzlichen Fragen der Ermittlung von Grundstückswerten objektiv und kritisch auseinandersetzen. Nach knappen aber aufschlußreichen einleitenden Betrachtungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Grundstücksschätzung und die Entwicklung des Schätzwesens, werden die Begriffe des Grundstückswertes und des Grundstückspreises ausführlich vorgestellt. Eine Abhandlung über die Genehmigungspflicht für Grundstücksgeschäfte schließt den Grundsatzteil.

Im Teil II wird die Ermittlung des Bodenwertes von unbebauten Grundstücken behandelt. Nach allgemeineren Ausführungen über die Bodenbewertung, die die Unterscheidungen nach Bauland- bzw. Grundstücksqualitäten u. a. werden die verschiedenen Methoden zur Ermittlung des Verkehrswertes dargelegt. In dem folgenden Abschnitt über den Einzelbodenwert wird den unterschiedlichsten Einflußfaktoren auf den Bodenwert nachgegangen.

Der Teil III befaßt sich mit der Ermittlung des Bodchwertes von bebauten Grundstücken. Auch diese Abschnitte weisen einen streng systematischen Aufbau auf, was das Lesen und das Verständnis sehr erleichtert. Die Ermittlung des Verkehrswertes von bebauten Grundstücken im Ertragswertverfahren als auch im Sachwertverfahren werden erschöpfend dargelegt. Zu beiden Fällen sind jeweils mit großer Umsicht die Bemessungsgrundlagen der Ermäßigungen und Erhöhungen zusammengestellt. Des weiteren wird auch noch das Gebrauchsverfahren nach Graff ausgeführt.

Reges Interesse bei den Lesern dürfte die Ermittlung des Verkehrswertes von bebauten Grundstücken in Sonderfällen wie bei Wohnungseigentum und Teileigentum beanspruchen. Besondere Beachtung verdienen auch die folgenden Abschnitte u. a. über die Verkehrswertermittlung durch Gutachterausschüsse und die Wertermittlung in Enteignungsfällen sowie die Wertermittlung für Zwecke der Beleihung, Zwangsversteigerung und Feuerversicherung. Schließlich wird der steuerlichen Bewertung noch ein 70 Seiten umfassendes Kapitel eingeräumt.

Die Behandlung des Stoffes zeichnet sich durch eindeutige Begriffsbestimmungen und eine klare Ausdrucksweise angenehm aus. Der sorgfältig vorgenommene Druck auf leicht gelblichem Papier kommt besonders der Lesbarkeit der Tabellen zugute. Ein strapazierfähiger Einband läßt auch bei häufiger Benutzung lange Haltbarkeit erwarten. Wie ausführlich und umfassend der Stoff behandelt wurde, kann hier nur angedeutet werden, z. B. mit dem Hinweis auf das im Anhang zusammengetragene Material auf 165 Seiten mit 34 Nummern, mit Tabellen, Vordrucken, Rechtsvorschriften, Barwerten, Abschreibungsstabellen, Preisindices, Ermittlungstabellen des Beschädigungsgrades, Wertantietabellen zur Feststellung des Zerstörungsgrades, Geschobanteiltabellen, Gebäudeklasseneinteilung u. v. m. Literaturhinweise und ein vollständiges Stichwortverzeichnis vervollständigen das Werk, zu dem auf den ersten Seiten ein ausführliches und sehr übersichtlich gegliedertes Inhaltsverzeichnis den Zugang leicht macht. Die Verfasser haben in diesem Buch das erforderliche Material für die Praxis einer sachgerechten Wertermittlung zusammengestellt. Das Buch eignet sich zum ständigen Gebrauch für sachverständige Fachkreise, Gutachterausschüsse sowie Behörden und Gerichte, die Gutachten nachprüfen. Es ist aber auch als Lehrbuch für das Schätzwesen geeignet. Dem Neuling und den Nachwuchskräften erleichtert es das Eindringen in den teilweise schwierigen Stoff. Aber auch dem erfahrenen Gutachter ist es eine nützliche Arbeitshilfe zur Lösung schwieriger Einzelprobleme und Klärung von Zweifelsfragen. Das Buch kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Baudirektor Sadoni

Städtebauförderung. Das Städtebauförderungsgesetz nebst Förderungsrichtlinien, Städtebaubericht der Bundesregierung und ausgewählte Rechtsvorschriften der Bundesländer sowie Vertragsmuster, eingeleitet und zusammengestellt von Professor Dr. Wolfgang Ullrich. Dritte, erweiterte Auflage, 1975. Format 12 X 18 cm, Salsta — karet., 484 S., 48,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, Neuwied.

Bei der Besorgung der Neubearbeitung mußte es neben dem lückelosen Abdruck des Textes des Städtebauförderungsgesetzes und des damit in engem Zusammenhang stehenden Städtebauberichtes 1970 der Bundesregierung für die Brauchbarkeit der Vorschriftenensammlung entscheidend auf die zweckmäßige Auswahl sonstiger Vorschriften des Bundes und der Länder zum Städtebauförderungsgesetz ankommen. In diesem Bestreben sind ebenfalls vollständig wiedergegeben: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmiteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBaufVwV) vom 14. Februar 1975;

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophant — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Bundesprogramms 1974—1977 nach § 72 StBauFG, aufgestellt vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 13. Dezember 1973.

Warum aber dann folgend, bei dem vorgegebenen beschränkten Raum, der Entwurf eines Gesetzes über Sanierungs- und Entwicklungsgemeinschaften, in der Fassung der Bundesrats-Drucksache Nr. 142/73 aufgenommen wurde, bleibt unerfindlich. Als nächstes folgt, ohne jede zum Verständnis notwendige Einführung, die Wiedergabe des ARGEBAU-Musters für ein Merkblatt für die Berechnung von Honoraren für städtebauliche Fachleistungen. Zur Frage der Grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften des Städtebauförderungsgesetzes wird der saarländische Erlaß vom 24. April 1973, betr.: Grunderwerbsteuer; hier Ausführung des § 77 des Städtebauförderungsgesetzes vorgestellt. Zu den Problemen des Schallschutzes im Städtebau wird der niedersächsische Runderlaß vom 18. April 1974: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau; hier Teil II Hinweise für die Planung, herausgegriffen.

Der vorletzte Abschnitt der Textsammlung enthält Rechtsvorschriften der Bundesländer. Diese werden allerdings unter einer einzigen Nummer zusammengefaßt, was die Übersichtlichkeit spürbar erschwert. Hier finden sich einzelne Erlasse aus Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Als Beispiel für die Unzulänglichkeit des Unternehmens sei der Inhalt des landesrechtlichen Teils Hessen wiedergegeben:

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Bundes- und Landesprogramm 1975 bis 1978. Erl. des MdI vom 6. April 1974 (StAnz. S. 735).

Städtebauförderungsgesetz; hier: Besondere Vorschriften zur Enticung; Erl. des MdI vom 6. März 1972 (StAnz. S. 588).

Am Schluß des in handlichem Taschenbuchformat gehaltenen Buches sind der Übersicht über Durchführungserlasse der Bundesländer noch die Titel einiger weiterer hessischer Regelungen aufgeführt — aber auch diese Zusammenstellung weist schwerwiegende Lücken auf.

Mag bei dem Erscheinen der ersten Auflage manches für diese Ausgabe gesprochen haben, so zeigt nach der inzwischen vollzogenen Entwicklung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu dem Themenkreis der Städtebauförderung die heutige Neuauflage zu viele Unzulänglichkeiten, um ihr einen hohen Gebrauchswert zuzusprechen. An der getroffenen Auswahl der Texte und der Folgerichtigkeit der Gliederung der Sammlung erheben sich Zweifel. Die einzelnen Vorschriften sind zudem wegen der unzureichenden Kennzeichnung der Selten und mangelhafter Register nur schwer auffindbar. Einem Praktiker bei Staat oder Kommune kann man das Buch kaum empfehlen. Für wen bleibt es geeignet? Für den Studenten und jeden, der sich einen Überblick über das Städtebauförderungsgesetz und die im Anschluß daran ergangenen Ausführungsbestimmungen machen will. Dabei mag es dann weniger darauf ankommen, welche Regelungen die Bundesländer jeweils getroffen haben, sondern überhaupt zu erkennen, wie einzelne Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes durch besondere Vorschriften eine Vertiefung erfahren.

Baudirektor S a d o n i

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 2 Plastikordnern, 21. Ergänzungslieferung, 38,— DM, 22. Ergänzungslieferung, 37,— DM, 23. Ergänzungslieferung, 34,— DM, Gesamtwerk 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Die in kurzen Abständen hintereinander erschienenen 21. bis 23. Ergänzungslieferungen berücksichtigen alle Änderungen und Ergänzungen, die seit Januar 1975 eingetreten sind, und bringen das Werk auf den Stand vom 15. 5. 1975.

Mit der 21. Ergänzungslieferung werden neu in die Sammlung aufgenommen die Richtlinien für die Beurteilung von Helfern des Katastrophenschutzes, ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Durchführung des Verpflichtungsgesetzes, die Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verpflichtung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie das vom Bundesminister des Innern bekanntgegebene Muster eines Leistungsbescheides. Wenn sich der Herausgeber entschließt, mit dieser Ergänzungslieferung das Muster eines Leistungsbescheides in die Sammlung aufzunehmen, so fragt man sich, warum nicht gleichzeitig das bereits 1969 bekanntgegebene Muster eines Bereitstellungsbescheides in die Sammlung aufgenommen wurde. Der Rest der 21. Ergänzungslieferung besteht aus Änderungen und Hinweisen in Fußnoten verschiedener Vorschriften.

Mit der 22. und 23. Ergänzungslieferung werden nur landesrechtliche Vorschriften in die Sammlung aufgenommen. In den Landesteil Baden-Württemberg wurden zwei, in den Landesteil Bayern 24 neue Vorschriften eingeordnet. Hierbei sollte der Herausgeber jedoch beachten, daß man nicht wahllos und ohne Berücksichtigung des Bundessteiles Vorschriften in die verschiedenen Landesteile aufnehmen kann. So werden zum Beispiel die im Bundesteil bereits enthaltenen Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung zusätzlich auch in den Landesteil Bayern aufgenommen. Umgekehrt sind Vorschriften, wie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern über die Verwendung des Bundesgrenzschutzes bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie zur Hilfe im Notfall, der Erlaß BMVG über Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden sowie die Einführung eines allgemeinen Zeichens für den Zivilschutz im Landesteil Bayern zwar enthalten, nicht jedoch im Bundesteil, wo sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung viel wichtiger wären. Es wäre doch wohl zweckmäßiger, bundesweite Vorschriften nur in den Landesteil aufzunehmen und in den Landesteilen lediglich darauf hinzuweisen, daß diese Vorschriften Bezug nimmt. Anderenfalls wäre der Herausgeber gezwungen, alle Bundesvorschriften, die in den Ländern nur veröffentlicht werden, oder auf die nur mit zwei, drei Sätzen Bezug genommen wird, in allen Landesteilen erneut abzudrucken. Dieses Verfahren dürfte kaum im Interesse der Bezieher liegen.

Bei dem Abdruck des Erlasses über Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden (Nr. 1100/23 [4]) ist es dem Herausgeber entgangen, daß damit der unter 1100/23 abgedruckte Erlaß des BMVG vom 10. 8. 1963

aufgehoben wurde. Ebenso hat der Herausgeber nicht beachtet, daß das unter 1100/71 angegebene Muster eines Leistungsbescheides von 1962 durch das im Bundesteil mit der 21. Ergänzungslieferung unter Nr. 104 eingeordnete Muster von 1974 ausdrücklich aufgehoben wird. Abschließend stellt sich für die Bezieher aus den verschiedenen Bundesländern die Frage, aus welchen Gründen der Herausgeber Vorschriften nur in die Landesteile Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und teilweise Rheinland-Pfalz aufgenommen hat, die anderen Landesteile jedoch überhaupt nicht oder nur mit 1, 2 oder 3 Vorschriften berücksichtigt. Regierungsdirektor H a n d w e r k

Praktische Sozialhilfe — PSH. Ergänzungslieferung Nr. 220/221, September 1975. Bearbeitet und verantwortlich für den Inhalt H. J i r a s e k, P. S e l p p und S c h e l l h o r n. 192 S. Verlag Hermann Luchterhand, Neuwied.

Die Lieferung Nr. 220/221 bringt das Werk bei Rentenansprüchen (16. RAG), bei den Besoldungstabellen nach dem 4. Besoldungserhöhungsgesetz, dem Versorgungs- und Jugendrecht, bei Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, dem Bundeskindergeldgesetz, im Kriegslasten- und Wiedergutmachungsrecht auf den neuesten Stand. Ergänzt wurden die Entscheidungssammlungen in der Ausbildungs- und Blindenhilfe, für Unterkunft-, Vermögens- und Wohngeldfragen. Das Kapitel „Schulden in der Sozialhilfe“ wurde neu bearbeitet. Abgedruckt wurden die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transfer von Unterhaltszahlungen und aus Guthaben in bestimmten Fällen. Von den in die Sammlung aufgenommenen Entscheidungen ist die des Bundesverfassungsgerichtes, Beschluß vom 7. 5. 1974 — 1 BvR 67/72 —, betreffend die Verfassungsmäßigkeit des Blindheitsbegriffes im § 24 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) und die des Bundesverwaltungsgerichtes, Urteil vom 5. 10. 1972 — V C 50/71 —, über die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu übernehmenden Tilgungslasten beim Eigenheim der besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Regierungsdirektor Dr. Manfred S c h ä f e r

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 12 Bände (Preis 525,— DM) und wird im Jahr etwa 2—3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG
KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG**

6200 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42, Tel.: 3 96 71, FS: 04 186 648

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 1. DEZEMBER 1975

Nr. 48

Gerichtsangelegenheiten

4708

VII D 1: Frau Annelore Dittmann, geb. Friedrich, 6101 Nieder-Ramstadt, Engelmühlenweg 2, wurde die Zulassung als „Rechtsbeistand für das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung — ohne Immo-biliarvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsverfahren —, die außergerichtliche Schadensregulierung aus Verkehrsunfällen mit dem Recht der Akteneinsichtnahme bei Behörden und in der eigenen Kanzlei“ erteilt.

Der Geschäftssitz ist Nieder-Ramstadt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 7. 11. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

4709

VII F 2: Die Herrn Willi Feick, 61 Darmstadt, Parcussstraße 6, durch den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt am 26. Oktober 1966 erteilte Zulassung zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit Geschäftssitz in Darmstadt ist erloschen.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

4710

371 Ea — 40: Herrn Siegfried Weiß, 6239 Vockenhausen/Taunus, Hauptstraße 95, ist heute von mir die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt worden.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4711

GR 380 — Neueintragung — 7. November 1975: Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1975 haben der Student Manfred Hans Woitsch und Ingeborg Elke Karin geborene Möller, in Altenstadt, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 7. 11. 1975

Amtsgericht

4712

GR 531 — Neueintragung — 17. November 1975: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Kaufmann Paul Büdenbender und Inge, geb. Schoop, in 634 Dillenburg, Oranienstraße 9.

Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1975 — UR Nr. 229/75 des Notars Henke in Siegen — ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 17. 11. 1975

Amtsgericht

4713

GR 293 — 3. November 1975: Eheleute Rolando Raimondo Rodolfo Casaroli, Gastwirt, und Annemarie Casaroli, gebo-

rene Wiessling, 6228 Eltville, Friedrichstraße 14.

Durch Vertrag vom 28. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville (Rhein), 3. 11. 1975

Amtsgericht

4714

6 GR 680 — Neueintragung — 7. November 1975: Klaus Uwe Hepke, BGS-Beamter, Eschwege, Torwiese 2, und Helga geb. Preiß.

Durch Vertrag vom 26. September 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 10. 1975

Amtsgericht

4715

GR 1961 — 3. 11. 1975: Hans Jürgen Junker und Waltraud Junker geb. Eibensteiner, beide Florstadt 1, Weigandstraße 8.

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 15. 2. 1974. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg/H., 3. 11. 1975

Amtsgericht

4716

GR 525 — 4. 11. 1975: Sparkassenangestellter Otto Maul und Frau Erika, geb. Hofmann, wohnhaft in 6411 Gersfeld-Obernhausen, Hs. Nr. 30.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 6. 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 4. 11. 1975

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

4717

GR 526 — 4. 11. 1975: Rentner Emanuel Kast und Frieda, geb. Lautermilch, wohnhaft in 6411 Gersfeld-Dalherda, Unterheeg 10.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 4. 11. 1975

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

4718

GR 2170 — 20. 11. 1975: Eheleute kaufm. Angestellter Ernst Weber und Brigitte, geb. Stumpf, Pohlheim 1.

Durch Vertrag vom 18. 10. 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6300 Gießen, 20. 11. 1975

Amtsgericht

4719

GR 585: Malermeister Karl August Brons und Barbara, geb. Folger, beide in Hünfeld 1, Fuldaer Berg 21.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4720

GR 584: Eheleute Elektroarbeiter Karl Johannes Kraft und Margarete, geb. Schmidt, beide in Burghaun-OT Schlotzau, Bergstraße 10.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6418 Hünfeld, 3. 11. 1975

Amtsgericht

4721

GR 586: Eheleute Kaufmann Bernhard Klesper und Loba, geb. Schilnk, beide in 6418 Hünfeld 1, Hauptstraße 34.

Durch Vertrag vom 28. Mai 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 18. 11. 1975

Amtsgericht

4722

5 GR 337: Die Eheleute Günter Tremmel, Elektromechaniker, und dessen Ehefrau Gisela Tremmel geb. Ohl, beide wohnhaft in Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 11. 9. 1975 Gütertrennung vereinbart.

6810 Lampertheim, 14. 11. 1975

Amtsgericht

4723

5 GR 336: Die Eheleute Klaus Weber, Maler, Biblis, und dessen Ehefrau Anna Roswitha, geb. Diehl, wohnhaft ebenda, haben durch Ehevertrag vom 9. 1. 1975 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft ausgeschlossen.

6810 Lampertheim, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4724

GR 198 — Neueintragung: Hans August Comes und Maria Comes, geborene Borde, 649 Schlüchtern-Niederzell, Ringstraße 26.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 5. 11. 1975

Amtsgericht

4725

GR 578 — 8. 9. 1975: Eheleute Karl Spiel und Edeltraut Schneider-Franz, geb. Franz, in Mainflingen.

Durch Erklärung vom 19. August 1975 besteht Gütertrennung.

GR 579 — 22. 10. 1975: Eheleute Eberhard Kurt Arnold und Friederike Irene, geb. Rehak in Seligenstadt.

Durch Erklärung vom 1. Oktober 1975 besteht Gütertrennung.

GR 580 — 30. 10. 1975: Eheleute Friedrich Max Wolf und Marie-Luise Lina, geb. Keim, in Dudenhofen.

Durch Erklärung vom 25. August 1975 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 18. 11. 1975

Amtsgericht

4726

GR 380 — 28. 10. 1975: Die Eheleute Schlosser Heribert Erwin, genannt Herbert, Köhler und Maritta Köhler geb. Becker, beide wohnhaft in 6392 Neu-Anspach 1, Wiesenau 3, haben durch Ehevertrag vom 21. August 1975 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen/Ts., 28. 10. 1975

Amtsgericht

4727

GR 381 — 10. 11. 1975: Die Eheleute Hans Galli, Geschäftsführer, und Cäcilia Galli, geb. Ochs, beide wohnhaft in

Schmitt 1, haben durch Ehevertrag vom 30. Mai 1975, Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen/Ts., 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4728

GR 758: Eheleute Wilhelm Hammer und Irmgard Hammer geb. Treffenstädt, Hermannstein, Gartenstraße 5.

Durch notariellen Vertrag des Notars Rolf Coester in Ablar vom 6. Oktober 1975 — Urkundenrolle Nr. 58/75 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.
6330 Wetzlar, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4729

4 GR 425: Prof. Dr. Kazimierz Slawinski und Ehefrau Dr. Wanda Janina Slawinski geb. Siasiak, wohnhaft in Bad Sooden-Allendorf, Freiherr-v.-Stein-Straße 14.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
3430 Witzzenhausen, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4730

4 GR 424: Ing. Joachim von Wienskowski, genannt von Saltzwedel, geb. am 8. 2. 1936 und Ehefrau Margarete, geb. Wöbse, geb. am 30. 11. 1945, 343 Witzzenhausen, Am Rosenthal 6.

Durch Vertrag vom 10. 10. 1975 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
3430 Witzzenhausen, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4731

GR 172 — 3. 11. 1975: Eheleute Krankenpfleger August Ickler und Inge geb. Schwarz, Emstal, Buchholzstraße 5.

Durch Vertrag vom 8. September 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
3549 Wolfhagen, 3. 11. 1975 **Amtsgericht**

Genossenschaftsregister**4732**

4 GnR 101 — Veränderung: Spar- und Kreditbank Egelsbach, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegr. 1888, Egelsbach. Die Firma der Genossenschaft ist geändert in: Spar- und Kreditbank e. G., der Gegenstand in: die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Sparanlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; c) die Gewährung von Krediten aller Art; d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen.
6070 Langen, 17. 11. 1975 **Amtsgericht**

Vereinsregister**4733**

VR 391 — Neueintragung: Motor-Sport-Club Meckbach 1972 e. V. in Ludwigsau-OT Meckbach.
6430 Bad Hersfeld, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4734

VR 392 — Neueintragung: Angelsportverein 1975 Kirchheim e. V. in Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg.
6430 Bad Hersfeld, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4735

VR 312 — Neueintragung — 16. Oktober 1975: Turn- und Sport-Club Fischbach mit dem Sitz in Bad Schwalbach 4.
6208 Bad Schwalbach, 25. 6. 1975 **Amtsgericht**

4736

VR 319 — 13. 11. 1975: Erster Bad Nauheimer Automodellclub e. V., Bad Nauheim.

Dem Verein ist durch Beschluß vom 27. 8. 1975 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

VR 404 — 13. 11. 1975: Ajuro — Arbeitsgemeinschaft Jugendstrafanstalt Rockenberg, Ober-Mörlen.

Dem Verein ist durch Beschluß vom 9. 9. 1975 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

6360 Friedberg/H., 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4737

VR 75 — 5. 11. 1975: Drachenflug Was-serkuppe, Sitz: 6416 Poppenhausen/Wasser-kuppe.

Die Satzung ist am 15. 8. 1975 errichtet. Je 2 Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt.

6412 Gersfeld, 5. 11. 1975 **Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld**

4738

VR 308 — Neueintragung — 12. November 1975: Sportfischerverein. Sitz: 6349 Driedorf. Die Satzung ist am 11. April 1975 errichtet.
6348 Herborn, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4739

VR 309 — Neueintragung — 12. November 1975: Werbering Sinn. Sitz: Sinn/Dillkreis. Die Satzung ist am 9. Juni 1975 errichtet.
6348 Herborn, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4740

VR 188 — Neueintragung: Kampfsport-Club Hünfeld in 6418 Hünfeld, Kreis Fulda.
6418 Hünfeld, 28. 10. 1975 **Amtsgericht**

4741

8 VR 510 — Neueintragung — 3. November 1975: Förderverein Friedrich-Ebert-Schule (Schwalbach) e. V. in Schwalbach (Taunus).
6240 Königstein/Ts., 3. 11. 1975 **Amtsgericht**

4742

4 VR 329 — Neueintragung: Interessengemeinschaft Baugenossenschaft Dreieich, Sprendlingen (Friedlandstraße 8).
6070 Langen, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4742a

4 VR 331 — Neueintragung: INTERNATIONAL FILMS IN DEUTSCHLAND, Langen.
6070 Langen, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4743

VR 943 — Neueintragung — 3. November 1975: Interessengemeinschaft Thera-

peutisches Reiten, Wehrda (IGTR), Sitz: Marburg-Wehrda.

3550 Marburg (Lahn), 3. 11. 1975 **Amtsgericht**

4744

VR 209 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 13. November 1975 unter Nr. 209 eingetragen: a) Fußball-sportverein (FSV) Dauernheim, b) 6479 Ran-stadt-Dauernheim.

6478 Nidda, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4745

VR 210 — Neueintragung: In das Ver-einsregister wurde am 17. November 1975 unter Nr. 210 eingetragen: a) Reitclub Jagdschloß Zwiefalten e. V., b) Hof Zwie-falten, 6479 Schotten 14.

6478 Nidda, 17. 11. 1975 **Amtsgericht**

4746

5 VR 937 — 31. 10. 1975: „DJK Blau-Weiß Bieber“, Sitz: Offenbach a. M.

5 VR 938 — 31. 10. 1975: „Spielstube Ro-senpark“, Sitz: Dietzenbach.
6050 Offenbach (Main), 4. 11. 1975 **Amtsgericht, Abt. 5**

4747

Rü VR 216 — Neueintragung: In das Ver-einsregister ist am 3. 11. 1975 der Verein Förderungsgemeinschaft für ein besseres Umweltbewußtsein, Rüsselsheim, eingetra-gen worden.

6090 Rüsselsheim, 3. 11. 1975 **Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

4748

Rü VR 217 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 3. 11. 1975 der Ver-ein Türkisch-Deutscher-Frauen-Kulturver-ein, Rüsselsheim, eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 3. 11. 1975 **Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

4749

Rü VR 218 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 3. 11. 1975 der Ver-ein, Verein für Deutsche Schäferhunde (SV), Ortsgruppe Bauschheim, Rüssels-heim-Bauschheim, eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 3. 11. 1975 **Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

4750

VR 228 — 23. 10. 1975: Interessenge-meinschaft „Fernsehgemeinschaftsan-tenne“, Usingen, Stadtteil Kransberg.

VR 229 — 23. 10. 1975: Geschichtsverein Usingen, Usingen/Ts. 1.
6390 Usingen/Ts., 23. 10. 1975 **Amtsgericht**

4751

8 VR 363 — 13. November 1975: Tisch-Tennis-Club Selters 1970 in Löhnberg-Ortsteil Selters.
6290 Weilburg, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**4752**

2 N 1/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Helmut Freyer in Arolsen, Antoniter Straße 3, wird zur Anhörung der Gläubiger über

die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Mittwoch, den 14. Januar 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, anberaumt.

3548 Arolsen, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

4753

6a N 61/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Kunz Weingärtner, Bad Homburg v. d. H., Kirdorfer Straße 62, wird heute, 18. 11. 1975, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6 Frankfurt/Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel.-Nr. 06 11/51 46 72.

Konkursforderungen sind bis 31. 12. 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. 12. 1975, 15.00 Uhr; Prüfungstermin am 12. 1. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. 12. 1975 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 18. 11. 1975

Amtsgericht

4754

N 13/74: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinz Jebam, letzter Wohnsitz 6361 Reichelsheim-Heuchelheim, Kirchgasse 4, verstorben am 28. 11. 1973 in Bad Nauheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2267,30 DM. Zu berücksichtigen sind 58 286,95 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in 6360 Friedberg, Homburger Straße 18, Aktenzeichen: N 13/74 niedergelegt.

6350 Bad Nauheim, 24. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
Manfred Hermes
Rechtsanwalt

4755

61 N 99/75: Über das Vermögen der Firma Heinrich Vorholz GmbH in Darmstadt, wird heute, am 13. November 1975, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Mofang, 61 Darmstadt, Adelingstraße 16, Tel.: 2 68 61.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 14. Januar 1976, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 17. März 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 61 Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Be-

friedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1975 anzeigen.

6100 Darmstadt, 13. 11. 1975

Amtsgericht

4756

5 N 9/74: In der Veröffentlichung 4568 vom 17. 11. 1975 muß es in der 3. Zeile richtig „Schlußverteilung“ heißen.

6340 Dillenburg, 24. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
Rottenbach, RA

4757

81 N 222/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Taxiunternehmers Klaus Becker, geb. 6. 3. 1946, 6 Frankfurt am Main 50, Dillenburg Str. 41, jetzt 6051 Dietzenbach, Starkenburggring 94, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1300,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vgt. VO.; Auslagen 128,87 DM.

6000 Frankfurt (Main), 17. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4758

81 N 521/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wilfried Hecker, 6234 Hattersheim (Main), Mainstr. 39, alleiniger Inhaber der nicht eingetragenen Firma W. Hecker-Datenerfassung, EDV-Service, 6234 Hattersheim (Main), Mainstr. 39, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt (Main), 18. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4758a

N 13/75 — Beschluß: Über das Vermögen des Schreinermeisters Helmut Schum in 6461 Biebergemünd 1, Martinsgasse 12, ist am 21. November 1975, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kribus, Wächtersbach.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1975 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-Ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 9. Januar 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reisstraße 9, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1975 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4759

42 N 23/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Horst Friedrich in Grünberg wird zur Anhörung der Gläubiger über die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), sowie gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters vom

10. 11. 1975 Termin auf den 18. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 103, bestimmt.

6300 Gießen, 11. 11. 1975

Amtsgericht

4760

2 N 35/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lothar Zährer, Baugeschäft, 6081 Dornheim, Donaustraße Nr. 13, wird Schlußtermin auf Donnerstag, den 8. Januar 1976, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1703,— DM, seine Auslagen werden auf 146,40 DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4761

65 N 102/74 — Konkurs: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Goldschmiedemeisters Wolfgang Josef Maevis, Kassel, Staufenbergstraße 20, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 16. 12. 1975, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 17. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 63

4762

65 N 41/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MISTRA Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Fulda, Kohlhäuser Straße 52, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Riede in Kassel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. Dezember 1975, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 17. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 63

4763

3 N 3/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willi Hartwig KG Heizungs- und Tankbau, Egelsbach, Im Bruch 4 — Aktenzeichen des Amtsgerichts Langen 3 N 3/75 — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2405,20 DM. Davon erhalten die Gläubiger nach § 61,1 KO 100%, die Gläubiger nach § 61,2 KO, deren Gesamtforderungen 6040,60 DM betragen, eine Quote von 24%. Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 3 N 3/75 niedergelegt.

6070 Langen/H., 20. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
Dr. Rosenkranz sen.
Rechtsanwalt und Notar

4764

3 N 25/73: In dem Konkursverfahren des Bäckermeisters Karl Götzelmann, 607 Langen, Friedrichstraße 19, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten

Forderungen bestimmt auf Montag, den 15. Dezember 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.

6070 Langen/Hessen, 13. 11. 1975

Amtsgericht

4765

5 N 10/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Beatex Handels-Aktien-Gesellschaft**, Sitz Buchschlag über Spredlingen, Am Siebenstein 8, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 13. 11. 1975

Amtsgericht

4766

7 N 159/75: In der Konkursantragssache des Bauingenieurs und Kaufmanns **Reinhold Werkmann**, 6057 Dietzenbach, Auestraße 24, u. a. Beteiligter der BGB-Gesellschaft „Erwerbsgemeinschaft für Erstellung und Planung schlüsselfertiger Häuser“ und der „Erwerbsgemeinschaft Werkmann und Heim“ jeweils 6057 Dietzenbach, Götzenhainer Straße 4, werden, nachdem das Finanzamt Langen/Hessen, den Konkursantrag vom 22. 10. 1975 zurückgenommen hat, das allgemeine Veräußerungsverbot und das Verbot Grundbesitz zu veräußern oder zu belasten vom 30. 10. 1975, aufgehoben.

6050 Offenbach (Main), 17. 11. 1975

Amtsgericht

4767

7 N 160/75: In der Konkursantragssache der Firma **Werkmann Kommanditgesellschaft**, 6057 Dietzenbach, Götzenhainer Straße 4, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **reinhold Werkmann**, 6057 Dietzenbach, Auestraße 24, werden, nachdem das Finanzamt Langen/Hessen, den Konkursantrag vom 22. 10. 1975 zurückgenommen hat, das allgemeine Veräußerungsverbot und das Verbot Grundbesitz zu veräußern oder zu belasten vom 30. 10. 1975, aufgehoben.

6050 Offenbach (Main), 17. 11. 1975

Amtsgericht

4768

3 N 25/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Friedrich Karl Hofmann**, Getränkegroßhandlung und Bier-niederlage, Garbenheim/Kreis Wetzlar, Kreisstraße 91, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 17. Dezember 1975, 11.00 Uhr, Zimmer 32, des Amtsgerichts Wetzlar, anberaumt.

Zugleich soll eine Gläubigerversammlung mit Bericht und Rechnungslegung des Konkursverwalters stattfinden.

6330 Wetzlar, 11. 11. 1975

Amtsgericht

4769

N 13/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Baumstoffhändlers Helmut Alt** in 629 Weilburg, Limburger Straße Nr. 34, wird die Bestellung der Rechtsanwältin **Schild-Langner** in Weilburg als Konkursverwalterin widerrufen.

Zum Konkursverwalter wird nunmehr Rechtsanwalt **Schwarz** in Weilburg, Lessingstraße 21, ernannt.

6290 Weilburg, 21. 11. 1975

Amtsgericht

4770

62 N 49/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Deutsche Wanson Wärmetechnik Gesellschaft** mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wiesbaden (Verwaltung und Werk:

6201 Nordenstadt, Daimlerring 2), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Richard Stang**, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 7. Januar 1976, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts, einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 7. 11. 1975 **Amtsgericht**

4771

62 VN 10/75: Der **Kaufmann Reinhold Krause**, Wiesbaden, Nerotal 27, Gesellschafter der oHG, Erasmusdruck, Mainz, Binger Straße 14, hat am 14. 11. 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Rechtsanwalt **Redeke**, Mainz, Hindenburgstraße 30, bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind dem Schuldner auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat er zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat der Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1975 **Amtsgericht**

4772

62 N 65/72 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Erhard Paulat**, 6201 Nordenstadt, Industriegebiet, ist nach Abhaltung des Schlußtermins, a u f g e h o b e n.

6200 Wiesbaden, 29. 10. 1975 **Amtsgericht**

4773

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Paul Heinz Kannanek**, zuletzt wohnhaft gewesen in 62 Wiesbaden, Hermannstraße 3, verstorben zwischen dem 8. 12. und 12. 12. 1974, soll Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massenbestand beträgt 18 638,77 DM; dazu treten noch die aufgelaufenen Zinsen, dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch zu berechnenden Gerichtskosten, zu berücksichtigen sind 1490,20 DM bevorrechtigte und 1947,34 D-Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
Hans-Jürgen Rohel
Rechtsanwalt

4774

62 N 126/75: Über den Nachlaß des am 27. 4. 1975 in Wiesbaden verstorbenen **Gastwirts Manfred Georg Heinrich Tayler**, zuletzt wohnhaft gewesen in Mainz-Kostheim, Hochheimer Straße 152 a, wird heute, am 20. November 1975, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Haus- u. Vermögensverwalter **Hans v. Briel**, 62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Anmeldungen (doppelt) bis 12. Januar 1976.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 21. Januar 1976, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Januar 1976.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4775

K 11/74: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 30, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 98, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 13, Flurstück 4, Ackerland, Auf der Eisenkaute, Größe 23,75 Ar,

lfd. Nr. 99, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 13, Flurstück 5, Ackerland, Auf der Eisenkaute, Größe 38,66 Ar,

lfd. Nr. 101, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 15/2, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 102, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 17, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 4,32 Ar,

lfd. Nr. 103, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 31, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 105, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schnepfenhöhle 5, Größe 12,44 Ar,

sollen am 12. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma **PHINO**, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück Flur 13	
Flurstück 4 auf	4 750,— DM,
Grundstück Flur 13	
Flurstück 5 auf	7 750,— DM,
Grundstück Flur 15	
Flurstück 15/2 auf	15 300,— DM,
Grundstück Flur 15	
Flurstück 17 auf	7 800,— DM,
Grundstück Flur 15	
Flurstück 31 auf	14 100,— DM,
Grundstück Flur 16	
Flurstück 58 auf	97 000,— DM,
insgesamt auf	<u>146 700,— DM.</u>

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten für 10% des Bargebots Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4776

K 47/72: Die im Grundbuch von Grebenau, Band 4, Blatt 249, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Grebenau, Flur 1, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 7,70 Ar, Gartenland, im Ort, Größe 1,92 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 26, Ackerland, Die Grube, Größe 13,28 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 27 5/10, Ackerland, Die Grube, Größe 24,00 Ar,

sollen am 26. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Schmied Georg Hölcher und dessen Ehefrau Jutta Hölcher, geb. Ebel, in Grebenau, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundst. Flur 1 Nr. 203 auf 125 000,— DM, Grundst. Flur 7 Nr. 26 auf 1 400,— DM, Grundst. Flur 7 Nr. 27 5/10 auf 2 500,— DM.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten für 10% des Bargebots Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4777

K 9/75: Das im Grundbuch von Brauerschwend, Band 12, Blatt 533, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Brauerschwend, Flur 1, Flurstück 175/2, Hof- und Gebäudefläche, Rainröder Straße 4, Größe 19,22 Ar,

soll am 19. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marlies Dietz geb. Zunder, Kindergärtnerin, Schwalmtal-Brauerschwend, Rainröder Straße 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139 220,— DM. Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten 10% des Bargebots als Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 11. 1975 **Amtsgericht**

4778

5 K 25/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedermeilingen, Band 16, Blatt 463, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedermeilingen, Flur 13, Flurstück 66/13, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 6,08 Ar,

soll am 15. März 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maler Helmut Wagner, Heidenrod 9, b) Angestellte Anita Wagner, geb. Hauptmann, Heidenrod 12,

Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 10. 1975

Amtsgericht

4779

K 82/75: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 116, Blatt 5335, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 3, Flurstück 4/2, LB. 880, Hof- und Gebäudefläche, Landgrabenstraße, Größe 10,85 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 9, Flurstück 33, Ackerland (Obst.), Der Leonhardswald, Größe 2,10 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 2, Flurstück 306/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 20, Größe 9,44 Ar,

sollen am 22. Januar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Ernst Josef Kinnel in Bad Vilbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grundstück Nr. 1 auf 360 000,— DM, Grundstück Nr. 2 auf 1260,— DM, Grundstück Nr. 3 auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 10. 1975 **Amtsgericht**

4780

K 35, 39, 43, 47/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben,

a) Band 40, Blatt 1518 (K 35/75),

b) Band 40, Blatt 1522 (K 39/75),

c) Band 40, Blatt 1526 (K 44/75),

d) Band 40, Blatt 1530 (K 47/75),

eingetragene Wohnungseigentum zu a) Ifd. Nr. 1 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachthundertachtundachtzig Millionstel),

zu b) Ifd. Nr. 1, 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachthundertachtundachtzig Millionstel),

zu c) Ifd. Nr. 1, 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachthundertachtundachtzig Millionstel),

zu d) Ifd. Nr. 1, 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachthundertachtundachtzig Millionstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit zu a) Nr. 3, zu b) Nr. 7, zu c) Nr. 11, zu d) Nr. 15, bezeichneten Wohnung zu a) Erdgeschoß Mitte rechts, b) 1. Obergeschoß Mitte rechts, c) 2. Obergeschoß Mitte rechts, d) 3. Obergeschoß Mitte rechts.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen von Blatt 1516 bis Blatt 1531 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht

für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972, soll am 29. 1. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zu a) 120 000 DM, zu b) 120 000 DM, zu c) 120 000 DM, zu d) 120 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

5368 Bad Vilbel, 23. 9. 1975 **Amtsgericht**

4781

K 9/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 118, Blatt 3495, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 91/2, Lieg.-B. Nr. 2430, Hof- und Gebäudefläche, Odershäuser Str. Nr. 47, Größe 4,67 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 91/3, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Str., Größe 6,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. Febr. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renner Konrad Stein, geb. 27. 5. 1909, in Bad Wildungen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar zusammen auf 262 409,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 3. 11. 1975

Amtsgericht

4782

4 K 92/75: Das im Grundbuch von Rodau, Band 11, Blatt 433, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Rodau, Flur 3, Flurstück 29/17, Lieg.-B. 295, Hof- und Gebäudefläche, Zwingenberger Straße 13, Größe 6,00 Ar,

soll am 7. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralf Paprotta; Kraftfahrer, Zwingenberg-Rodau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 10. 1975 **Amtsgericht**

4783

4 K 118/75: Das im Grundbuch von Rodau, Band 10, Blatt 418, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rodau, Flur 3, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche,

Zu Zwingenberger Straße 13, Größe 29,11 Ar,

soll am 7. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 17. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Ralf Paprotta, geboren am 7. Juli 1934, Zwingenberg-Rodau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4784

4 K 4/75: Das im Grundbuch von Gronau, Band 19, Blatt 699, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 6, Flurstück 79/2, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Straße 14, Größe 5,42 Ar,

soll am 29. April 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Krull geb. Dörr, Bensheim-Gronau.

Seit dem 26. Juni 1975 ist als Eigentümerin eingetragen: Heinrich Otto Krull, geboren am 10. Juli 1946, Bensheim-Gronau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4785

2 K 8/74: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 40, Blatt 1631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 18, Flurstück 25/10, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstr. 2, Größe 30,63 Ar,

soll am Montag, dem 9. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Münch, geb. Hartig, Altenstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4786

2 K 63, 64/74; Das im Grundbuch von Oberau, Band 14, Blatt 540, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberau, Flur 4, Flurstück 17, Bauplatz, Eichbaumstraße 2, Größe 6,21 Ar,

soll am Montag, 19. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heizungsbauer Arthur Rasel und dessen Ehefrau Josefine Rasel geb. Amstadt, Altenstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 10. 1975 **Amtsgericht**

4787

2 K 73, 74/74: Das im Grundbuch von Büches, Band 9, Blatt 418, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung Büches, Flur 1, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Str. 6, Größe 17,85 Ar,

soll am Montag, dem 26. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer Helmut Keil, Büches. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 30. 10. 1975 **Amtsgericht**

4788

5 K 10/75: Die im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 42, Blatt 2057, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 11, Flurstück 51, Ackerland, Oben am Flurscheidsweg, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, daselbst, Größe 7,92 Ar,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 31, Flurstück 44, Grünland, Konterwiesen, Größe 7,00 Ar,

sollen am 11. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. und 25. 8. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Jakob Peter Müller, jetzt in 6363 Echzell, Friedensstraße 23.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

a) Flur 11 Flurstück 51 auf 1510,— DM,
b) Flur 11 Flurstück 50 auf 1980,— DM,
c) Flur 31 Flurstück 44 auf 1050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 17. 11. 1975 **Amtsgericht**

4789

5 K 5/75: Das im Grundbuch von Kirch-Göns, Band 32, Blatt 1476, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kirch-Göns, Flur 4, Flurstück Nr. 146, Grünland, Im hohlen Graben, Größe 2,65 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6308 Butzbach, Färbgasse Nr. 24 Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Emmi Darnedde, geb. Krämer, Butzbach, Stadtteil Kirch-Göns.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1457,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 4. 11. 1975 **Amtsgericht**

4790

5 K 14/74: Die ideelle Eigentums Hälfte des im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 6,21 Ar,

soll am 4. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin dieser ideellen Eigentums Hälfte am 26. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Mosch, geb. Rolly, in Rockenberg 2 (Ortsteil Oppershofen), Friedensstraße 5.

Der Wert dieser ideellen Eigentums Hälfte an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 11. 11. 1975 **Amtsgericht**

4791

5 K 17/74: Die ideelle Eigentums Hälfte des im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 6,21 Ar,

soll am 4. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer dieser ideellen Eigentums Hälfte am 26. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theodor Mosch in Rockenberg 2 (Ortsteil Oppershofen), Friedensstraße 5.

Der Wert dieser ideellen Eigentums Hälfte an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 11. 11. 1975 **Amtsgericht**

4792

61 K 18/73: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 44, Blatt 1919, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 1067, Gartenland, Wilhelm-Leuschner-Straße, Größe 0,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1068/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 31, Größe 7,86 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1068/2, Gartenland, daselbst, 0,56 Ar,

sollen am 11. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Ernst Max Karl Ott in Darmstadt, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Hilde Trude Elfriede Ott, geb. Schnitzer, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 8. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4793

61 K 60/73: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 25, Blatt 1198, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 549/1, Hof- und Gebäudefläche, Barkhausstraße 61, Größe 0,63 Ar,

soll am 12. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klara Henriette Büttner geb. Kambach. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1975 Amtsgericht

4794

61 K 94/73: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 161, Blatt 7951, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Griesheim, Flur 1, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 9, Größe 13,63 Ar,

soll am 26. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalene Müller geb. Hofmann, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4795

31 K 17/75: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 33, Blatt 1615, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 2, Flurstück 86/3, Hof- und Gebäudefläche, Windfangstraße 35, Größe 7,16 Ar,

soll am Dienstag, 10. 2. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Wichmann zu $\frac{1}{2}$,
b) dessen Ehefrau Heidi Wichmann, geb. Klöb, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 158 640,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots in barem Geld hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4796

31 K 49/73: Die im Grundbuch von Langstadt, Band 27, Blatt 1317, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langstadt, Flur 1, Flurstück 233/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langstadt, Flur 1, Flurstück 233/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,63 Ar,

soll am Donnerstag, 5. 2. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugschlosser Ewald Rollberg in Langstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 625,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots in barem Geld hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4797

31 K 7/75: Das im Grundbuch von Harreshausen, Band 21, Blatt 920, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harreshausen, Flur 1, Flurstück 626, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 38, Größe 2,76 Ar,

soll am Mittwoch, 14. 1. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Horneber geb. Schwamborn, Harreshausen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 11. 1975

Amtsgericht

4798

31 K 96/74: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 58, Blatt 2929, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 484, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 10—14, Größe 22,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 485, Wegefläche, Im Erloch, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 486, Anlage, Im Erloch, Größe 5,97 Ar,

sollen am Mittwoch, 14. 1. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Bretz, Architekt, Babenhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Flur 10, Flurstück 484 1 104 980 DM,
b) Flur 10, Flurstück 485 7 500,— DM,
c) Flur 10, Flurstück 486 29 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 11. 1975

Amtsgericht

4799

31 K 103/74: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 100, Blatt 3989, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 18, Flurstück 32/36, Hof- und Gebäudefläche, Sandlochweg, Größe 30,45 Ar,

soll am Dienstag, 3. 2. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Chemiker Karl-Heinz Steinbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000 Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots in barem Geld hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 11. 1975

Amtsgericht

4800

31 K 46/75: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 82, Blatt 3423, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1025, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 110, Größe 2,42 Ar,

soll am Donnerstag, 29. 1. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Ströhlein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 750,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots in barem Geld hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4801

31 K 81/75: Das im Grundbuch von Spachbrücken, Band 25, Blatt 1228, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 644, Hof- und Gebäudefläche, Gerhard-Hauptmann-Str. 4, Größe 6,83 Ar,

soll am Mittwoch, 21. 1. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Feldmann, Griesheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 157 585,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 11. 1975

Amtsgericht

4802

8 K 10/75: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 52, Blatt 1784, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 55, Größe 1,34 Ar,

soll am 28. Jan. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Irmgard Grüneberg, geb. Hartmann, Frohnhausen, Hauptstraße 55.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 448,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 11. 1975

Amtsgericht

4803

3 K 10/73: Die im Grundbuch von Waldkappel, Band 69, Blatt 1237, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldkappel, Flur Nr. 7, Flurstück 101, Hof- und Gebäude-

fläche, Leipziger Straße 4 und 6, Größe 2,60 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Waldkappel, Flur Nr. 7, Flurstück 280/134, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 4 und 6, Größe 6,64 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Waldkappel, Flur Nr. 7, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 4 und 6, Größe 6,32 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Waldkappel, Flur Nr. 7, Flurstück 100/1, Betriebsgelände, Leipziger Straße 6, Größe 4,59 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Waldkappel, Flur Nr. 7, Flurstück 136/5, Betriebsgelände, Leipziger Straße 6, Größe 1,83 Ar,

Flur 23, Flurstück 185/18, Straße, B 7 von Kassel nach Creuzburg, Größe 0,15 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Waldkappel, Flur Nr. 7, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 2, Größe 0,11 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/4, Betriebsgelände, Leipziger Straße 6, Größe 15,28 Ar,

Flur 23, Flurstück 185/19, Straße, B 7 von Kassel nach Creuzburg, Größe 0,11 Ar, sollen am 19. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Dr. Thorwarth & Co. oHG, Spezialisüßwarenfabrik, 3445 Waldkappel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 10. 1975 **Amtsgericht**

4804

3 K 12/75: Die im Grundbuch von Neuerode, Band 19, Blatt 716, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neuerode, Flur 6, Flurstück 123/4, Weg, Auf dem neuen Hofe, Größe 5,20 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Neuerode, Flur 6, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Auf dem neuen Hofe, Haus-Nr. 95, Größe 33,73 Ar,

sollen am 26. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer

a) für das Grundstück Ifd. Nr. 6 am 11. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

b) für das Grundstück Ifd. Nr. 2 am 28. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Johannes gen. Hans Grebestein, Meinhard-Neuerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 11. 1975 **Amtsgericht**

4805

84 K 324/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 51, Band 75, Blatt 2491, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur 15, Flurstück 515/7, Hof- und Gebäudefläche, Gründenscestraße 23, Größe 2,25 Ar,

am Freitag, dem 20. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 160, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Lothar Kanitz in Büdingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4806

84 K 318/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung und gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 166, Blatt 5865, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 27, Flurstück 116/1, Hof- und Gebäudefläche, Vilbeler Landstr. 225, Größe 3,15 Ar,

am Donnerstag, 25. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 74 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Holger Kiessler,

2. Sibylle Kiessler, geb. Cyba, beide in Bergen-Enkheim je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Frankfurt (Main), 12. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4807

84 K 356/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 22, Band 23, Blatt 891, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 341, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Rotlindstr. 4, Größe 3,03 Ar,

am Donnerstag, 25. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Architekt Rudolf Hechler, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. Oktober 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4808

84 K 72/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hattersheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst), Band 73, Blatt 2084, eingetragene 7,975/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 463/4, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 12—16, Größe 99,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 84 im IX. Obergeschoß (Block C) C-1-IX-4,

am Donnerstag, 1. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1974 (Versteigerungsvermerk):

„Eigener Herd“ Bau- und Siedlungs-GmbH in Wiesbaden.

Der Wert des Anteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4809

84 K 162/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 29, Blatt 1038, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterlindau 65, Größe 2,53 Ar,

am Donnerstag, 1. April 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Überregionale Finanz- und Anlage AG, Schaan/Liechtenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 31. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4810

84 K 264/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 80, Blatt 2827, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 132/5, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstr. 36, Größe 8,62 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 152/2, Hofraum, daselbst, Größe 0,03 Ar,

am Freitag, dem 5. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 160, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Architekt Hans-Jürgen Saunus,
b) dessen Ehefrau Brigitte Saunus, geb. Link, Frankfurt (Main), je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ifd. Nr. 1 auf 389 250,— DM

für Ifd. Nr. 2 auf 750,— DM

insgesamt 390 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 4. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4811

84 K 207/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 34, Blatt 1222, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 316, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Lenaustraße 22, Größe 2,38 Ar,

am Freitag, dem 27. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Malermeister Horst Bender, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6030 Frankfurt (Main), 20. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4812

84 K 332/74 — Zwangsvolleistellung: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 177, Blatt 6280, eingetragene 12 688/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 39, Flur 42, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergplatz Nr. 15, Größe 3,85 Ar, mit dem Sonder Eigentum an den im Souterrain gelegenen Räumlichkeiten Partykeller, Gymnastik- und Sportkeller, Umkleideraum, Duschraum, Toilette, Flur (bezeichnet mit Nr. 01) und beschränkt durch die anderen Miteigentumsanteile

am Donnerstag, 18. März 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Otmar Erich Bechtloff in Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4813

K 19/73: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 130, Blatt 4496, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 5, Flurstück 8/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Taubenbaum 6, Größe 15,84 Ar, soll am Freitag, dem 23. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Bürgin, Butzbach-Nieder-Weisel, Weidigstraße 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 389 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 12. 11. 1975

Amtsgericht

4815

K 21/75: Das im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 99, Blatt 4403, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg/Hessen, Flur 5, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 5,14 Ar, soll am Freitag, 30. 1. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ruhland, Heinrich, Rentner, Friedberg/Hessen, zu 1/4;

b) Ruhland, Klaus Dieter, Friedberg/Hessen, zu 1/4;

c) Ruhland, Erich, Friedberg/Hessen, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4816

5 K 50/74: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 48, Blatt 1604, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 163, Lieg.-B. 1167, Bauplatz, Browerstraße, Größe 2,07 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 2898,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 11. 1975

Amtsgericht

4817

5 K 51/74: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 48, Blatt 1605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 164, Lieg.-B. 1168, Bauplatz, Browerstraße, Größe 2,07 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 2898,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 11. 1975

Amtsgericht

4818

5 K 52/74: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 48, Blatt 1606, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 165, Lieg.-B. 1169, Bauplatz, Browerstraße, Größe 4,62 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 6468,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 11. 1975

Amtsgericht

4819

K 21/75: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Schlierbach, Band 6, Blatt 215, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlierbach, Flurstück 191/17, Hof- und Gebäudefläche, Jägersgarten 17, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schlierbach, Flurstück 191/13, Hof- und Gebäudefläche, Jägersgarten 17, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schlierbach, Flurstück 191/19, Hof- und Gebäudefläche, Jägersgarten 17, Größe 0,27 Ar,

soll am 25. März 1976, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ideellen Hälfte am 1. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daab, Christine, geb. Johnson, Schlierbach.

Der halbe Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 7. 10. 1975 auf 80 640,— Deutsche Mark festgesetzt (ZVG § 74 a Abs. 5). Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 14. 11. 1975

Amtsgericht

4820

K 20/75: 1. Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 56, Blatt 1950, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 17, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Am Kühfeld, Größe 4,14 Ar,

2. die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 56, Blatt 1951, eingetragenen Grundstücke, soweit sie im je 1/4-Miteigentumsanteil der nachgenannten Eigentümer stehen, alle Gemarkung Wald-Michelbach,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 104, Platz (Parkplatz), Am Kühfeld, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 137, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 99, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 105, Weg, Am Kühfeld, Größe 5,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 111, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 113, Weg, Am Kühfeld, Größe 2,09 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 114, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 117, Platz (Parkplatz), Am Kühfeld, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 17, Flurstück 118, Platz (Parkplatz), Am Kühfeld, Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 17, Flurstück 136, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 17, Flurstück 134, Platz (Parkplatz), Am Kühfeld, Größe 10,37 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 17, Flurstück 81, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 17, Flurstück 86, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 17, Flurstück 91, Weg, Am Kühfeld, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 17, Flurstück 106, Weg, Am Kühfeld, Größe 6,35 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 17, Flurstück 109, Platz (Parkplatz), Am Kühfeld, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 17, Flurstück 122, Weg, Am Kühfeld, Größe 3,14 Ar,

sollen am 11. März 1976, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1975 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Hagner, Herbert, geb. 19. 2. 1941, 7519 Stebbach, zu $\frac{1}{2}$;
 b) Brodbeck, Anna, geb. Appich, Witwe, geb. 27. 6. 1906, 7103 Frankenbach, zu $\frac{1}{2}$;
 für das Grundstück unter Ziffer 1.:
 13 a) Hagner, Herbert, geb. 19. 2. 1941, 7519 Stebbach, zu $\frac{1}{4}$;
 b) Brodbeck, Anna, geb. Appich, Witwe, geb. 27. 6. 1906, 7103 Frankenbach, zu $\frac{1}{4}$;
 für die Grundstücke unter Ziffer 2.:
 Festgesetzter Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG:

a) für Grundstück unter Ziffer 1.: 73 598,— DM,
 b) für Grundstücke unter Ziffer 2.: 1402,— DM.
 ($\frac{3}{4}$ Anteile).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 3. 11. 1975 **Amtsgericht**

4821

K 12/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Meerholz, Band 44, Blatt 1077, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 191/1, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 44 und 46, Größe 11,30 Ar, soll am Freitag, dem 6. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Maurermeister Karl Konrad Krahn in Meerholz, Wingertstraße 14.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 11. 11. 1975 **Amtsgericht**

4822

K 44/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Somborn, Band 106, Blatt 2621, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 99/19, Hof- und Gebäudefläche Philipp-Reis-Straße Nr. 2, Größe 3,51 Ar, soll am Freitag, dem 6. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Maurer Rudolf Jakubitzka in Somborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4823

K 75/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 55, Blatt 1634, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wächtersbach, Flur 15, Flurstück 127/3, Lieg.-B. 203, Hof- und Gebäudefläche, Am roten Berg 15, Größe 5,58 Ar,
 soll am Freitag, dem 13. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Eckert, geb. Mergenthal, Wächtersbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 242 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4824

42 K 85/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 36, Blatt 1289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 85/2, Lieg.-B. 326, Hof- und Gebäudefläche, Lollarer Straße 6, Größe 15,20 Ar,

soll am 12. 2. 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ernst Philipp Sommer in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 890 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4825

42 K 40/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 45, Blatt 1460, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 1, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 18, Größe 6,84 Ar,
 soll am 19. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Armin Udo Sälät, Student, Alten-Buseck.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 425,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4826

42 K 89/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Steinbach, Band 29, Blatt 1144, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinbach, Flur 1, Flurstück 1109, Lieg.-B. 1009, Bauplatz, Röntgenstraße 30, Größe 10,57 Ar,

soll am 19. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hartmut Rohloff geb. 28. 9. 41, Gießen,
 b) dessen Ehefrau Helga Rohloff, geb. Clausen, geb. 6. 9. 49, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 799,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4827

42 K 54/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Garbenteich, Band 30, Blatt 1180, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 377, Lieg.-B. 1153, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 33, Größe 7,79 Ar,

soll am 26. 2. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Wolfgang Dziergwa in Garbenteich,

b) dessen Ehefrau Christa Dziergwa, geb. Köhler, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 11. 1975 **Amtsgericht**

4828

42 K 48/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 13, Blatt 471, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 64/1, Lieg.-B. 394, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Bleiche 13, Größe 7,24 Ar,

soll am 4. 3. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1975 / 27. 8. 1975 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Vertreter Horst Themsfeldt; jetzt wohnhaft in Bad-Nauheim, Gabelsberger Straße 10,

b) Christel Themsfeldt, geb. Eulenbach, jetzt wohnhaft in Lich/Hess. 3, Am Rabels Nr. 20, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 240,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4829

42 K 3/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Villingen, Band 29, Blatt 1572, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 569/4, Lieg.-B. 876, Grünland, Die Lochwiesen, Größe 3,94 Ar,

sowie die im Grundbuch von Villingen, Band 27, Blatt 1502, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 617, Lieg.-B. 413, Ackerland (Obstbaumstück), An der Planwiese, Größe 15,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Villingen, Flur 5, Flurstück 45, Ackerland, Am Stück, Größe 26,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Villingen, Flur 5, Flurstück 73, Ackerland, In der kleinen Au, Größe 42,41 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 486, Gartenland, Die Bachgärten, Größe 3,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Villingen, Flur 4, Flurstück 11, Grünland, Die vorderste Hellwiese, Größe 49,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Villingen, Flur 8, Flurstück 25/1, Ackerland, Vor der Schlinke, Größe 35,38 Ar.

lfd. Nr. 10, Gemarkung Villingen, Flur 11, Flurstück 77/2, Ackerland und Grünland, In der Ruppenwiese, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Villingen, Flur 5, Flurstück 120, Ackerland, An der Röde, Größe 213,34 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Villingen, Flur 3, Flurstück 25/2, Ackerland, Vor der Schlinke, Größe 19,05 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 16, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 12, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Villingen, Flur 3, Flurstück 92, Ackerland, Im Zwergviertel, Größe 25,47 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Villingen, Flur 5, Flurstück 48, Gebäudefläche und Ackerland, Am Stück, Größe 44,05 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Villingen, Flur Nr. 11, Flurstück 77/1, Ackerland und Grünland, In der Ruppenwiese, Größe 31,88 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 141/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 14 und Kirchstraße 18, Größe 4,88 Ar,

sollen am 12. 2. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

A) in Band 29, Blatt 1572:

a) Schmied und Landwirt Wilhelm Spamer,

b) Marie Spamer, geb. Jochem, Eheleute in Villingen zu je 1/2,

B) in Band 27, Blatt 1502:

Schmied und Landwirt Wilhelm Spamer.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Flur 1 Nr. 617 auf	9 276,— DM,
für Flur 5 Nr. 45 auf	4 710,— DM,
für Flur 5 Nr. 73 auf	7 634,— DM,
für Flur 1 Nr. 486 auf	690,— DM,
für Flur 4 Nr. 11 auf	4 974,— DM,
für Flur 8 Nr. 25/1 auf	3 538,— DM,
für Flur 11 Nr. 77/2 auf	1 080,— DM,
für Flur 5 Nr. 120 auf	21 334,— DM,
für Flur 8 Nr. 25/2 auf	1 905,— DM,
für Flur 1 Nr. 142 auf	600,— DM,
für Flur 1 Nr. 140 auf	11 770,— DM,
für Flur 3 Nr. 92 auf	3 312,— DM,
für Flur 5 Nr. 46 auf	7 929,— DM,
für Flur 11 Nr. 77/1 auf	4 782,— DM,
für Flur 1 Nr. 141/1 auf	30 000,— DM,
für Flur 1 Nr. 569/4 auf	788,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 11. 1975 **Amtsgericht**

4830

2 K 55/72: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 116, Blatt 6078, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 10, Flurstück 564/2, Bauplatz, Opelstraße, Größe 12,57 Ar,

soll am 3. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wenzel Pfob, Mörfelden, zu 1/2,

b) Vera geb. Obrucnik, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4831

2 K 59/74: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 7, Blatt 672, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 156, Ackerland, Die Mittelgewann, Größe 26,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Roth, zu 1/2,

Wilhelm Roth, Stockstadt, Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen, Georg Roth und Hans Roth, Stockstadt, in Erbengemeinschaft zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4832

2 K 115/75: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 40, Blatt 1880, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 302, Bauplatz, Sudetenstraße, Größe 6,72 Ar,

soll am 5. Februar 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Roth, Stockstadt/Rh.;

b) Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen,

c) Georg Roth, Stockstadt/Rh.,

d) Hans Roth, daselbst,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4833

2 K 116/75: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 40, Blatt 1880, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stockstadt, Flur 11, Flurstück 178, Bauplatz, Europaring, Größe 7,35 Ar,

soll am 10. Februar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, Oppenheimer Straße 4, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Roth, Stockstadt/Rh.;

b) Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen;

c) Georg Roth, Stockstadt/Rh.;

d) Hans Roth, daselbst,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4834

2 K 117/75: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 40, Blatt 1880, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Stockstadt, Flur 11, Flurstück 200, Bauplatz, Europaring, Größe 7,45 Ar,

soll am 10. Februar 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Roth, Stockstadt Rh.;

b) Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen;

c) Georg Roth, Stockstadt Rh.;

d) Hans Roth, daselbst,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4835

2 K 119/75: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 39, Blatt 1598, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 24, Flurstück 43, Ackerland, Die Hochhallert, Größe 17,94 Ar,

soll am 12. Februar 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Roth, Stockstadt Rh.;

b) Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen;

c) Georg Roth, Stockstadt Rh.;

d) Hans Roth, Stockstadt Rh.;

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4836

2 K 118/75: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 40, Blatt 1880, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Stockstadt, Flur 11, Flurstück 203, Bauplatz, Brüsseler Straße, Größe 7,38 Ar,

soll am 12. Februar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Roth, Stockstadt/Rh.;

b) Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen;

c) Georg Roth, Stockstadt/Rh.;

d) Hans Roth, daselbst,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4837

2 K 35/74: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 123, Blatt 5888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 4, Flurstück 125/49, Hof- und Gebäudefläche, An den Weiden 8, Größe 7,28 Ar,

soll am 19. Februar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Lingelbach, Rüsselsheim/M., zu 1/2,

b) Marianne Lingelbach, geb. Lück, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 11. 1975 **Amtsgericht**

4838

2 K 38/75: Die im Grundbuch von Elz, Band 100, Blatt 3608, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 7, Flurstück 228, Ackerland, In der Christbach, Größe 13,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 25, Flurstück 54, Ackerland, Unter der Eisenbahn, Größe 9,30 Ar,

sollen am 20. 2. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Berneiser, Arbeiter, Elz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 11. 1975 Amtsgericht

4839

42 K 152/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hüttenesäß, Band 65, Blatt 1918, eingetragene $\frac{1}{4}$ Grundstücksanteil der Eheleute Fischbach von

lfd. Nr. 1, Hüttenesäß, Flur 16, Flurst. Nr. 69, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. Nr. 9 und 11, Größe 6,44 Ar,

am 24. 2. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Fischbach, Irmgard Fischbach, geb. Voigt, beide in Langenselbold je zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 11. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

4840

42 K 150/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 221, Blatt 9077, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur DD, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 50, Größe 6,23 Ar,

am 17. 2. 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1974 bzw. 25. 2. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Ingenieur Radislav Baukow, Hanau 7, zu 800/1000,

b) Ingenieur Rudolf Nickel, Gronau, zu 200/1000.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 11. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

4841

42 K 132/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 77, Blatt 2931, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 595/5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 2, Größe 6,59 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 595/6, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 2, Größe 10,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 596/6, Hof- und Gebäudefläche, Neutorstraße, Größe 5,92 Ar,

am 4. 3. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Martin Rachor in Steinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für BV Nr. 1 auf 350 000,— DM,

für BV Nr. 2 auf 530 000,— DM,

für BV Nr. 3 auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 11. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

4842

42 K 92/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 81, Blatt 2376, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 4, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Langendiebacher Straße 23, Größe 4,76 Ar,

am 18. 2. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion Knochenhauer geb. Adler in Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 11. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

4843

42 K 98/75: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 53, Blatt 1523, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 4, Flurstück 198, Bauplatz, Zeppelinstr. 11, Größe 6,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 4, Flurstück 197, Gartenland, Im alten Garten, Größe 2,93 Ar,

am 19. 2. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Physiker Heinz Keller, Ravalzhausen,

b) Hausfrau Erika Keller, geb. Emge, Offenbach, jg zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 11. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

4844

2 K 19/75: Das im Grundbuch von Rabenscheid, Band 18, Blatt 616, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rabenscheid, Flur Nr. 5, Flurstück 206, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Haus Nr. 45, Größe 5,63 Ar,

soll am 2. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Helsper geb. Fischbach in Rabenscheid.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 442,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 23. 10. 1975 Amtsgericht

4845

2 K 28/74: Das im Grundbuch von Arbhorn, Band 18, Blatt 599, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arbhorn, Flur 45, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 30, Größe 4,16 Ar,

soll am 19. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Becker, geb. Bildt in Arbhorn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 10. 1975 Amtsgericht

4846

2 K 19/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Vaake, Band 48, Blatt 1262, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vaake, Flur 2, Flurstück 182/22, Lieg.-B. 880, Grünland, Hinter dem Harne, Größe 7,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vaake, Flur 13, Flurstück 93/1, Grünland, Das hohe Rott, Größe 27,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vaake, Flur 4, Flurstück 35/1, Ackerland, Unter dem Harne, Größe 16,59 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vaake, Flur 12, Flurstück 62/5, Ackerland, Das hohe Rott, Größe 11,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Vaake, Flur 10, Flurstück 54/2, Bauplatz, Pommernstraße, Größe 6,94 Ar,

sollen am 5. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Editha Zierenberg, geb. Bauer, in Reinhardshagen 2,

b) Fleischermeister Günter Zierenberg in Reinhardshagen 2,

c) Apothekenhelferin Ursula Gutjahr, geb. Zierenberg, in Witten/Ruhr,

d) Lacktechniker Gerhard Zierenberg in Netphen,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 10. 1975 Amtsgericht

4847

2 K 5/74 — **Beschluß:** Das im Erbbau-Grundbuch von Sielen; Band 29, Blatt 1345, vermerkte Erbbaurecht an den im Grundbuch von Sielen, Band 22, Blatt 1051, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 517, Gemarkung Sielen, Flur 13, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Am krummen Äckernweg 1, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 519, Gemarkung Sielen, Flur 13, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Am krummen Äckernweg 1, Größe 8,83 Ar, sollen am 27. Februar 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 5. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Oskar Frisch und Margarete, geb. Jäger, in Trendelburg-Sielen — je zu 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 820,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 17. 11. 1975 Amtsgericht

4848

2 K 27/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Deisel, Band 61, Blatt 1099, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Deisel, Flur 7, Flurstück 92/2, Lieg.-B. 715, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 2, Größe 6,87 Ar, soll am 12. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert Alms und Gísela, geb. Janka, in Trendelburg-Deisel, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 11. 1975 Amtsgericht

4849

2 K 29/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hombressen, Band 45, Blatt 2184, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hombressen, Flur Nr. 13, Flurstück 19/2, Lieg.-B. 1506, Hof- und Gebäudefläche, Schildbusch Nr. 12, Größe 7,36 Ar,

soll am 5. März 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otto Malkeit und Anna, geb. Tewes, in Hofgeismar-Hombressen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 10. 1975 Amtsgericht

4850

K 8/75: Die im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 22, Blatt 735, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 130/2, Hof- und Gebäudefläche, Eisfeldstr. 93, Größe 7,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 130/3, Garten, Lindenstr., Größe 4,87 Ar,

sollen am 5. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6418 Hünfeld, Hauptstr. Nr. 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1975

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Valentin Doll, Burghaun-Rothenkirchen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf Nr. 4, 52 300,— DM, Nr. 5, 4670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 20. 11. 1975 Amtsgericht

4851

64 K 118/75: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Martinshagen, Band 24, Blatt 757, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinshagen, Flur Nr. 8, Flurstück 76/8, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 28, Größe 8,71 Ar, soll am 9. März 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 18. 7. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gärtner Harald Westermann in Schauenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4852

64 K 96/73: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 111, Blatt 3241, eingetragenen Miteigentumshälften an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 17, Flurstück 9/26, Lieg.-B. 1854, Hof- und Gebäudefläche, Dahlheimer Weg 16, Größe 5,76 Ar,

sollen am 16. März 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälften am 6. September 1973 u. 15. Juli 1975 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Zollobersinspektor Hans Volkenand,
b) Ehefrau Marga Volkenand, geborene Wüst,
beide Kassel — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4853

64 K 15/75: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 128, Blatt 3972, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 239/36, Lieg.-B. 1714, Hof- und Gebäudefläche, Haroldstraße 7, Größe 6,04 Ar,

soll am 18. Februar 1976, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. März 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Edith Preiss geb. Sangmeister in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4854

64 K 5/74: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 14, Blatt 432, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 9, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 24, Größe 3,01 Ar,

soll am 11. Februar 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Jan. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Gísela Eckhardt, geborene Günther, in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4855

64 K 85/75: Das im Grundbuch von Waldau, Band 25, Blatt 793, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldau, Flur 4, Flurstück 12/1, Lieg.-B. 678, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 72, Größe 13,86 Ar,

soll am 25. Februar 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugmeister Gerhard Schäfer in Sandershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4856

64 K 119/75: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 109, Blatt 3176, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 1/79, Lieg.-B. 1812, Hof- und Gebäudefläche, Heiligenröder Straße Nr. 150, Größe 6,19 Ar,

soll am 25. Februar 1976, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hausmeister Horst Bernhardt,
b) Verkäuferin Marianne Bernhardt, geb. Riemenschneider, beide in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4857

64 K 147/75: Die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 17, Blatt 421, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederzwehren, Flur 5, Flurstück 235/80, Lieg.-B. 304, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Straße 174 und Güterbahnhof 1, Größe 24,80 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederzwehren, Flur 5, Flurstück 199/80, Lieg.-B. 304, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße

Nr. 174 und Güterbahnhof 1, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederrzwehren, Flur 5, Flurstück 83/2, Lieg.-B. 304, Hof- und Gebäudefläche, Güterbahnhof 1, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederrzwehren, Flur 5, Flurstück 80/2, Lieg.-B. 304, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 174, Größe 36,11 Ar,

sollen am 2. März 1976, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Riede in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4858

64 K 140/74: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Ihringshausen, Band 45, Blatt 1364, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 52/6, Lieg.-B. 232, Hof- und Gebäudefläche, Veckerhagener Straße Nr. 8, Größe 15,06 Ar,

soll am 24. Februar 1976, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälfte am 6. September 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Adele Rieger, geborene Pape,
b) Lackierer Manfred Rieger, sämtlich in Ihringshausen, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4859

64 K 106/74: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meissnerstraße 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 30. März 1976, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Kurt Dannhauer,
b) Ehefrau Elisabeth Dannhauer, geb. Sippel, beide Kaufungen 2, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4860

5 K 41/71 — Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Halgehausen, Blatt 148, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 5, Größe 17,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain,

Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Wilhelm Seibel und Frau Elisabeth Seibel, geb. Adel in Haina/Kloster OT Halgehausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 59 734,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 9. 10. 1975

Amtsgericht

4861

5 K 53/74 — Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Schweinsberg, Blatt 1181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhausen 9, Größe 58,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Neue Radio-Markt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schweinsberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 750 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 22. 10. 1975

Amtsgericht

4862

5 K 39/74 — Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1293, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flst. 30, Hof- und Gebäudefläche, Kirchhainer Str. 2, Größe 23,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kfz.-Meister Zivorad Ristic in Rauschenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 413 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, Bez. Kassel, 19. 9. 1975

Amtsgericht

4863

9 K 198/74: Das im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 17, Blatt 665 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 446, Hof- und Gebäudefläche, Am Hirtengraben, Größe 9,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. 2. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Jan. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krautfahrer Otto Kühn, 6239 Fischbach/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein/Ts., 13. 11. 1975

Amtsgericht

4864

3 K 56/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 278, Blatt 11 884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 5, Flurstück 787, Hof- und Gebäudefläche, Im Singes 29, Größe 6,41 Ar,

soll am 19. März 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Georg Richter in Langen, zu 1/2.

b) Herta Richter, geb. Hanke, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen (Hessen), 30. 10. 1975

Amtsgericht

4865

3 K 28/75: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 92, Blatt 4336, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1827/7, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstraße, Größe 7,75 Ar,

soll am 12. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Seibel, Egelsbach, Ostendstraße Nr. 18 d,

b) Ingeborg Seibel, geb. Primitz, daselbst,

c) Helmut Grau, daselbst,

d) Gisela Grau, geb. Seibel, daselbst, zu je 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen (Hessen), 3. 11. 1975

Amtsgericht

4866

3 K 39/74: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 194, Blatt 8454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur Nr. 2, Flurstück 693, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Str. 72, Größe 3,33 Ar,

soll am 2. April 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Setzer in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 472,40 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen (Hessen), 7. 11. 1975

Amtsgericht

4867

7 K 23/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Würges, Band 24, Blatt 822, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 175/1, Lieg.-B. 126, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße, Größe 6,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 175/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinrüttsch, Größe 1,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richtmeister Heinz Damerau und dessen Ehefrau Ingrid, geb. Romberg, in Würge, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 29. 10. 1975

Amtsgericht

4868

7 K 27/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Dehr, Band 27, Blatt 905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dehr, Flur 37, Flurstück 142, Lieg.-B. 690, Hof- und Gebäudefläche, Am Wieschen 27, Größe 6,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Heidemarie Anna Zimmer,

geb. Marfin, in Dehr — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) Ehefrau Heidemarie Anna Zimmer,

geb. Martin,

c) Sonja Gertrud Zimmer, geb. am 24. 1. 1963,

d) Carmen Gisela Zimmer, geb. am 18. 7. 1967,

— zu b), c), d): in Dehr, Am Wieschen 27,

— zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg, 5. 11. 1975

Amtsgericht

4869

7 K 9/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Haintchen, Band 28, Blatt 928, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haintchen, Flur 33, Flurstück 127, Lieg.-B. 812, Hof- und Gebäudefläche, Langhecker Weg 5, Größe 7,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Febr. 1975 und 26. August 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Maschinenschlosser Herbert Hnfopek,

b) dessen Ehefrau Angelika Ulrike, geb. Winke, in Haintchen, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 336,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 31. 10. 1975

Amtsgericht

4870

7 K 5/71 — Beschluß: Das im Erbbaugrundbuch von Mensfelden, Band 39, Blatt Nr. 1244, eingetragene Erbaurecht an dem im Grundbuch von Mensfelden, Band 1, Blatt 4, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 995, Gemarkung Mensfelden, Flur 31, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Birkenkopf, Größe 10,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 8. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Friedrich Behnert in Mensfelden, jetzt Idstein/Ts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 30. 10. 1975

Amtsgericht

4871

7 K 21, 25/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Marburg, Band 246, Blatt 8722, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur Nr. 16, Flurstück 447/128, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 12,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 448/128, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 28,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/4, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str., Größe 0,84 Ar,

Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str., Größe 5,04 Ar,

Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 8,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 0,07 Ar,

Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 2,51 Ar,

sollen am 12. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Transport- und Handelsgesellschaft Bonacker Kommanditgesellschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 = 269 720,— DM und für lfd. Nr. 2—4 = 500 280,— DM (die Grundstücke 2—4 bilden eine wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 4. 11. 1975

Amtsgericht

4872

7 K 50, 51/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bürgeln, Bezirk Marburg, Band Nr. 20, Blatt 722, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 126/6, Hof- und Gebäudefläche, Die Krautgärten, Größe 4,96 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maurer Hermann Sohn in Bürgeln,

2. dessen Ehefrau Elisabeth Sohn, geb. Justus, in Bürgeln,

zu 1. und 2. je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 050,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 16. 10. 1975

Amtsgericht

4873

7 K 66/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Niederwalgern, Band 21, Blatt 640, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalgern, Flur 8, Flurstück 4, Ackerland, Auf dem Pfaffenbaum, Größe 8,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwalgern, Flur 7, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 3, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwalgern, Flur 4, Flurstück 86, Ackerland, Hinters schwarzen Stück, Größe 33,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederwalgern, Flur 8, Flurstück 5, Ackerland, Auf dem Pfaffenbaum, Größe 19,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederwalgern, Flur 10, Flurstück 78, Grünland, Die Gemeinertswiese, Größe 5,28 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fronhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 55, Ackerland, Unterm Hageberg, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederwalgern, Flur 10, Flurstück 92/1, Ackerland und Hutung, Bei den Rihlwiesen, Größe 7,41 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederwalgern, Flur 7, Flurstück 14/2, Hofraum, Brunnenstraße 3, Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 48/7, Ackerland, Am Kles, Größe 17,53 Ar.

sollen am 5. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Eidam aus Niederwalgern — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Für das Grundstück entsprechend o. a. Anteil

lfd. Nr. 1 auf 600,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 36 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 5 850,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 1 450,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 550,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 1 150,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 350,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 1 000,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 13 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 27. 10. 1975

Amtsgericht

4874

K 24/74 — Zwangsvolleistellung: Die im Grundbuch von Dagobertshausen, Band 9, Blatt 271, eingetragenen Grundstücke, belegen in der Gemarkung Dagobertshausen,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 39, Ackerland, Pflanzenörter, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 10, Ackerland, Kleine Hecke, Größe 17,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 33, Holzung, Ackerland, In der Schäfersecke, 31,71 Ar,

lfd. Nr. 7 (bisher Nr. 6), Flur 3, Flurstück 112/1, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße Nr. 4, Größe 10,80 Ar,

sollen am 10. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Elise Moog, geborene Schmol, in Malsfeld-Dagobertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1476,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3580,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 3171,— Deutsche Mark, für das Grundstück lfd. Nr. 7 auf 83 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4875

K 107/74: Die im Grundbuch von Würzburg, Band 6, Blatt 308, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück 39/12, Grünland, Bei der Hütte und Hesselbacher Straße, Größe 39,10 Ar, Ackerland, Bei der Hütte und Hesselbacher Straße, Größe 23,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Würzburg, Flur 7, Flurstück 6/31, Ackerland, In den Lützelbacher Hecken, Größe 28,71 Ar, sollen am 17. Februar 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Reinhold Kuhn,
- b) Marianne Kuhn, geb. Zimmer, in Gütergemeinschaft.

Wert gem. § 74 a ZVG:
lfd. Nr. 1 **9 327,— DM**
lfd. Nr. 2 **4 306,50 DM**
13 633,50 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 17. 11. 1975 **Amtsgericht**

4876

K 34/75: Das im Grundbuch von Bad König, Band 50, Blatt 2281, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 9, Flurstück 407/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Bahnhofsplatz 2, Größe 7,27 Ar,

soll am 10. Februar 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Lisette Dammert, Bad König.
Wert gem. § 74 a ZVG: 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 4. 11. 1975 **Amtsgericht**

4877

5 K 27/75: Das im Grundbuch von Wingershausen, AG Bezirk Nidda, Band 13, Blatt 614, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wingershausen, Flur 3, Flurstück 56, Grünland, Hutung hinter der Kirche, Größe 72,20 Ar,

soll am 12. Febr. 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Toni Becht, geb. Schmidt, Wingershausen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6137,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 10. 1975 **Amtsgericht**

4878

5 K 29/73: Das im Grundbuch von Hungen, AG Bezirk Nidda, Band 16, Blatt 985, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hungen, Flur 8, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Horlofftalstraße 3, Größe 10,16 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Maurermeister Robert Jiskra in Hungen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 160,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 11. 1975 **Amtsgericht**

4879

7 K 71, 72, 74, 75, 76 und 77/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Hausen, Band 82, und 83, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück 3/5, LB 1682, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 42, Größe 32,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Freitag, dem 6. 2. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (16. 5. 1975 und 9. 6. 1975):

Herr Eberhard Lüsich, Kaufmann, Heilbronn.

Blatt 3114: 20/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 16, 88 000,— DM,

Blatt 3108: 18/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 6, 79 000,— DM,

Blatt 3132: 20/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 46, 88 000,— DM,

Blatt 3138: 21/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 56, 92 000,— DM,

Blatt 3144: 21/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 66, 92 000,— DM,

Blatt 3156: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 86, 97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4880

7 K 35/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 93, Blatt 3433, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 833/1, Lieg.-B. 977, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße, Größe 5,80 Ar,

am Freitag, dem 16. 1. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Offenbach am Main, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (16. 7. 1974):

Verleger Waldemar Anton Kurt in Hausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4881

7 K 61, 69, 70, 91, 92 und 184/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in dem Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 82, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück 3/5, LB 1682, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 42, Größe 32,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, am Mittwoch, dem 4. 2. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (12. 5. 1975, 16. 5. 1975, 23. 6. 1975, 24. 6. 1975 und 12. 8. 1975): Herr Eberhard Lüsich, Kaufmann, Heilbronn.

Blatt 3129: 22/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 43, 97 000,— DM,

Blatt 3126: 2/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 36, 88 000,— DM,

Blatt 3120: 20/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 26, 88 000,— DM,

Blatt 3134: 19/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 52, 83 000,— DM,

Blatt 3107: 19/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5, 83 000,— DM,

Blatt 3111: 21/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 13, 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 11. 1975 **Amtsgericht**

4882

7 K 399/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 73, Blatt 2782, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 8, Flurstück 23/2, Lieg.-B. 1771, Hof- und Gebäudefläche, Ottostraße, Größe 31,98 Ar,

am Mittwoch, dem 3. März 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (12. 10. 1973):

Kfm. Rolf Seinecke, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 480 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 24. 9. 1975 **Amtsgericht**

4885

7 K 63, 64, 67, 68, 89 und 90/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Hausen, Band 82 und 83, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück 3/5, LB 1682, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 42, Größe 32,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beiträge festgesetzt sind,

am Montag, den 2. 2. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (15. 5. 1975 und 13. 6. 1975):

Herr Eberhard Lüscher, Kaufmann, Heilbronn.

Blatt 3105: 16/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 02, 70 000,— DM,

Blatt 3116: 18/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 22, 79 000,— DM,

Blatt 3122: 18/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 32, 79 000,— DM,

Blatt 3128: 19/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 42, 83 000,— DM,

Blatt 3119: 21/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 25, 92 000,— DM,

Blatt 3140: 19/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 62, 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 11. 1975

Amtsgericht

4884

7 K 27/75 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 104, Blatt 3936, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Flurstück 39/4, Lieg.-B. 1773, Hof- und Gebäudefläche, Scheffelstraße 33, Größe 4,60 Ar,

am Dienstag, dem 20. Januar 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (18. März 1975):

Eheleute Adolf Heinz Dieter Wetzler und Margit Maria, geb. Bergner, Offenbach am Main, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 11. 1975

Amtsgericht

4885

7 K 42/75 — Zwangsvolleistreibungen: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 112, Blatt 4612, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 31, Flurstück 231, Lieg.-B. 3076, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 44, Größe 6,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 31, Flurstück 230/1, Lieg.-B. 3076, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 42, Größe 4,50 Ar,

am Mittwoch, dem 21. 1. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (10. 4. 1975):

a) Architekt Wilfried Bastian, Dietzenbach, b) dessen Ehefrau Gertrud Bastian geb. Gänicke, daselbst, zu a) und b) in Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 982 000,— Deutsche Mark festgesetzt worden (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 13. 11. 1975

Amtsgericht

4886

7 K 174/75 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 118, Blatt 4509, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Flurstück 190/3, Lieg.-B. 975, Hof- und Gebäudefläche, Salzburger Straße 35, Größe 4,93 Ar,

am Freitag, dem 23. 1. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (9. Juli 1975):

Kaufmann Erich Eugen Heun, geb. am 10. 1. 1932, Offenbach am Main-Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 13. 11. 1975

Amtsgericht

4887

7 K 10/74 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band 101, Blatt 3666, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Obertshausen, Flur 3, Lieg.-B. 1669,

lfd. Nr. 1, Flurstück 505, Grünland, Haferwiesen, Größe 34,90 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flurstück 543, Grünland, Im Kreuzloch, Größe 32,13 Ar,

am Mittwoch, dem 10. 3. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (18. 2. 1974):

Firma Grundstücks- und Wohnungsbau AG, Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1 und 225 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 31. 10. 1975

Amtsgericht

4888

7 K 125/75 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 73, Blatt 2782, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 8, Flurstück 23/1, Lieg.-B. 1771, Bau- platz, Ottostraße, Größe 53,31 Ar,

am Mittwoch, dem 3. 3. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Offenbach/Main, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (16. 12. 1974):

Kaufmann Rolf Selnecke, Frankfurt/M. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 24. 9. 1975

Amtsgericht

4889

4 K 9/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gilsberg, Band 29, Blatt 724, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gilsberg, Liegenschaftsbuch 438,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 51, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 51, Größe 1,24 Ar,

sollen am Montag, 26. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Hoffmann und Frau Rose-Marie Hoffmann, geb. Nikrenz, je zum halben Anteil, wohnhaft in 3570 Gilsberg Nr. 51.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt (wirtschaftliche Einheit) 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 10. 1975

Amtsgericht

4890

K 24/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 76, Blatt 3060, eingetragene Grundstück der Gemarkung Hainstadt

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 116 11, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 53, Größe 6,59 Ar,

soll am Montag, dem 26. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Juni 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Kern, geb. Brück, in Hainstadt.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 500 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6153 Seligenstadt, 12. 11. 1975 Amtsgericht

4891

K 113/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Froschhausen, Band 32, Blatt 1550, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Froschhausen

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 148, Gartenland, Die Kappesgärten, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 201, Ackerland, Im Steinfeld, Größe 24,47 Ar,

sollen am Montag, dem 19. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 9. 9. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kuckertz, Luise, geb. Eckrich, Offenbach/Main, Buchhügelallee 66 — zu $\frac{1}{2}$,
2. Voggenreiter, Hildegard, geb. Eckrich, Offenbach — zu $\frac{1}{4}$,
3. Peter, Maria Margareta, geb. Eckrich, Froschhausen — zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4892

K 85/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zellhausen, Band 67, Blatt 2786, eingetragene Grundstück der Gemarkung Zellhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 74/2, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 20, Größe 50,50 Ar,

soll am Montag, dem 23. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Philipp Anton Werner, Zellhausen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2 049 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

4893

K 4/75: Der im Grundbuch von Wichmannshausen, Band 43, Blatt 872, eingetragene $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteil des Grundstücks Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wichmannshausen, Flur 11, Flurstück 17/9, Bauplatz, Höhenweg 17, Größe 8,05 Ar,

soll am 2. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans-Dieter Grützner, in Wichmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4894

2 K 25/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hausen-Arnshausen, Band 19, Blatt 668, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen-Arnshausen, Flur 13, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 177, Größe 10,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monteur Rudolf Raihofer in Hausen-Arnshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 22. 10. 1975 **Amtsgericht**

4895

K 46/74: Das im Grundbuch von Aulenhäusen, Band 11, Blatt 328, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aulenhäusen, Flur Nr. 1, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 9, Größe 16,90 Ar, soll am 21. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Feustel, geb. Bördner, in Aulenhäusen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 17. 11. 1975 **Amtsgericht**

4896

K 34/75: Die im Grundbuch von Obershausen, a) Band 21, Blatt 357, b) Band 23, Blatt 402 zum $\frac{1}{2}$ Anteil des Oskar Henche, zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Obershausen, Flur 64, Flurstück 19, Acker, Im Boden, Größe 15,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 58, Flurstück 103/2, Straße, Ortsstraße, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 58, Flurstück 73/3, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 58, Flurstück 103/3, Straße, Ortsstraße, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 58, Flurstück 73/5, Hof- und Gebäudefläche, Dillhäuser Straße, Größe 6,50 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 10, Acker, Hainstück, Größe 17,91 Ar,

sollen am 16. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Bergmann Oskar Henche in Obershausen,

zu b) Bergmann Oskar Henche in Obershausen zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 21. 11. 1975 **Amtsgericht**

4897

K 43/75: Das im Grundbuch von Obershausen, Band 26, Blatt 487, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obershausen, Flur Nr. 58, Flurstück 66/3, Bauplatz, Ortsstraße, Größe 5,19 Ar,

soll am 16. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugschlosser Jürgen Schmidt und Hiltrud, geb. Henche, in Obershausen, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4898

3 K 69/75: Die im Grundbuch von Allendorf, Band 48, Blatt 2006, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 4, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche,

Am Berg, Größe 2,99 Ar, Wert: 19 500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Allendorf, Flur 4, Flurstück 115/2, Bauplatz, Am Berg, Größe 3,44 Ar, Wert: 5500,— DM,

sollen am 7. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Ewald Schneider, Allendorf. **Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 5. Okt. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4899

3 K 85/75: Die auf den Namen der Anna Wolf im Grundbuch von Vollnkirchen, Band 15, Blatt 602 A, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 7, Flurstück 2, Ackerland, Oben jenseits der Nickelsbach, Größe 22,10 Ar, Wert: 8800,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 7, Flurstück 60, Grünland, Oben in der Langebach, Größe 12,97 Ar, Wert: 3600,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 12, Flurstück 6, Ackerland, Auf dem Judenmorgen, Größe 12,43 Ar, Wert: 2400,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, In der Dornheck, Hs. Nr. 25, Größe 14,09 Ar, Wert: 33 000,— DM,

sollen am 14. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Wolf, geb. Dreer, Vollnkirchen, zu $\frac{1}{2}$,

b) 1. Anna Wolf geb. Dreer, Vollnkirchen, 2. Wali Barbara Befort, geb. Wolf, Vollnkirchen,

3. Elisabeth Pentz, geb. Wolf, Schwalbach,

4. Maria Ebl, geb. Wolf, München,

5. Martin Wolf, geb. 1. 9. 1958, Vollnkirchen,

zu 1.—5. in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{5}$.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 31. 1. 1973 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 31. 10. 1975 **Amtsgericht**

4900

3 K 13/74: Die im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 26/1, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 14,31 Ar, Wert: 28 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 26/2, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 13,46 Ar, Wert: 27 000,— DM,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Steinrücken, Größe 92,12 Ar, Wert: 450 000,— DM,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 28, Lagerplatz, Hinter dem Steinrücken, Größe 2,08 Ar, Wert: 4000,— DM,

sollen am 11. 2. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Mogk, Lützellinden zu 1/2,
b) L. Günter Heinz Diessner, Lützellinden,

2. Werner Gerd Diessner, Gießen,
3. Sonja Hochmuth, Großen-Linden, in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung vom 15. 8. 1974 gegenüber allen Verfahrens-beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 10. 1975 **Amtsgericht**

4901

61 K 100/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Medenbach, Band 30, Blatt 818, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 7/17, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 9, Größe 5,69 Ar,

soll am 20. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Petrak und Maria Petrak, geb. Prof.,

Norbert Petrak und Sigrid Petrak, geb. Pohl,

alle in Medenbach — zu je 1/4 Anteil —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1975 **Amtsgericht**

4902

61 K 73/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Auringen, Band 37, Blatt 897, eingetragene Grundstück

Flur 6, Flurstück 154, Ackerland, Hocken-berg, Größe 82,92 Ar,

soll am 21. Januar 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichts-straße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eigentümer: Carl Erich Kullmann, Wies- baden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 880,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

4903

61 K 126/75 — **Beschluß:** Die im Grund- buch von Auringen, Band 37, Blatt 898, eingetragenen Grundstücke

Flur 6, Flurstück 152, Hof- und Gebäude- fläche, Hockenberg, Größe 24,64 Ar,

Flur 6, Flurstück 153, Ackerland, Hocken- berg, Größe 15,28 Ar,

sollen am 21. Januar 1976, 10.40 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichts- straße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eigentümer: Carl Erich Kullmann KG Chemische Fabrik in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 400,— Deutsche Mark bzw. 5200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

4904

K 30/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberlistingen, Flur 9, Flurstück 88/19, Ackerland, in der Behrendschlitt, Größe 18,79 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 8, Flurstück 99/6, Ackerland, Am Schäferwege, Größe 41,84 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Oberlistingen, Flur 1, Flurstück 109/15, Ackerland, Hin- term Gericht, Größe 36,54 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/11, Ackerland, Im Stadtweg 115, Größe 12,64 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,60 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. Februar 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolf- hagen, Zimmer Nr. 13, I. Etage, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. De- zember 1971 bzw. 6. Sept. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sattler Kurt Opfermann, Breuna-Ober- listingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

Grundst. Ifd. Nr. 1 =	1 600,— DM.
Grundst. Ifd. Nr. 2 =	4 180,— DM.
Grundst. Ifd. Nr. 3 =	3 600,— DM.
Grundst. Ifd. Nr. 4 =	50 200,— DM.
insgesamt	59 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4905

Andere Behörden und Körperschaften

Weschnitzverband, Sitz Heppenheim (Bergstraße);

hier: Satzungsänderung

Die am 9. 4. 1975 erlassene Neufassung der Satzung des Weschnitzverbandes (vgl. StAnz. S. 575), zuletzt geändert am 20. 5. 1970 (vgl. StAnz. S. 1239), wird lt. Beschluß der Verbandsversammlung vom 17. 12. 1974 geändert. Die diesbezüglichen neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

1. § 2 (Mitglieder) — Abs. 1 —:

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Kreis Bergstraße | |
| 2. die Städte und Gemeinden im Niederschlagsgebiet der Weschnitz, und zwar | |
| a) Biblis | g) Viernheim |
| b) Einhausen | h) Fürth |
| c) Lampertheim | i) Rimbach |
| d) Bensheim | j) Mörlenbach |
| e) Heppenheim | k) Birkenau |
| f) Lorsch | l) Lindenfels. |

2. § 3 (Aufgaben) — Abs. 1 Buchst. a) und d) —:

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

a) die Weschnitz einschließlich ihrer Ufer und Dämme von der Einmündung in den Rhein bis zur Gemarkungsgrenze Fürth/Krumbach/Kröckelbach auszubauen und zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind die alte und neue Weschnitz einschließlich ihrer Ufer und Dämme im Gebiet

des Landes Baden-Württemberg sowie die Ufer und Dämme der Weschnitz von der Mündung in den Rhein bis zur Straßenbrücke der Landstraße (L. I.O. 3261) in Biblis, soweit sie vom Land Hessen verwaltet werden;

d) die Nebengewässer der Weschnitz, soweit sie in der Anlage A — 1.1 Seite 1, 2 und 3 des Gutachtens des Ingenieur-Büros Dr. Björnson vom November 1973 aufgeführt sind, zu unterhalten, jedoch nur in dem Umfang, in dem ein offenes Gewässer zu unterhalten ist. Die Unterhaltung von Bauwerken, z. B. Ufermauern, Verdolungen, Brücken etc., geht zu Lasten der Bauträger oder Nutznießer dieser Einrichtungen.

3. § 14 (Beschlüßfassung in der Verbandsversammlung) — Abs. 2 —:

(2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. der Kreis Bergstraße	29 Stimmen
2. die Städte und Gemeinden des oberen Weschnitz-Gebietes	
a) Fürth	8 Stimmen
b) Rimbach	5 Stimmen
c) Mörlenbach	6 Stimmen
d) Birkenau	7 Stimmen
e) Lindenfels	3 Stimmen

3. die Städte und Gemeinden des mittleren Weschnitz-Gebietes

- a) Bensheim 6 Stimmen
- b) Heppenheim 12 Stimmen
- c) Lorsch 6 Stimmen
- d) Viernheim 9 Stimmen

4. die Städte und Gemeinden des unteren Weschnitz-Gebietes

- a) Biblis 5 Stimmen
- b) Einhausen 3 Stimmen
- c) Lampertheim 1 Stimme.

4. § 15 (Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung) — Abs. 1 —:

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Jede der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1—4 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied wird durch einen Ersatzmann vertreten. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Vorstand als Beisitzer ein; das Amt des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Fall der Vertreter des Vorstehers wahr.

5. § 16 (Bildung des Vorstandes) — Abs. 1 —:

(1) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (Ersatzleute) werden auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1—4 genannten Mitgliedsgruppen von der Versammlung gewählt. Die Versammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 14). Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

6. § 29 (Beitragsverhältnis) — Abs. 3 Nr. 2 —:

(3) 2. a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in dem Gewässer und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen werden von den Vorstandsmitgliedern durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Nr. 2. b) näher erläutert ist.

2. b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden entsprechend den im Gutachten des Ingenieur-Büros Dr. Björnson vom November 1973 ermittelten Vorteilsflächen (Beitragschlüssel 1) wie folgt aufgebracht:

- 1. Kreis Bergstraße 29,03%
- 2. von den Mitgliedsgemeinden der restliche Anteil, und zwar
 - a) Biblis 5,22%
 - b) Einhausen 2,53%
 - c) Lampertheim 1,02%
 - d) Bensheim 5,79%
 - e) Heppenheim 12,46%
 - f) Lorsch 6,60%
 - g) Viernheim 8,82%
 - h) Fürth 7,74%
 - i) Rimbach 5,05%
 - j) Mörlenbach 6,52%
 - k) Birkenau 6,64%
 - l) Lindenfels 2,58%

7. § 38 (Verbandsschau) — Abs. 1 —:

(1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, ihrer Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Versammlung wählt auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1—4 genannten Mitgliedsgruppen auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Körperschaften vier Schaufauftragte und ihre Stellvertreter.

Diese Satzungsänderung wird hiermit erlassen; sie tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

6100 Darmstadt, 10. 11. 1975

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 i 12/01 (150) — W

4906

Erteilung einer Erlaubnis für die Ausführung von Markscheiderarbeiten

Dem Markscheider Dipl.-Ing. Herbert Müller ist die Erlaubnis erteilt worden, Markscheiderarbeiten auch im Land Hessen auszuführen.

Seine Niederlassung befindet sich in 6600 Saarbrücken, Stengelstraße 1.

Dies wird hiermit gemäß § 5 des Markscheiderzulassungsgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469) öffentlich bekanntgemacht.

6200 Wiesbaden, 11. 11. 1975

Hessisches Oberbergamt

76 h 0205 — 27/2

4907

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Butzbach/Stadtteil Nieder-Weisel

Den Stadtwerken Butzbach, 6308 Butzbach, Wetzlarer Str. 25, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Butzbach nach Butzbach/Stadtteil Nieder-Weisel über Butzbach Industrie — Haydnstraße — Lisztstraße — Mozartstraße — Eduard-Otto-Straße — Schrenzer Cafe — Kleeberger Straße — Stresemannstraße — Falkensteiner Straße — Taunusstraße — Kaiserstraße — Tepler Straße — Griedeler Straße — Markt — Post (in

Jetzt macht Deutschlands öffentlicher Dienst die Prämie '75 sicher!

Letzte Chance zuzugreifen!

Wer die staatlichen Bausparvergünstigungen noch für 1975 haben will, muß spätestens bis 31. Dezember dieses Jahres Bausparer werden. Alles Weitere erfahren Sie beim nächsten BHW-Vertrauensmann oder in den BHW-Beratungsstellen.



Prämienschluß-Termin '75: 31. Dezember

BHW
die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst
325 Hameln

Butzbach) — Gasthaus Glocke — Markt — Lindenbaum
(im Stadtteil Nieder-Weisel)
bis zum 31. Januar 1982 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungs-
behörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 22. 10. 1975

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — St — (3)

4908

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Camberg nach Camberg**

Dem Verkehrsunternehmer Rudolf Becker, 6277 Camberg (Ts.),
Taususstraße 20,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Ein-
richtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen

von Camberg nach Camberg

über Steinfischbach

bis zum 30. September 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des
Landkreises Limburg-Weilburg (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 29. 10. 1975

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — B — (8)

4909

Kassel: Die Bauleistungen für den Neubau der Landesstraße
Kleinglis—Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis von Bau-km 2,250—
4,500, II. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 8 000 cbm Oberboden
ca. 30 000 cbm Bodenabtrag
ca. 1 200 qm Tragdeckschicht
sowie Entwässerungs- und sonstige Neben-
arbeiten.

Bauzeit: 5 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die
Zahlung erfolgt entsprechend der ZVSt 73, § 13.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewer-
bern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuver-
lässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 26. 11.
1975 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Aus-
fertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurück-
erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745, Post-
scheckamt Frankfurt/M., zugunsten des Straßenneubauamtes Hes-
sen-Nord (Angabe: „Landesstraße Kleinglis—Fritzlar“).

Eröffnungstermin: 19. 12. 1975, 10.00 Uhr, im SNBA-HN Kassel,
Kölnische Str. 69.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind Bieter bzw. ihre
Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 1. 1976.

3500 Kassel, 17. 11. 1975. Straßenneubauamt Hessen-Nord

4910

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Stützwand
im Zuge der B 324 in Bad Hersfeld — Homberger Straße, Bau-km
1+006,11 bis 1+054,88 sollen in öffentlicher Ausschreibung ver-
geben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 700 cbm Baugrubenaushub
ca. 135 cbm Beton und Stahlbeton
ca. 8 t Betonstahl
ca. 90 qm Sickerschicht
ca. 300 qm Dichtungsaufstrich

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 40 Werktagen (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen
erfüllen.

Öffentliche Ausschreibungen

Angebotsunterlagen sind bis zum 16. Dezember 1975 unter Bel-
fügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in
Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufere-
dern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-
konto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse
Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ
532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 6. Januar 1976, um 11.00 Uhr
im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertus-
weg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Be-
vollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. Februar 1976.

6130 Bad Hersfeld, 21. 11. 1975

Hessisches Straßenbauamt

4911

Bei der

Stadt Butzbach

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Personalsachbearbeiters

zu besetzen.

Der Bewerber soll nach Möglichkeit die Verwaltungsprüfung II zu-
mindest aber die Verwaltungsprüfung I erfolgreich abgelegt haben.

Gute verwaltungsmäßige Grundkenntnisse, schnelle Auffassungs-
gabe, organisatorische Fähigkeiten sowie Bereitschaft und Be-
fähigkeit zu möglichst selbständiger Mitarbeit werden erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebens-
lauf, Lichtbild) werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1
6308 Butzbach

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ er-
scheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die
Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich
5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des
Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des
amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion
und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch-
und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M.
Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden,
Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wies-
baden, Wilhelmstraße 42.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62
Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische
Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648.
Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00.
Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Pro-
zent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen vor-
auszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-
lages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor
Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.